



Studententext Nr. 21

Stand 2024

Rentenberechnung

Frank Beckwermert



Deutsche
Rentenversicherung

Bund

Einleitung

Allen Auszubildenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Aus- und Fortbildung der Rentenversicherungsträger stehen begleitend zum theoretischen Unterricht sowie zur Vertiefung und Vorbereitung auf Prüfungen zurzeit insgesamt 39 Studientexte zur Verfügung, die das prüfungsrelevante Recht der gesetzlichen Rentenversicherung abdecken und von Lehrkräften beziehungsweise Fachkräften der gesetzlichen Rentenversicherung erstellt wurden.

Die Studientexte eignen sich nicht nur zum Nachlesen oder zur Nacharbeit, sondern auch zum Einsatz während des Unterrichts, auch als Grundlage für Arbeitsblätter, die von der Lehrkraft erstellt werden.

Dies bedeutet, dass

- die Lehrkraft den Text so gliedert, wie der Unterricht aufgebaut ist,
- dabei Lücken im Text zum Mitschreiben bleiben,
- kleinere Übungsaufgaben eingebaut werden und
- eine interessante Aufmachung gefunden wird.

Selbstverständlich können auch andere Adressatenkreise (wie z. B. Studierende des Studienganges Sozialversicherung (LL.B.), Inspektorenanwärter*innen, Fortzubildende sowie Sachbearbeiter*innen oder auch Rentenberater*innen) die Studientexte nutzen.

Durch ihren logischen Aufbau und den Einsatz vieler Hilfen werden auch diese Personen großen Nutzen an den Studientexten haben, insbesondere als wertvolles Informations- und Nachschlagewerk.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text weitestgehend auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Sollten Sie aus den Studientexten zitieren, bitten wir um folgende Quellenangabe:

Studientext der Deutschen Rentenversicherung, Nummer x, Titel, Ausgabe 20xx, Seite x

Eine Übersicht der verfügbaren Studientexte finden Sie am Ende dieses Studientextes.

Inhaltsverzeichnis

1.	Die Rentenformel.....	5
1.1	Grundsätze (§ 63 SGB VI).....	5
1.2	Persönliche Entgeltpunkte (§ 66 SGB VI)	7
1.3	Zugangsfaktor (§§ 77, 264d SGB VI)	9
1.4	Rentenartfaktor (§§ 67, 255 SGB VI)	14
1.5	Aktueller Rentenwert (§§ 68, 68a, 255a bis 255j SGB VI)	17
1.6	Anpassung der Rente (§ 65 SGB VI)	20
2.	Berechnung der Entgeltpunkte aus Beitragszeiten.....	21
2.1	Berechnungsgrundsätze (§§ 121 bis 124 SGB VI).....	21
2.2	Entgeltpunkte für Beitragszeiten.....	21
2.3	Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage.....	22
2.3.1	Lohnabzugsverfahren	22
2.3.2	Beitragsmarken.....	24
2.3.3	Zugeordnete Zeiten.....	25
2.3.4	Bargeldlos gezahlte Beiträge	26
2.3.5	Nachversicherung	27
2.3.6	Beiträge für Sozialleistungen	27
2.3.7	Wehr- und Zivildienst	28
2.3.8	Behinderte Menschen	30
2.3.9	Nachgezahlte Beiträge.....	30
2.3.10	Beiträge im Beitrittsgebiet.....	30
2.3.11	Voraussichtliche beitragspflichtige Einnahmen (§ 70 Absatz 4 SGB VI)	32
2.3.12	Vorläufig bestimmte Durchschnittsentgelte (§ 70 Absatz 1 Satz 2 SGB VI)	34
2.3.13	Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse.....	36
2.3.14	Entgeltpunkte aus Arbeitsentgelt aus aufgelösten Wertguthaben (§ 70 Absatz 3 SGB VI).....	38
2.3.15	Entgeltpunkte aus Arbeitsentgelt in der „Gleitzone“ bzw. seit 1. Juli 2019 im „Übergangsbereich“	38
2.4	Sonderbewertung von Beitragszeiten.....	40
2.4.1	Markenbeiträge bis 1957 (§ 256 Absatz 5 Satz 1 SGB VI).....	40
2.4.2	Kindererziehungszeiten (§ 70 Absatz 2 SGB VI).....	41
2.4.3	Zusätzliche oder gutgeschriebene Entgeltpunkte neben Kinderberücksichtigungszeiten ab 1. Januar 1992 (§ 70 Absatz 3a SGB VI)	44
2.4.4	Mindestentgeltpunkte (§ 262 SGB VI)	46
3.	Gesamtleistungsbewertung	48
3.1	Allgemeines	48
3.2	Grundbewertung (§ 72 SGB VI)	49
3.2.1	Summe der Entgeltpunkte (§ 72 Absatz 1 SGB VI).....	49
3.2.2	Belegungsfähiger Gesamtzeitraum (§ 72 Absatz 2 SGB VI)	50
3.3	Vergleichsbewertung (§ 73 SGB VI).....	53
3.4	Begrenzte Gesamtleistungsbewertung (§§ 74, 263 Absatz 2a, 3 SGB VI)	56
3.4.1	Beitragsfreie Zeiten, die den vollen Gesamtleistungswert erhalten	56
3.4.2	Beitragsfreie Zeiten, die einen auf 80 vom Hundert begrenzten Gesamtleistungswert erhalten	57
3.4.3	Beitragsfreie Zeiten, die einen auf 75 vom Hundert begrenzten Gesamtleistungswert erhalten	57
3.4.4	Beitragsfreie Zeiten, die keinen Gesamtleistungswert erhalten.....	58
3.5	Ausschluss von Zeiten (§ 71 Absatz 4 SGB VI)	58
3.6	Zuschläge an Entgeltpunkten für beitragsgeminderte Zeiten	58
4.	Entgeltpunkte für Zeiten nach Rentenbeginn (§ 75 SGB VI)	60
5.	Ermittlung des Monatsbetrages der Rente in Sonderfällen (§ 88 SGB VI).....	61

6.	Zu- und Abschläge beim Versorgungsausgleich (§ 76 SGB VI).....	62
6.1	Allgemeines	62
6.2	Umrechnung von Rentenanswartschaften in Entgeltpunkte	62
7.	Zuschläge an Entgeltpunkten	64
7.1	Zuschläge an Entgeltpunkten aus Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters	64
7.2	Zuschläge an Entgeltpunkten aus Zahlung von Beiträgen bei Abfindungen einer Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung oder von Anrechten bei der Versorgungsausgleichskasse	66
7.3	Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting unter Ehegatten (§ 76c SGB VI)	66
7.4	Zuschläge an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters (§ 76d und 66 Absatz 3a SGB VI)	67
7.5	Zuschläge für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung (§ 76e SGB VI)	68
7.6	Zuschläge an Entgeltpunkten für nachversicherte Soldaten auf Zeit (§ 76f SGB VI)	68
7.7	Zuschläge an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung (sog. „Grundrente“; § 76g SGB VI)	69
8.	Zuschlag bei Waisenrenten, Witwen- und Witwerrenten (§§ 78, 78a SGB VI).....	75
8.1	Allgemeines	75
8.2	Halbwaisenrenten.....	75
8.3	Vollwaisenrenten	76
8.4	Witwen- und Witwerrenten (§ 78a SGB VI)	77
	LÖSUNGEN DER AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG	82
	Verzeichnis der Abbildungen.....	85
	Gesamtbeispiel zur Rentenberechnung	86
	Verfügbare Titel der Studententext-Reihe	92
	Impressum	94

1. Die Rentenformel

LERNZIELE

- Sie können die einzelnen Faktoren der Rentenformel erläutern und in Beziehung zueinander bringen.
- Sie können aus vorgegebenen Werten die monatliche Rente errechnen.

Seit der Reform des Rentenrechts im Jahre 1957 wird die Feststellung der Rentenhöhe von dem Ziel bestimmt, die Rente als Ersatz für das während des Berufslebens erzielte Einkommen zu leisten. Damit soll dem Rentenempfänger – und seiner Familie – für die Dauer des Ruhestandes der bisher erreichte Lebensstandard gesichert bleiben. Dafür muss sichergestellt sein, dass die Leistung "Rente" an die Veränderungen der Einkünfte der Versicherten (Lohn oder Vergütung) gekoppelt wird, um Erhöhungen der Lebenshaltungskosten ausgleichen zu können. Dieses Ziel wird durch die Rentenformel zumindest bei den Personen erreicht, die in ihrem Leben bis auf wenige Unterbrechungen der gesetzlichen Rentenversicherung angehört haben. Dabei gilt – wie bei jeder Versicherung – der Grundsatz, dass die Leistung umso höher ausfällt, je mehr und je höhere Zahlungen (Beiträge) in die Versicherung geflossen sind.

Durch die Reform der Vorschriften über die Rentenberechnung durch das Rentenreformgesetz ab 1992 wurde eine Vereinfachung der Rentenformel und eine größere Beitragsgerechtigkeit – auch und insbesondere durch die Bewertung beitragsfreier Zeiten – erreicht, ohne jedoch die Grundsätze des Lohnersatzes, der Beitragsbezogenheit und der Dynamisierung zu verlassen. Vielmehr sind diese Grundsätze – bedingt durch die politischen Ereignisse in Deutschland im Jahre 1989 – auch auf die Feststellung von Leistungen im Beitrittsgebiet ausgedehnt worden. Maßgebende Vorschriften zur Feststellung der Rentenhöhe sind die §§ 63 bis 88a und die §§ 254b bis 265a SGB VI, wobei im Folgenden nicht auf die knappschaftlichen Besonderheiten (§§ 79 bis 87 und 265 bis 265a SGB VI) eingegangen wird. Hierzu wird auf den Studentext Nummer 35 "Knappschaftsrecht II" verwiesen.

1.1 Grundsätze (§ 63 SGB VI)

Grundlage für die Errechnung der Höhe der monatlichen Rente bilden vier Faktoren. Die wesentliche – vom Versicherten beeinflussbare – Grundlage bildet die Höhe der während des Versicherungslebens erzielten, der Beitragsentrichtung zu Grunde liegenden Bruttoeinkommen des Versicherten.

Diese werden in **Entgeltpunkte** umgerechnet (§ 70 Absatz 1 SGB VI). Beitragsfreien Zeiten (Anrechnungszeiten, Zurechnungszeit, Ersatzzeiten) werden in Abhängigkeit von der Höhe und der Anzahl der entrichteten Beiträge ebenfalls Entgeltpunkte zugeordnet (§§ 71 bis 74, 263, 263a SGB VI). Ausnahmen für die Ermittlung von Entgeltpunkten für Anrechnungszeiten sind im § 74 SGB VI genannt.

Bei der Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters vor Vollendung der maßgebenden Altersgrenze oder nach Erreichen der jeweiligen Regelaltersgrenze wird zum Ausgleich für eine längere oder kürzere Bezugsdauer ein Abschlag oder Zuschlag errechnet, indem die Entgeltpunkte mit einem **Zugangsfaktor** (§ 77 SGB VI) vervielfältigt werden. Diese Regelung ist im Hinblick auf die Anhebung der Altersgrenzen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente seit dem Jahr 1997 von Bedeutung (vergleiche Studentext Nummer 16 "Renten wegen Alters"). Bei Renten wegen Erwerbsminderung und Renten wegen Todes ist grundsätzlich seit dem Jahr 2001 ebenfalls ein Abschlag zu berücksichtigen.

Die Inanspruchnahme einer Regelaltersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres führte bereits seit 1992 zu einem Rentenzuschlag von monatlich 0,5 Prozent der nicht beanspruchten Regelaltersrente. Ab 1. Januar 2008 gilt das jeweils nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze, die sich ab Geburtsjahrgang 1947 (also seit Rentenbeginn 2012) schrittweise auf das 67. Lebensjahr erhöht.

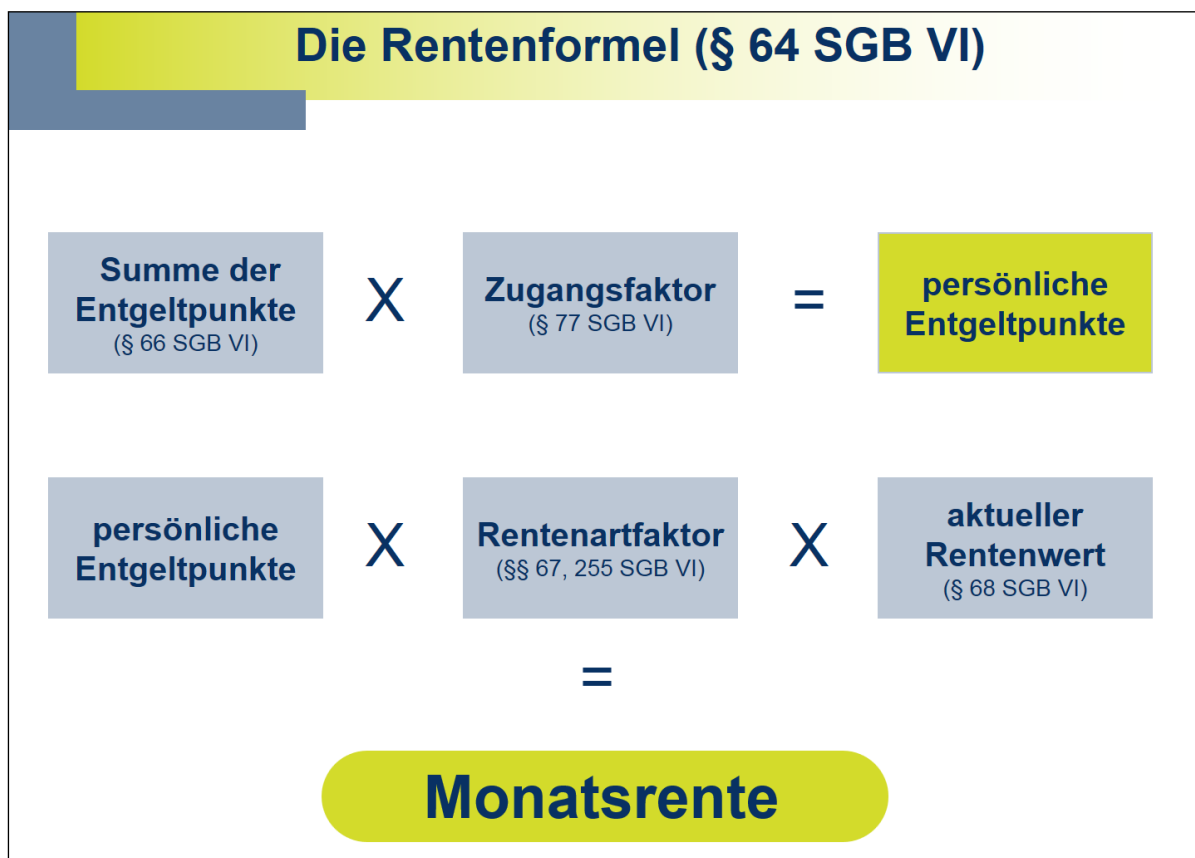
Die Vervielfältigung der Entgeltpunkte mit dem Zugangsfaktor ergibt die in § 64 Nummer 1 SGB VI genannten persönlichen Entgeltpunkte. Die Bedeutung des Zugangsfaktors ist immer größer geworden. Inzwischen sind fast alle Rentenarten davon betroffen. Eine ausführliche Beschreibung hierzu erfolgt unter Abschnitt 1.3.

In Abhängigkeit von der zu leistenden Rente werden die persönlichen Entgeltpunkte mit dem **Rentenartfaktor** (§§ 67, 255 SGB VI) multipliziert. Der Rentenartfaktor ist abhängig von dem Sicherungsziel der einzelnen Rentenart. So beträgt er z. B. bei den Altersrenten (Entgeltersatzfunktion) 1,0, bei der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (Entgeltzuschussfunktion) 0,5 und bei der großen Witwenrente (Unterhaltersatzfunktion) 0,55 bzw. 0,6.

In §§ 68, 68a, 255a bis 255j SGB VI sind Regelungen zum **aktuellen Rentenwert** beschrieben. Der aktuelle Rentenwert stellt die Anpassung der Renten an das aktuelle Erwerbseinkommen sicher und wird grundsätzlich jeweils am 1. Juli eines Jahres dynamisiert.

Diese vier genannten Faktoren ergeben im Zusammenhang die Rentenformel, die mit ihren auf den Zeitpunkt des Rentenbeginns abgestellten Werten zum Monatsbetrag der Rente führt (§ 64 SGB VI). Abbildung 1 gibt einen zusammenfassenden Überblick über die Komponenten der Rentenformel.

Abbildung 1: Die Rentenformel



1.2 Persönliche Entgeltpunkte (§ 66 SGB VI)

Die Entgeltpunkte werden aus einem Teil der rentenrechtlichen Zeiten ermittelt, und zwar aus den Beitragszeiten und aus einem Teil der beitragsfreien Zeiten (§ 54 Absatz 4 SGB VI).

Für beitragsgeminderte Zeiten (§ 54 Absatz 3 SGB VI) kann sich ein Zuschlag an Entgeltpunkten ergeben. Berücksichtigungszeiten werden grundsätzlich keine Entgeltpunkte zugeordnet. Ausnahme hierzu ist die Gutschrift an Entgeltpunkten (vergleiche Abschnitt 2.4.3 in diesem Studientext), hierbei handelt es sich um Beitragszeiten. Wurde im Rahmen der Auflösung einer Ehe ein Versorgungsausgleich durchgeführt (vergleiche Studientext Nummer 23 „Versorgungsausgleich“), erfolgt ein Zu- oder Abschlag an Entgeltpunkten (§ 76 SGB VI). Gleiches gilt nach Durchführung eines Rentensplittings unter Ehegatten (§ 76c SGB VI). Zur Berechnung der persönlichen Entgeltpunkte wird die so errechnete Summe der Entgeltpunkte mit dem Zugangsfaktor vervielfältigt. Abbildung 2 veranschaulicht die Ermittlung der Entgeltpunkte.

Abbildung 2: Persönliche Entgeltpunkte

Persönliche Entgeltpunkte (§ 66 Abs. 1 SGB VI)

Persönliche Entgeltpunkte = Summe der Entgeltpunkte für

- Beitragszeiten
- beitragsfreie Zeiten
- Zuschläge für beitragsgeminderte Zeiten
- Zuschläge oder Abschläge aus einem Versorgungsausgleich oder Rentensplitting
- Zuschläge aus Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters oder bei Abfindungen von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung oder von Anrechten bei der Versorgungsausgleichskasse
- Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung
- Arbeitsentgelt aus aufgelösten Wertguthaben
- Zuschläge an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters
- Zuschläge an Entgeltpunkten für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung
- Zuschläge an Entgeltpunkten für nachversicherte Soldaten auf Zeit
- Zuschläge an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung (sog. „Grundrente“)

x Zugangsfaktor

und Erhöhung um einen Zuschlag bei Witwen-/Witwerrenten und Waisenrenten (§§ 78a, 78 SGB VI) und Anwendung von § 97a SGB VI

In die oben angegebene Summe der Entgeltpunkte fließen auch die Entgeltpunkte für Zuschläge aus Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters oder bei Abfindungen von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung oder von Anrechten bei der Versorgungsausgleichskasse (§ 76a SGB VI), die Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung (§§ 76b, 264b SGB VI), die Entgeltpunkte für Arbeitsentgelt aus aufgelösten Wertguthaben nach § 23b Absatz 2 Satz 1 bis 4 SGB IV (§ 70 Absatz 3 SGB VI), die Zuschläge an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters (§ 76d SGB VI), Zuschläge für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung (§ 76e SGB VI), Zuschläge an Entgeltpunkten für nachversicherte Soldaten auf Zeit (§ 76f SGB VI) und Zuschläge an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung (§ 76g SGB VI) zusätzlich ein. Für die Berechnung einer Witwen-,

Witwer- und Waisenrente ist darüber hinaus die Ermittlung eines Zuschlags an persönlichen Entgeltpunkten erforderlich (§§ 78, 78a SGB VI). Bei der Ermittlung des Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung wird gemäß § 97a SGB VI Einkommen des Berechtigten und seines Ehegatten angerechnet.

Bei den Zuschlagsentgeltpunkten für Witwen- oder Witwerrenten für Zeiten der Kindererziehung bei Eheschließungen ab 1. Januar 2002 oder in Fällen, in denen beide Ehepartner nach dem 1. Januar 1962 geboren sind (§ 78a SGB VI), und für Waisenrenten (§ 78 SGB VI) handelt es sich bereits um persönliche Entgeltpunkte, sie werden somit nicht mit dem Zugangsfaktor multipliziert.

Seit dem 1. Juli 2014 und dem 1. Januar 2019 gehört zu den persönlichen Entgeltpunkten auch der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung (§ 307d SGB VI), der bei am 30. Juni 2014 bzw. bei am 31. Dezember 2018 bezogenen Renten für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind berücksichtigt werden kann („Mütterrente“). Auf Abschnitt 2.4.2 wird verwiesen.

Seit dem 1. Januar 2021 gehört zu den Entgeltpunkten auch ein Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung (§§ 307e, 307f SGB VI). Weitergehende Ausführungen sind dem Kapitel 7.7 zu entnehmen.

Da die Regelungen für den Bezug einer Rente wegen Erwerbsminderung in der Vergangenheit wiederholt angepasst und die Leistungen verbessert wurden (z.B. durch Verlängerung der Zurechnungszeit), aber diejenigen, die vor dem Beginn der jeweiligen Leistungsverbesserung bereits eine Erwerbsminderungsrente laufend bezogen hatten, von diesen Verbesserungen nicht erreicht wurden, erhalten diese Rentenbezieher zum 1. Juli 2024 einen pauschalen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten zur Rente, der an die individuelle Vorleistung an Entgeltpunkten anknüpft (§ 307i SGB VI). Konkret profitieren werden

- Erwerbsminderungsrenten und Erziehungsrenten, die in der Zeit von 2001 bis 2018 begonnen haben (§ 307i Absatz 1 Nummer 1 SGB VI),
- Hinterbliebenenrenten, die in der Zeit von 2001 bis 2018 begonnen haben und denen kein Rentenbezug der verstorbenen versicherten Person unmittelbar vorausging (§ 307i Absatz 1 Nummer 2 SGB VI),
- Altersrenten, die unmittelbar an eine Erwerbsminderungsrente oder an eine Erziehungsrente im Sinne von Nummer 1 anschließen (§ 307i Absatz 1 Nummer 3 SGB VI), sowie
- Hinterbliebenenrenten, die unmittelbar an eine Erwerbsminderungsrente nach Nummer 1 oder eine Altersrente nach Nummer 3 anschließen (§ 307i Absatz 1 Nummer 4 SGB VI).

Der Rentenanspruch muss in allen Fällen bis 30. Juni 2024 ununterbrochen vorgelegen haben. Der Zuschlag wird auf Grundlage der persönlichen Entgeltpunkte berechnet, die der am 30. Juni 2024 beanspruchten Rente zugrunde liegen. Eine Erwerbsminderungsrente wird zum Beispiel bei einem Rentenbeginn in der Zeit von Januar 2001 bis Juni 2014 einen Zuschlag von 7,5 Prozent erhalten. Eine Rente in Höhe von 1.000,00 € wird sich demnach im Regelfall um 75,00 € auf 1.075,00 € erhöhen. Liegt der Rentenbeginn in der Zeit von Juli 2014 bis Dezember 2018, wird der Zuschlag 4,5 Prozent betragen. Die Erwerbsminderungsrente von 1.000,00 € wird damit im Regelfall um 45,00 € auf 1.045,00 € steigen.

1.3 Zugangsfaktor (§§ 77, 264d SGB VI)

Durch die Multiplikation mit dem Zugangsfaktor (§ 77 SGB VI) werden die Entgeltpunkte aus

- Beitragszeiten,
- beitragsfreien Zeiten,
- Zuschlägen für beitragsgeminderte Zeiten,
- Zu- oder Abschlägen aus dem Versorgungsausgleich oder Rentensplitting,
- Zuschlägen aus Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters oder bei Abfindungen von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung oder von Anrechten bei der Versorgungsausgleichskasse,
- Zuschlägen für Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung,
- Arbeitsentgelt aus aufgelösten Wertguthaben,
- Zuschlägen aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters,
- Zuschlägen für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung und
- Zuschlägen für nachversicherte Soldaten auf Zeit
- Zuschläge an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung

zu persönlichen Entgeltpunkten.

Der Zugangsfaktor beträgt bei Renten wegen Alters, die mit Ablauf des Monats des Erreichens der Regelaltersgrenze oder eines maßgebenden niedrigeren Rentenalters beginnen, 1,0.

Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Erziehungsrenten, die nach Ablauf der Vollendung des 63. Lebensjahres beginnen, bzw. bei Hinterbliebenenrenten, bei denen der Versicherte nach Vollendung seines 63. Lebensjahres verstorben ist, beträgt der Zugangsfaktor ebenfalls 1,0. Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Erziehungsrenten und Hinterbliebenenrenten wurde bedingt durch die Anhebung der Altersgrenzen das 63. Lebensjahr stufenweise von 2012 bis 2023 gemäß § 264d SGB VI angehoben. Für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Erziehungsrenten und Hinterbliebenenrenten mit einem Rentenbeginn oder bei Hinterbliebenenrenten bei einem Todesfall ab 2024 ist das 65. Lebensjahr maßgebend.

Hat der Versicherte jedoch 40 Jahre (bis 2023: 35 Jahre) an rentenrechtlichen Zeiten zurückgelegt, die auf die Wartezeit für eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte angerechnet werden, verbleibt es bei der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Regelung (Vertrauensschutz).

Der Zugangsfaktor ist eine versicherungsmathematische Größe, die eine längere oder kürzere Laufzeit der Rente ausgleicht.

Spätere Inanspruchnahme:

Wird eine Rente wegen Alters nach Erreichen der Regelaltersgrenze in Anspruch genommen, obwohl zu diesem Zeitpunkt alle Voraussetzungen für die Rente erfüllt waren, wird über die Erhöhung des Zugangsfaktors ein Zuschlag gewährt. Dafür wird der Zugangsfaktor für jeden Kalendermonat, in dem die Rente nicht in Anspruch genommen wurde, um 0,005 erhöht. Diese Regelung ist für alle entsprechenden Regelaltersrenten mit einem Rentenbeginn ab 1992 wirksam geworden.

Beispiel:

Die Regelaltersgrenze von 66 Jahren wird am 14. März 2024 erreicht, die Wartezeit ist im März 2024 erfüllt.

Beispiel 1:

Die Rente soll jedoch erst am 1. Mai 2024 beginnen:

Der Zugangsfaktor erhöht sich von 1,0 um 0,005 auf 1,005.

Eine Rente von z.B. 1.000,00 € würde sich dadurch auf 1.005,00 € erhöhen.

Beispiel 2:

Die Rente soll erst am 1. April 2025 beginnen:

Der Zugangsfaktor erhöht sich um $12 \times 0,005 = 0,06$ von 1,0 auf 1,06.

Eine Rente von z.B. 1.000,00 € würde sich dadurch auf 1.060,00 € erhöhen.

Vorzeitige Inanspruchnahme:

Mit dem Hinausschieben der Altersgrenzen wird gleichzeitig die Möglichkeit eröffnet, eine Rente wegen Alters weiterhin vorzeitig in Anspruch zu nehmen.

Wird hiervon Gebrauch gemacht, so verringert sich der Zugangsfaktor für jeden Kalendermonat der vorzeitigen Inanspruchnahme um 0,003.

Eine Besonderheit ergibt sich bei Versicherten, die bei Erfüllung der Wartezeit von 45 Jahren die Altersrente für besonders langjährig Versicherte in Anspruch nehmen, da der Zugangsfaktor hier – unabhängig vom Alter – immer 1,0 beträgt.

Weitere Ausführungen zur vorzeitigen Inanspruchnahme von Renten wegen Alters entnehmen Sie bitte dem Studententext Nummer 16 "Renten wegen Alters".

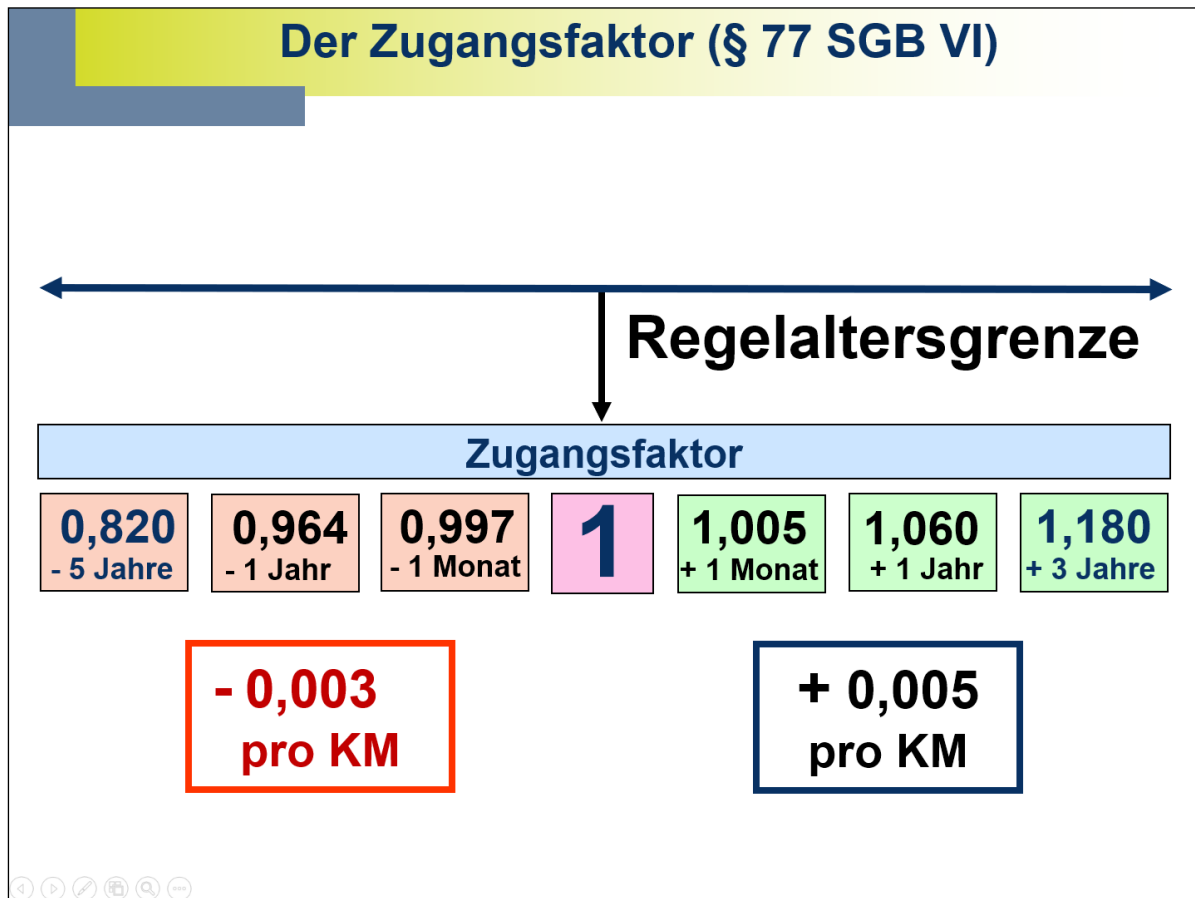
Beispiel:

Die Versicherte ist am 15. Juli 1961 geboren. Sie beantragt eine Altersrente für langjährig Versicherte, die am 1. August 2024 beginnen soll. Die Altersgrenze ist nach § 236 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 SGB VI um 42 Monate hinausgeschoben. Wenn die Versicherte die Rente nun bereits mit dem 63. Lebensjahr erhalten möchte, verringert sich der Zugangsfaktor um $42 \times 0,003 = 0,126$ von 1,0 auf 0,874.

Eine Rente von 1.000,00 € verringert sich dadurch um 126,00 € auf 874,00 €.

Abbildung 3 veranschaulicht die Ermittlung des Zugangsfaktors bei späterer bzw. vorzeitiger Inanspruchnahme der Renten wegen Alters.

Abbildung 3: Zugangsfaktor bei Renten wegen Alters



Seit dem 1. Januar 2001 wird auch der Zugangsfaktor bei Inanspruchnahme einer Rente wegen Erwerbsminderung, einer Erziehungsrente oder einer Hinterbliebenenrente vermindert. Wird eine Rente wegen Erwerbsminderung oder Erziehungsrente vor Vollendung des in Abhängigkeit vom Rentenbeginn maßgebenden Lebensjahres in Anspruch genommen bzw. ist der Versicherte bei einer Hinterbliebenenrente vor Vollendung des maßgebenden Lebensjahres verstorben, so verringert sich der Zugangsfaktor für jeden Kalendermonat um 0,003.

Bei Beginn einer solchen Rente vor Vollendung des 60. Lebensjahres (im Jahr 2011) des Versicherten bzw. ist der Versicherte bei einer Hinterbliebenenrente vor Vollendung seines 60. Lebensjahres (bei einem Rentenbeginn im Jahr 2011) verstorben, ist für die Bestimmung des Zugangsfaktors die Vollendung des 60. Lebensjahres maßgebend. Der Zugangsfaktor vermindert sich daher höchstens um $36 \times 0,003$ auf 0,892. Wie oben bereits ausgeführt wurde bei Renten mit einem Rentenbeginn von 2012 bis 2023 auch das 60. Lebensjahr stufenweise durch das 62. Lebensjahr ersetzt, es sei denn, die Vertrauensschutzregelung ist erfüllt. Die stufenweise Anhebung ergibt sich aus § 264d SGB VI.

Abbildung 4 veranschaulicht die Ermittlung des Zugangsfaktors bei Renten wegen Erwerbsminderung, bei Erziehungsrenten und bei Hinterbliebenenrenten.

Abbildung 4: Zugangsfaktor bei Renten wegen Erwerbsminderung, bei Erziehungsrenten und bei Hinterbliebenenrenten

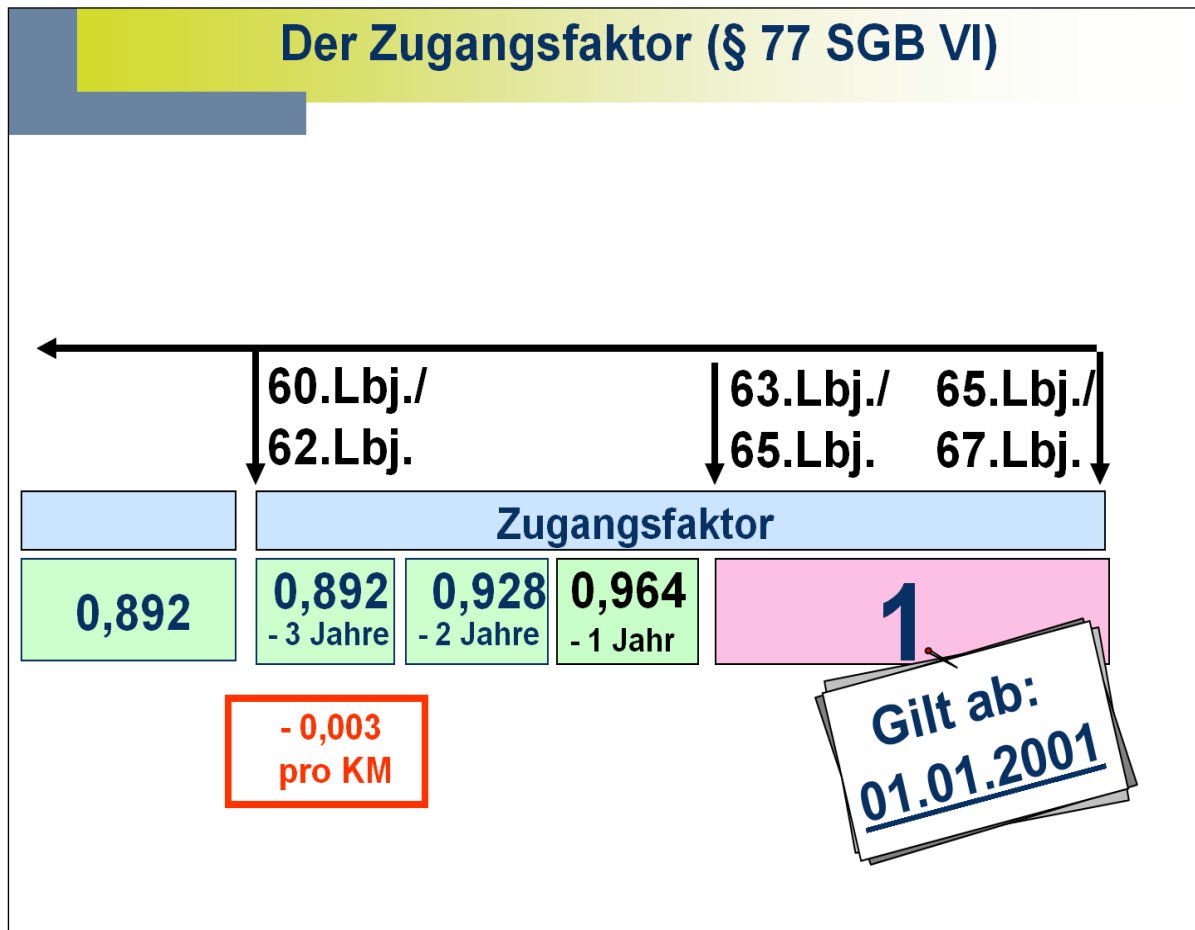


Abbildung 5 veranschaulicht das stufenweise Ersetzen des 60. bzw. 63. Lebensjahres durch das 62. bzw. 65. Lebensjahr entsprechend § 264d SGB VI.

Abbildung 5: Stufenweise Ersetzung des Lebensalters gemäß § 264d SGB VI

Bei Beginn der Rente oder bei Tod des Versicherten im		tritt an die Stelle des Lebensalters			
		65 Jahre das Lebensalter		62 Jahre das Lebensalter	
Jahr	Monat	Jahre	Monate	Jahre	Monate
vor 2012		63	0	60	0
2012	Januar	63	1	60	1
2012	Februar	63	2	60	2
2012	März	63	3	60	3
2012	April	63	4	60	4
2012	Mai	63	5	60	5
2012	Juni – Dezember	63	6	60	6
2013		63	7	60	7
2014		63	8	60	8
2015		63	9	60	9
2016		63	10	60	10
2017		63	11	60	11
2018		64	0	61	0
2019		64	2	61	2
2020		64	4	61	4
2021		64	6	61	6
2022		64	8	61	8
2023		64	10	61	10

Beispiel 1:

Bei Beginn einer Rente wegen voller Erwerbsminderung im Jahr 2024 ist der Versicherte 63 Jahre alt und nimmt somit die Rente 24 Monate vor Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch. Der Zugangsfaktor 1,0 verringert sich um $24 \times 0,003 = 0,072$ auf 0,928. Eine Rente von 1.000,00 € verringert sich dadurch um 7,2 Prozent auf 928,00 €.

Beispiel 2:

Bei Beginn einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung im Jahr 2024 ist der Versicherte 52 Jahre alt. Da hier die Vollendung des 62. Lebensjahres für die Bestimmung des Zugangsfaktors maßgebend ist, nimmt der Versicherte die Rente 36 Monate vor Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch. Der Zugangsfaktor 1,0 verringert sich um $36 \times 0,003 = 0,108$ auf 0,892. Eine Rente von 1.000,00 € verringert sich dadurch um 10,8 Prozent auf 892,00 €.

Beispiel 3:

Der Versicherte ist im November 2023 mit 52 Jahren verstorben. Die fiktive Vollendung des 61. Lebensjahres und 10 Monate des Versicherten ist für die Bestimmung des Zugangsfaktors für die Witwen- und Waisenrente maßgebend. Der Zugangsfaktor 1,0 verringert sich um $36 \times 0,003 = 0,108$ auf 0,892. Eine Witwenrente von z.B. 600,00 € verringert sich dadurch um 10,8 Prozent auf 535,20 €.

Zugangsfaktor für Entgeltpunkte, die bereits Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten waren:

Gemäß § 77 Absatz 3 Satz 1 SGB VI bleibt der Zugangsfaktor für Entgeltpunkte, die bereits Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten einer früheren Rente waren, gleich. Wird also im Anschluss an eine Rente wegen Alters, die einen geminderten Zugangsfaktor hatte, eine Witwen- oder Witwenrente gezahlt, so bleibt der geminderte Zugangsfaktor der Rente wegen Alters auch für die Witwen- oder Witwerrente erhalten.

Ausgenommen hiervon sind Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung. Hier gilt dieser Grundsatz nur für die Hälfte der Entgeltpunkte, die bereits Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten waren (§ 77 Absatz 3 Satz 2 SGB VI).

Eine nachträgliche Erhöhung des Zugangsfaktors kommt nur dann in Betracht, wenn die Rente nicht mehr vorzeitig in Anspruch genommen wird (§ 77 Absatz 3 Satz 3 SGB VI).

1.4 Rentenartfaktor (§§ 67, 255 SGB VI)

Der Rentenartfaktor (§§ 67, 255 SGB VI) regelt das Verhältnis der Höhe der einzelnen Rentenarten zueinander und spiegelt das Sicherungsziel im Verhältnis zur Rente wegen Alters wider. Die Funktion, Entgeltersatzfunktion bei Renten an Versicherte oder Unterhaltersatzfunktion bei Renten an Hinterbliebene, bestimmt den Rentenartfaktor.

Die persönlichen Entgeltpunkte werden bei

- Renten wegen Alters (§§ 35 bis 38, 235, 236, 236a, 236b, 237, 237a SGB VI),
- Renten wegen voller Erwerbsminderung (§ 43 Absatz 2 SGB VI),
- Erziehungsrenten (§ 47 SGB VI)

und

- bei Witwen- und Witwerrenten bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach dem Sterbemonat (Sterbeüberbrückungszeitraum)

mit dem Rentenartfaktor 1,0 multipliziert.

Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung betragen die Hälfte einer Rente wegen voller Erwerbsminderung, daher:

persönliche Entgeltpunkte x Rentenartfaktor 0,5.

Kleine Witwen- oder Witwerrenten werden nach Ablauf des dritten Kalendermonats nach dem Sterbemonat in Höhe von einem Viertel der Rente wegen Alters gezahlt:

persönliche Entgeltpunkte x Rentenartfaktor 0,25.

Große Witwen- oder Witwerrenten betragen nach Ablauf des dritten Kalendermonats nach dem Sterbemonat sechs Zehntel der Rente wegen Alters, wenn der Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 gestorben ist oder die Ehe vor diesem Tag geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist (§ 255 Absatz 1 SGB VI), daher:

persönliche Entgeltpunkte x Rentenartfaktor 0,6.

Bei Eheschließungen ab dem 1. Januar 2002 oder bei Ehegatten, die jeweils nach dem 1. Januar 1962 geboren sind,

beträgt der Rentenartfaktor 0,55.

Ein Zehntel einer Rente wegen Alters ist der Grundbetrag einer Halbwaisenrente:

persönliche Entgeltpunkte x Rentenartfaktor 0,1.

Zwei Zehntel ist der Betrag für eine Vollwaisenrente:

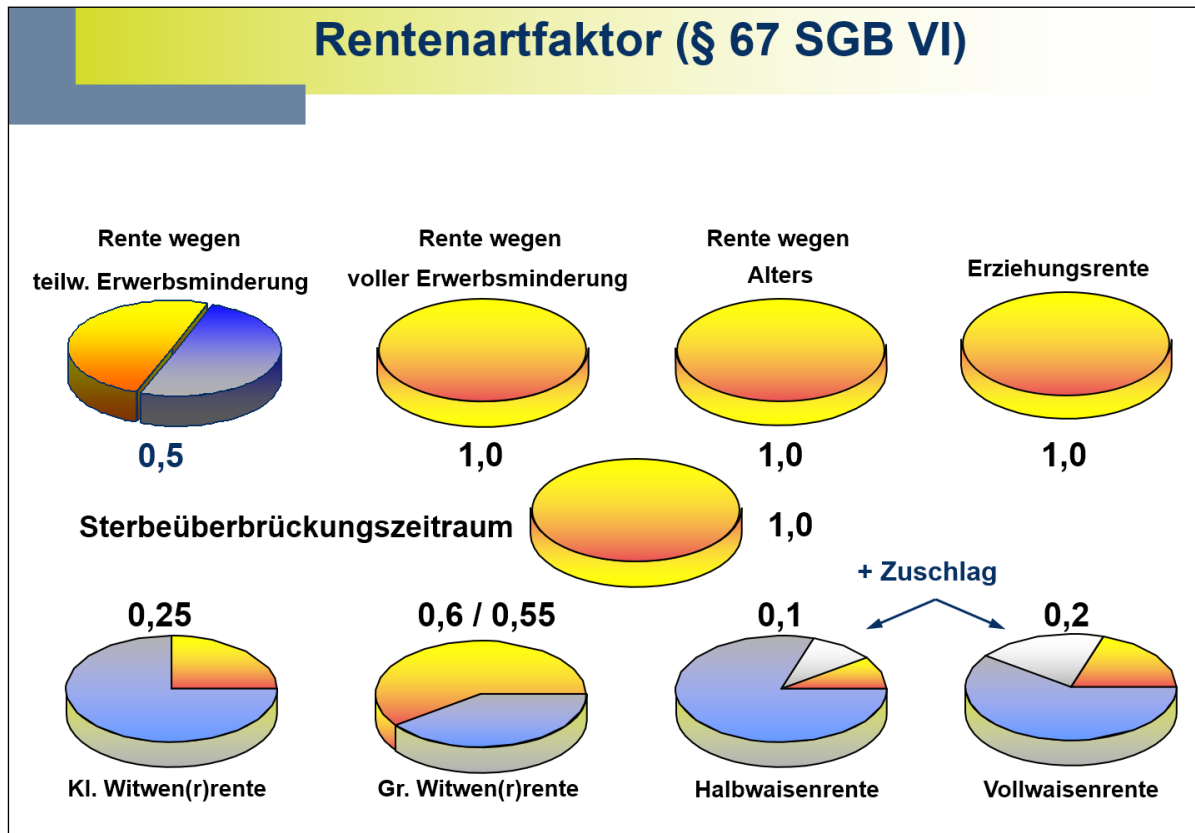
persönliche Entgeltpunkte x Rentenartfaktor 0,2.

Die persönlichen Entgeltpunkte werden ermittelt (§ 66 Absatz 2 SGB VI)

- bei den Renten wegen Alters, wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und bei der Erziehungsrente aus dem Versicherungskonto der oder des Versicherten,
- bei den Renten an Witwen, Witwer oder Halbwaisen aus dem Konto der oder des verstorbenen Versicherten,
- bei Vollwaisenrenten aus den Versicherungskonten der beiden verstorbenen Versicherten mit den höchsten Renten, der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten jedoch nur aus dem Konto mit der höchsten Rente.

Einen zusammenfassenden Überblick über den Rentenartfaktor bei verschiedenen Rentenarten gewährt Abbildung 6.

Abbildung 6: Rentenartfaktor



1.5 Aktueller Rentenwert (§§ 68, 68a, 255a bis 255j SGB VI)

Der aktuelle Rentenwert ist der Betrag, der einer monatlichen Rente wegen Alters der allgemeinen Rentenversicherung entspricht, wenn für ein Kalenderjahr Beiträge aufgrund des Durchschnittsentgelts gezahlt worden sind. Am 30. Juni 2005 betrug der aktuelle Rentenwert 26,13 € (§ 68 Absatz 1 SGB VI).

Die Fortschreibung des aktuellen Rentenwerts erfolgte vom 1. Juli 2005 bis 1. Juli 2013 unter Berücksichtigung des § 255e SGB VI in der Fassung bis 30. Juni 2018. Wegen Zeitablaufs wird auf weitere Ausführungen hierzu verzichtet.

Die Fortschreibung des aktuellen Rentenwerts erfolgt seit dem 1. Juli 2014 nach der in Abbildung 7 dargestellten Formel.

Abbildung 7: Aktueller Rentenwert Anpassung entsprechend § 68 SGB VI

neuer aRW		alter aRW		Lohn- faktor		Beitragssatz- faktor		Nachhaltigkeits- faktor
AR_t	=	AR_{t-1}	x	$\frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}}$	x	$\frac{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-2}}$	x	$\left\{ \left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) \times \alpha + 1 \right\}$
Dabei sind:								
AR_t	=	zu bestimmender aktueller Rentenwert ab dem 1. Juli,						
AR_{t-1}	=	bisheriger aktueller Rentenwert,						
BE_{t-1}	=	Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr,						
BE_{t-2}	=	Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld,						
AVA_{2012}	=	Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2012 in Höhe von 4 vom Hundert,						
RVB_{t-1}	=	durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vergangenen Kalenderjahr,						
RVB_{t-2}	=	durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr,						
RQ_{t-1}	=	Rentnerquotient im vergangenen Kalenderjahr,						
RQ_{t-2}	=	Rentnerquotient im vorvergangenen Kalenderjahr.						

Bei der Ermittlung des neuen aktuellen Rentenwertes wird neben der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer und des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung eine Veränderung hinsichtlich der Relation zwischen Rentnern und Beitragszahlern in Form eines Nachhaltigkeitsfaktors berücksichtigt. Dieser Faktor hat zur Folge, dass sich ein steigender Anteil von Rentnern in der Bevölkerung, zum Beispiel wegen einer Verschlechterung am Arbeitsmarkt, dämpfend auf die Rentenanpassung auswirkt. Umgekehrt können sich aber auch Verbesserungen am Arbeitsmarkt positiv auswirken. Definiert wird der Nachhaltigkeitsfaktor in § 68 Absatz 4 SGB VI.

Der Parameter α liegt bei 0,25. Dieser Wert verhindert, dass sich der Nachhaltigkeitsfaktor in vollem Umfang auf den aktuellen Rentenwert auswirkt, die Rentner somit nicht allein die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsfaktors zu tragen haben.

Die Anwendung der Formel in der Abbildung 7 kann zur Folge haben, dass sich der aktuelle Rentenwert vermindert. Durch eine Schutzklausel in § 68a SGB VI ist jedoch sichergestellt, dass zum Beispiel bei einer negativen Lohnentwicklung keine Rentenminderung eintreten kann. Die unterbliebene Minderung (Ausgleichsbedarf) wird mit Erhöhungen des aktuellen Rentenwerts in den Folgejahren verrechnet.

Diese Regelung hatte seit dem 1. Juli 2014 keine Bedeutung, weil der Ausgleichsbedarf seit diesem Zeitpunkt bei 1,0000 lag. Zudem wurde in der Zeit vom 1. Januar 2019 bis 30. Juni 2022 ein Ausgleichswert von 1,0000 in § 255g SGB VI alter Fassung festgelegt. Mit dieser Regelung wurde sichergestellt, dass das zum 1. Januar 2019 eingeführte Sicherungsniveau (§ 154 Absatz 3 SGB VI; siehe unten) nicht nachträglich durch eine Verrechnung in Frage gestellt wird. Mit der Rentenanpassung zum 1. Juli 2022 wird der Nachholfaktor wieder eingeführt, jedoch ergänzt um eine „Vorfahrtsregel“ für die Haltelinie für das Mindestsicherungsniveau. Das heißt, die sich nach der Anpassungsformel ergebende Rentenanpassung wird entweder halbiert oder die Rentenanpassung erfolgt nach dem Mindestsicherungsniveau (§ 255e Absatz 2 SGB VI), wenn dieses höher ist (§ 255h SGB VI).

Durch das Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz) vom 28. November 2018 ist eine weitere Regelung zum Schutz des aktuellen Rentenwerts eingeführt worden. Danach darf das Sicherungsniveau in der allgemeinen Rentenversicherung vor Steuern 48 Prozent bis zum Jahr 2025 nicht unterschreiten (§ 154 Absatz 3 SGB VI). Das Sicherungsniveau (§ 154 Absatz 3a SGB VI) ist danach der Verhältniswert aus der verfügbaren Standardrente (Rente berechnet aus 45 persönlichen Entgeltpunkten abzüglich der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung) und dem verfügbaren Durchschnittsentgelt (Anlage 1 SGB VI unter Berücksichtigung der Veränderungsrate der Bruttolöhne und -gehälter und des Arbeitnehmersozialbeitrags). Das Sicherungsniveau vor Steuern betrug im Jahr 2023 48,15 Prozent.

Die Rentenanpassungsformel wurde zum 1. Januar 2019 um eine Niveauschutzklausel ergänzt, die dafür sorgt, dass die Renten bis zum Jahr 2025 so angepasst werden, dass mindestens ein Niveau von 48 Prozent erreicht wird. Wird in der Zeit vom 1. Juli 2019 bis zum 1. Juli 2025 mit dem nach § 68 SGB VI ermittelten aktuellen Rentenwert das Sicherungsniveau vor Steuern nach § 154 Absatz 3a SGB VI des laufenden Jahres in Höhe von 48 Prozent unterschritten, ist der aktuelle Rentenwert so anzuheben, dass das Sicherungsniveau vor Steuern mindestens 48 Prozent (Mindestsicherungsniveau) beträgt (§ 255e SGB VI). Durch § 255e Absatz 2 SGB VI wird zum 1. Juli 2022 eine Berechnungsvorschrift für die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts ergänzt, mit der das Mindestsicherungsniveau nach § 255e Absatz 1 SGB VI genau eingehalten wird.

Das Sicherungsniveau in der gesetzlichen Rentenversicherung wurde für die Zeit ab 2026 in einer Rentenkommission der Bundesregierung beraten. Der Abschlussbericht empfiehlt

für die Zeit ab 2026 die bisherigen Regelungen beizubehalten. Eine gesetzliche Regelung liegt bis zum Redaktionsschluss dieses Studentextes jedoch noch nicht vor.

Für die neuen Bundesländer gelten Besonderheiten. Die unterschiedlichen Einkommensverhältnisse innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollen sich auch in der Höhe der Rente widerspiegeln. Deshalb werden der Berechnung der Rente aus Zeiten in der ehemaligen DDR bzw. in den neuen Bundesländern so lange persönliche Entgeltpunkte (Ost) und aktuelle Rentenwerte (Ost) zugrunde gelegt, bis sich die Einkommensverhältnisse vereinheitlicht haben (vergleiche Abschnitt 2.3.10). Der aktuelle Rentenwert (Ost) ist demzufolge entsprechend niedriger.

Im Gesetz über den Abschluss der Rentenüberleitung (Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz) vom 17. Juli 2017 wurde die Angleichung der derzeit noch nach Ost und West differenzierten Rechengrößen der gesetzlichen Rentenversicherung geregelt.

Die Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) erfolgt in sieben Schritten. In einem ersten Schritt wurde der aktuelle Rentenwert (Ost) zum 1. Juli 2018 auf 95,8 Prozent des Westwerts angehoben. In den weiteren Schritten wird der Verhältniswert zwischen aktuellem Rentenwert (Ost) und dem Westwert jedes nachfolgende Jahr zum 1. Juli um 0,7 Prozentpunkte angehoben, bis der aktuelle Rentenwert (Ost) spätestens zum 1. Juli 2024 100 Prozent des Westwertes erreicht haben wird.

Bis zum 30. Juni 2024 bereits ermittelte Entgeltpunkte (Ost), zum Beispiel in laufend gezahlten Renten, werden ab dem 1. Juli 2024 zu Entgeltpunkten und bei zukünftigen Rentenberechnungen beziehungsweise Rentenanpassungen dann mit dem einheitlichen aktuellen Rentenwert multipliziert. Renten, die aus persönlichen Entgeltpunkten und persönlichen Entgeltpunkten (Ost) errechnet wurden, werden ab dem 1. Juli 2024 nicht mehr in zwei Monatsteilbeträgen, sondern nur noch mit einem Monatsbetrag ermittelt.

Damit wird in ganz Deutschland ab dem 1. Juli 2024 ein einheitlicher aktueller Rentenwert gelten. Die Rentenanpassung wird, wie auch die Rechengrößen Bezugsgröße und Beitragsbemessungsgrenze, vom Jahr 2025 an auf der Grundlage der gesamtdeutschen Lohnentwicklung erfolgen.

Für die Angleichung des aktuellen Rentenwertes und des aktuellen Rentenwertes (Ost) wurden die §§ 255a, 255b, 255c und 255d SGB VI zum 1. Januar 2018 und in einem weiteren Schritt zum 1. Juli 2024 entsprechend angepasst.

Unabhängig von den ab 1. Juli 2024 geltenden Regelungen wurde durch das Rentenwertbestimmungsgesetz 2023 sowohl der aktuelle Rentenwert und der aktuelle Rentenwert (Ost) bereits zum 1. Juli 2023 übereinstimmend auf 37,60 € festgesetzt. Dieser wird zum 1. Juli eines Jahres fortgeschrieben.

1.6 Anpassung der Rente (§ 65 SGB VI)

Durch die Veränderung des aktuellen Rentenwertes zum 1. Juli eines Jahres werden die zu diesem Zeitpunkt laufenden Renten entsprechend angeglichen (Rentenanpassung). Da die persönlichen Entgeltpunkte und der Rentenartfaktor für die Bezugsdauer der jeweiligen Rente in der Regel (Ausnahme sind zum Beispiel Entgeltpunkte aufgrund von § 76d SGB VI) unverändert bleiben, erfolgt die Anpassung in der Weise, dass die Rente unter Zugrundelegung dieser festen Werte und des geänderten aktuellen Rentenwertes neu berechnet wird.

Beispiel:

In einer Rente wegen Alters sind 45 persönliche Entgeltpunkte enthalten, die Rente wird seit 1. Januar 2016 gezahlt.

Rentenhöhe ab 1. Juli 2023:

45 persönliche Entgeltpunkte x Rentenartfaktor 1,0 x aktueller Rentenwert 37,60 €
= 1.692,00 € monatliche Rente

Dieser Betrag von 1.692,00 € gilt bis 30. Juni 2024.

ZUSAMMENFASSUNG

- Die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird als Ersatz für den während des Berufslebens erzielten Lohn geleistet. Dieses Ziel wird in der Rentenformel insbesondere dadurch erreicht, dass als Berechnungsgrundlagen der individuelle Brutto Lohn des Versicherten während seines Versicherungslebens (Entgeltpunkte) zu Grunde gelegt wird. Die weitere Abstufung hinsichtlich der unterschiedlichen Rentenarten erfolgt über den Rentenartfaktor.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

1. Nennen Sie bitte die vier Faktoren der Rentenformel.
2. Wodurch wird erreicht, dass die Rente als Ersatz für den bisher bezogenen Lohn angesehen werden kann?
3. Welche Rentenartfaktoren gibt es?
4. Welche Auswirkungen haben eine vorzeitige und eine verspätete Inanspruchnahme einer Altersrente?
5. Ein Versicherter hat 35 persönliche Entgeltpunkte. Es soll eine Rente wegen voller Erwerbsminderung ab 1. Januar 2024 geleistet werden. Wie hoch ist die monatliche Rente?
6. Wie hoch wären im vorgenannten Fall die kleine und die große Witwenrente nach Ablauf des Sterbeüberbrückungszeitraums? Gehen Sie dabei von 35 persönlichen Entgeltpunkten und von einem Todesfall im Februar 2024 aus. Die Eheschließung erfolgte im Januar 2002.

2. Berechnung der Entgeltpunkte aus Beitragszeiten

LERNZIEL

- Sie können Entgeltpunkte aus den Beitragszeiten errechnen.

Die Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte macht die eigentliche Rentenberechnung aus, denn alle anderen Faktoren der Rentenformel sind in Abhängigkeit von der zu berechnenden Rentenart feststehende Werte. Die Summe der Entgeltpunkte bildet die auf das Versicherungsleben abgestellte und damit individuelle Grundlage für die Festsetzung der Rentenhöhe.

2.1 Berechnungsgrundsätze (§§ 121 bis 124 SGB VI)

Für die Errechnung von Entgeltpunkten gelten – wie für alle Berechnungsgänge im Rahmen des SGB VI – allgemeine Grundsätze:

1. Alle Berechnungen von Entgeltpunkten werden auf vier Dezimalstellen durchgeführt, wobei bürgerlich gerundet wird. Das bedeutet, dass die vierte Stelle um 1 erhöht wird, wenn in der fünften Stelle eine der Zahlen 5 bis 9 erscheint.
2. Berechnungen, die volle Werte als Ergebnis vorsehen, werden aufgerundet, wenn in den ersten vier Dezimalstellen eine der Ziffern 1 bis 9 erscheint.
3. Sind mehrere Rechengänge vorgesehen, erfolgt die Division als letzter Rechengang.
4. Bei der Berechnung von Zeiten werden teilweise belegte Kalendermonate als volle Monate gezählt, ein Zeitraum von einem Jahr umfasst zwölf Monate.
5. DM-/ €-Beträge werden auf zwei Dezimalstellen errechnet, es wird ebenfalls bürgerlich gerundet.
6. Bei der Ermittlung von Rentenbeträgen für einen Teilmonat wird nach § 123 Absatz 3 SGB VI der Monat mit der Zahl der tatsächlichen Tage und nicht stets mit 30 Tagen gerechnet.

2.2 Entgeltpunkte für Beitragszeiten

Entgeltpunkte für Beitragszeiten werden unabhängig von der Art und Form der Beitragsentrichtung grundsätzlich nur nach einer Formel ermittelt. Sie lautet:

$$\text{Entgeltpunkte für Beitragszeiten} = \frac{\text{Beitragsbemessungsgrundlage}}{\text{Durchschnittsentgelt}}$$

Dabei ist die Beitragsbemessungsgrundlage im Sinne des § 70 SGB VI bei abhängig Beschäftigten gleichzusetzen mit dem der Beitragsentrichtung zu Grunde liegenden Bruttoarbeitsentgelt.

Es wird in vielen Fällen jedoch vorkommen, dass für bestimmte Beitragszeiten dieses Bruttoarbeitsentgelt entweder zunächst errechnet werden muss (z. B. Beiträge, die nach der RV-BZV entrichtet wurden) oder dass den Beitragszeiten kein Bruttoeinkommen zugeordnet werden kann (Kindererziehungszeiten, Wehr- oder Zivildienst und andere Zeiten).

Das Durchschnittsentgelt wird gebildet aus dem Bruttoarbeitsentgelt aller in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherten Personen. Diese Durchschnittsentgelte sind für die Zeit seit 1891 in der Anlage 1 zum SGB VI zusammengefasst. Diese Anlage wird jährlich durch die Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung im Bundesgesetzblatt ergänzt (§ 69 Absatz 2 SGB VI). Für das Kalenderjahr des Rentenbeginns und das davor liegende Kalenderjahr werden vorläufige Durchschnittsentgelte bestimmt (§ 70 Absatz 1 Satz 2 SGB VI).

2.3 Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage

Für die Errechnung von Entgeltpunkten ist zunächst die Beitragsbemessungsgrundlage zu bestimmen. Das geschieht in Abhängigkeit von der Art der Zeit und der Beitragsentrichtung auf unterschiedliche Weise.

2.3.1 Lohnabzugsverfahren

Die überwiegend vorkommende Beitragszeit resultiert aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung. Hier bescheinigte der Arbeitgeber das Bruttoarbeitsentgelt entweder durch

1. Eintragung in eine Versicherungskarte (bis 1972),
2. Eintragung in einen Beleg des Sozialversicherungsnachweisheftes (ab 1973) und ab 1999 in besondere Meldevordrucke
oder
3. Übermittlung der Daten auf maschinell lesbare Datenträger wie Magnetbänder (ab 1973) oder per Datenübertragung.

Diese bescheinigten Bruttoentgelte können jedoch nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt werden (Anlage 2 zum SGB VI). Die bescheinigten und gegebenenfalls so begrenzten Entgelte bilden die Beitragsbemessungsgrundlage, die durch das Durchschnittsentgelt desselben Jahres zu teilen ist (§ 70 Absatz 1 SGB VI).

Eine Besonderheit gibt es seit dem 1. Juli 2019 für Beschäftigungen im Übergangsbereich (§ 20 Absatz 2 SGB IV; Beschäftigung mit einem mehr als geringfügigen Arbeitsentgelt bis 1.300,00 €, vom 1. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2022 bis 1.600,00 € und ab 1. Januar 2023 bis 2.000,00 €). Hier gilt das Arbeitsentgelt, abweichend von der reduzierten Beitragsbemessungsgrundlage nach § 163 Absatz 7 SGB VI bzw. bis 30. September 2022 nach § 163 Absatz 10 SGB VI, als Grundlage zur Ermittlung der Entgeltpunkte für Beitragszeiten (§ 70 Absatz 1a SGB VI).

Abbildung 8 stellt die Berechnung der Entgeltpunkte für Beitragszeiten grafisch dar.

Abbildung 8: Entgeltpunkte für Beitragszeiten



Beispiel 1:

01.04.1977 bis 31.12.1977 = 20.450,00 DM 9 Monate Pflichtbeiträge

Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt neun Zwölftel (für neun Monate) von 40.800,00 DM (Anlage 2 für 1977) = 30.600,00 DM, sie wird also nicht überschritten.

Das Durchschnittsentgelt beträgt für 1977= 24.945,00 DM.

Berechnung: 20.450,00 DM : 24.945,00 DM = 0,81980, gerundet auf 0,8198 Entgeltpunkte.

Beispiel 2:

01.01.1980 bis 31.12.1980 = 58.000,00 DM 12 Monate Pflichtbeiträge

Die Beitragsbemessungsgrenze für 1980 mit 50.400,00 DM wird überschritten. Beitragsbemessungsgrundlage ist damit der Betrag von 50.400,00 DM.

Das Durchschnittsentgelt beträgt für 1980= 29.485,00 DM.

Berechnung: 50.400,00 DM : 29.485,00 DM = 1,70934, gerundet auf 1,7093 Entgeltpunkte.

AUFGABE ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

7. Errechnen Sie bitte Entgeltpunkte für folgende versicherungspflichtige Beschäftigungen:

01.01.2001 – 31.12.2001: Arbeitsentgelt 55.000,00 DM

01.01.2002 – 31.12.2002: Arbeitsentgelt 28.000,00 €

2.3.2 Beitragsmarken

Bis zum 30. Juni 1942 in der Angestelltenversicherung und bis zum 28. Juni 1942 in der Arbeiterrentenversicherung wurde die Beitragsentrichtung ausschließlich durch Einkleben und Entwerten von Beitragsmarken in eine Quittungs- oder Versicherungskarte nachgewiesen. Für die freiwillige Versicherung und für bestimmte Arten der Pflichtversicherung wurde dieses Verfahren bis zum 31. Dezember 1976 beibehalten.

Diese Beitragsmarken enthielten als Aufdruck eine Beitragsklasse und das Jahr, in dem der Beitrag gekauft wurde. Die Höhe des Bruttoentgeltes, das der Beitragsentrichtung zu Grunde lag, war nicht auf der Beitragsmarke vermerkt. Dieses Entgelt ist bei Beiträgen, die nach dem ab 1. März 1957 geltenden Recht gezahlt wurden, zu errechnen. Dafür ist folgendes Verfahren vorgeschrieben (§ 256 Absatz 5 Satz 2 SGB VI):

Der jeweiligen Beitragsklasse wird anhand der Anlage 4 zum SGB VI die entsprechende Beitragsbemessungsgrundlage zugeordnet. Der so ermittelte Wert ist für jeden Kalendermonat in das Verhältnis zum Durchschnittsentgelt zu setzen.

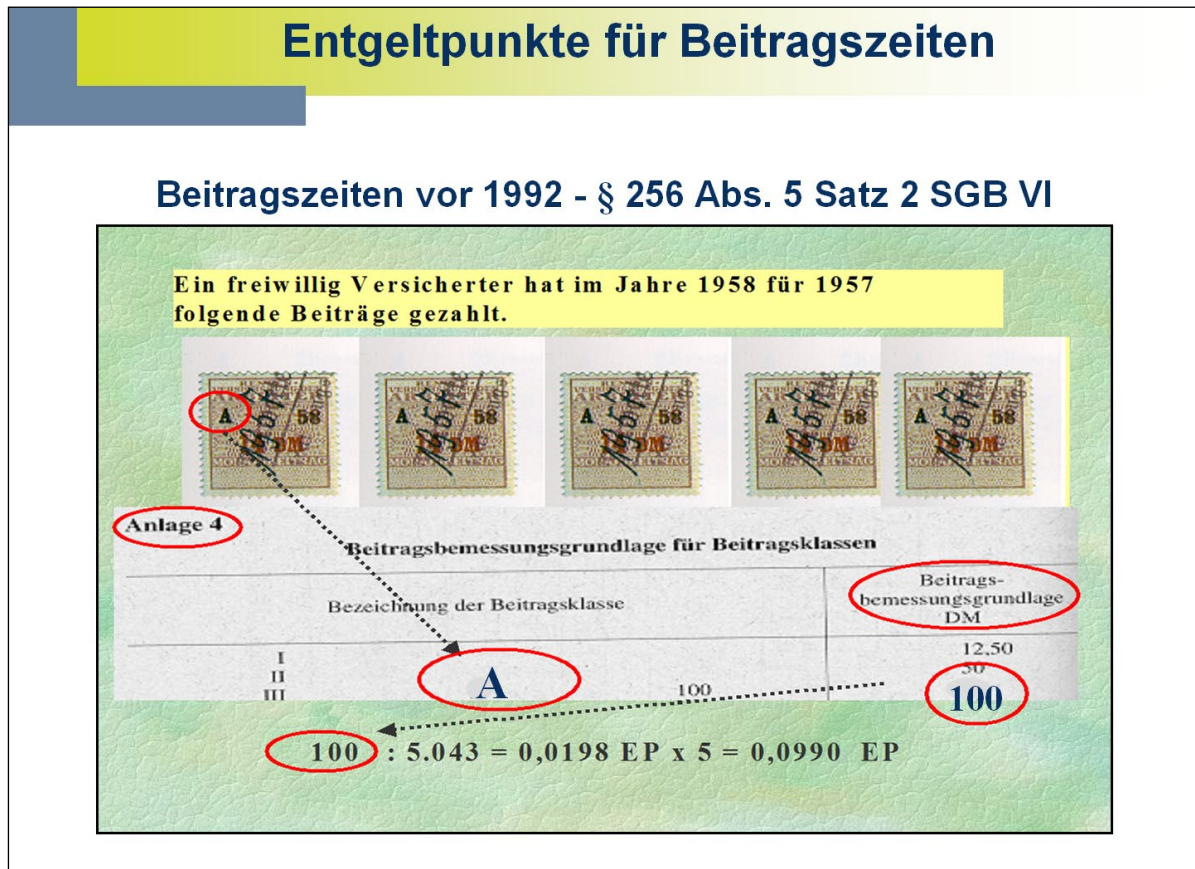
Beispiel:

01.01.1965 bis 31.12.1965 = 12 Klasse A 12 Monate freiwillige Beiträge

Nach der Anlage 4 beträgt die Beitragsbemessungsgrundlage für einen Beitrag der Klasse A 100,00 DM. Im Kalenderjahr 1965 wurden 12 Beiträge dieser Klasse entrichtet. Rechengang: $100,00 \text{ DM} : 9.229,00 \text{ DM}$ (Durchschnittsentgelt für 1965) = 0,01083 (0,0108) x 12 Monate = 0,1296 Entgeltpunkte.

Die Berechnung der Entgeltpunkte für Beitragszeiten für einen Kalendermonat (Markenbeiträge ab 1. März 1957) zeigt Abbildung 9.

Abbildung 9: Entgeltpunkte für Beitragszeiten für einen Kalendermonat



Die Bewertung der Beiträge, die nach dem bis zum 28. Februar 1957 geltenden Recht in Beitragsklassen entrichtet wurden, wird in Abschnitt 2.4.1 beschrieben.

2.3.3 Zugeordnete Zeiten

Unter zugeordneten Zeiten versteht man Beitragszeiten, denen als Bruttoarbeitsentgelt pauschalierte Tabellenwerte zu Grunde gelegt werden, weil das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt nicht bekannt ist oder in einer fremden Währung nachgewiesen ist. Es handelt sich hier überwiegend um rentenrechtliche Zeiten, die im Ausland (Russland, Rumänien) zurückgelegt und nach den Vorschriften des Fremdrentengesetzes anerkannt wurden, oder um Zeiten, für die der Verdienst wegen des Verlustes von Unterlagen nicht mehr nachweisbar ist (§ 286a SGB VI).

In diesen Fällen werden der Rentenberechnung Tabellenwerte zu Grunde gelegt, aus denen – wie bei nachgewiesenen Entgelten – Entgeltpunkte zu ermitteln sind, indem sie durch die Durchschnittsentgelte für dieselben Kalenderjahre geteilt werden. Weitere Erläuterungen zur Zuordnung von Zeiten ergeben sich aus dem Studententext Nummer 11 "Fremdrentenrecht".

2.3.4 Bargeldlos gezahlte Beiträge

Für Zeiten ab 1. Januar 1977 wurden die Beitragsklassen abgeschafft. Im Rahmen der Vorschriften der RV-BEVO bzw. ab 1992 der RV-BZV ist es möglich, zumindest bei freiwilliger Versicherung jeden DM-Betrag - seit 2002 €-Betrag - zwischen dem Mindest- und dem Höchstbeitrag durch Überweisung an den Rentenversicherungsträger oder im Abbuchungsverfahren einzuzahlen (§ 161 Absatz 2 SGB VI).

Aus dem gezahlten Beitrag ist für die Berechnung der Entgeltpunkte zunächst die Beitragsbemessungsgrundlage zu errechnen. Dafür wird der eingezahlte €-Betrag (DM-Betrag) mit der Zahl 100 vervielfältigt und durch den zum Zeitpunkt der Zahlung geltenden Beitragssatz (§ 158 SGB VI) geteilt. Für die Ermittlung der Entgeltpunkte ist die so errechnete Beitragsbemessungsgrundlage durch das Durchschnittsentgelt für dasselbe Kalenderjahr zu teilen.

Beispiel:

01.01.1985 bis 31.12.1985

12 Monate freiwillige Beiträge

1.065,00 DM Beitragswert

In diesem Beispiel wurde ein Betrag in Höhe von zwölf Mindestbeiträgen für das Jahr 1985 gezahlt. Dieser betrug in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Mai 1985 monatlich 87,00 DM bei einem Beitragssatz von 18,7 Prozent, ab 1. Juni 1985 monatlich 90,00 DM bei einem Beitragssatz von 19,2 Prozent.

Berechnung:

$$5 \times 87,00 \text{ DM} = 435,00 \text{ DM} \times 100 = 43.500,00 \text{ DM} : 18,7 = 2.326,20 \text{ DM.}$$

Diese Bemessungsgrundlage wird geteilt durch das Durchschnittsentgelt:

$$2.326,20 \text{ DM} : 35.286,00 \text{ DM} = 0,06592 = 0,0659$$

Entgeltpunkte.

$$7 \times 90,00 \text{ DM} = 630,00 \text{ DM} \times 100 = 63.000,00 \text{ DM} : 19,2 = 3.281,25 \text{ DM.}$$

$$3.281,25 \text{ DM} : 35.286,00 \text{ DM} = 0,09299 = 0,0930$$

Entgeltpunkte.

AUFGABE ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

8. Berechnen Sie bitte die Entgeltpunkte für das Jahr 1984. Der Versicherte hat insgesamt 1.008,00 DM für freiwillige Beiträge überwiesen. Der Beitragssatz betrug 18,5 Prozent.

2.3.5 Nachversicherung

Beitragszeiten, die durch die Vorschriften über die Nachversicherung (§ 8 Absatz 2 SGB VI) entstanden sind, gehen mit den der Nachversicherung zu Grunde liegenden Beitragsbemessungsgrundlagen (§§ 181 bis 186a, 278, 278a SGB VI) in die Berechnung der Entgeltpunkte ein.

Die Entgeltpunkte errechnen sich dann nach der bekannten Formel.

$$\text{Entgeltpunkte für Beitragszeiten} = \frac{\text{Beitragsbemessungsgrundlage}}{\text{Durchschnittsentgelt}}$$

2.3.6 Beiträge für Sozialleistungen

Leistungen eines Sozialleistungsträgers, wie Krankengeld von einer gesetzlichen Krankenkasse, Arbeitslosengeld oder -hilfe von der Bundesagentur für Arbeit oder vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2010 Arbeitslosengeld II, unterliegen der Beitragspflicht und sind damit wie Beitragszeiten bei der Ermittlung von Entgeltpunkten zu behandeln. Die Zeiten bis zum 31. Dezember 1997 sind außerdem auch Anrechnungszeiten (§ 252 Absatz 2 und 3 SGB VI) und damit beitragsgeminderte Zeiten. Für Leistungen der Krankenkasse gilt dies für Zeiten ab 1. Januar 1984, für die der Bundesagentur für Arbeit für Zeiten ab 1. Januar 1983. Die Bundesagentur für Arbeit übermittelt dem Rentenversicherungsträger den der Beitragsentrichtung zu Grunde liegenden Betrag (Beitragsbemessungsgrundlage). Insoweit sind keine Besonderheiten zu beachten.

Die Krankenkassen überspielen bis zum 31. Dezember 1991 dem Rentenversicherungsträger den Beitragsanteil des Versicherten. Daher muss bis zu diesem Zeitpunkt die Beitragsbemessungsgrundlage errechnet werden. Dafür ist der Beitragsanteil des Versicherten zu verdoppeln (§ 256 Absatz 2 SGB VI). Dann wird verfahren wie in Abschnitt 2.3.4 beschrieben. Seit dem 1. Januar 1992 melden auch die Krankenkassen die Beitragsbemessungsgrundlage.

Die Zeiten des Bezuges einer Sozialleistung vor Vollendung des 25. Lebensjahres sind bei einem Rentenbeginn seit 2002 auch Anrechnungszeiten und damit beitragsgeminderte Zeiten.

AUFGABE ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

- Errechnen Sie bitte die Entgeltpunkte für den Bezug von Krankengeld. Der Versicherte hat in der Zeit vom 7. September 1990 bis 30. September 1990 Krankengeld bezogen. Der Beitragsanteil des Versicherten betrug 50,00 DM, der Beitragssatz 18,7 vom Hundert.

2.3.7 Wehr- und Zivildienst

Zeiten, in denen für Wehr- und Zivildienst von mehr als drei Tagen Beiträge gezahlt wurden, erhalten Entgeltpunkte. Für Zeiten bis zum 31. Dezember 1991 gilt § 256 Absatz 3 SGB VI. Die Bewertung ist für bestimmte Zeiträume unterschiedlich vorzunehmen:

1. Bis zum 30. April 1961 war Beitragsbemessungsgrundlage das in der Versicherungskarte bescheinigte Entgelt, das sich aus den Sach- und Geldleistungen nach dem Soldatengesetz vom 19. März 1956 zusammensetzt. Auf Antrag des Versicherten sind jährlich 0,7500 Entgeltpunkte, für Teilzeiträume der entsprechende Anteil, zuzuordnen.

Beispiel 1:

In die Versicherungskarte ist eine Wehrdienstzeit für das Jahr 1959 mit einem Entgelt in Höhe von 4.000,00 DM eingetragen. Dieser Betrag bildet die Beitragsbemessungsgrundlage und ist durch das Durchschnittsentgelt für 1959 mit 5.602,00 DM zu teilen = 0,71403, gerundet 0,7140 Entgeltpunkte. Diese sind auf Antrag auf 0,7500 Entgeltpunkte zu erhöhen.

2. Für die Zeit vom 1. Mai 1961 bis zum 31. Dezember 1981 sind keine Entgelte bescheinigt worden. Wehr- oder Zivildienstzeiten erhalten während dieser Zeit für jedes Kalenderjahr 1,0000 Entgeltpunkte, für Teilzeiträume die entsprechenden Anteile von 1,0000 Entgeltpunkten.

Beispiel 2:

Es wurde Grundwehrdienst für die Zeit vom 1. Oktober 1965 bis zum 31. März 1967 gemeldet. Die Entgeltpunkte errechnen sich wie folgt:

1965 = drei Zwölftel von 1,0000 = 0,2500 Entgeltpunkte
1966 = 1,0000 Entgeltpunkte
1967 = drei Zwölftel von 1,0000 = 0,2500 Entgeltpunkte

3. Für Dienstzeiten in der Zeit vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1991 werden Entgeltpunkte aus dem jährlichen Wert 0,7500 errechnet. Bei Personen, die in der Zeit vom 1. Januar 1990 bis 31. Dezember 1991 eine Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz erhalten haben, ist Beitragsbemessungsgrundlage das Arbeitsentgelt vor Abzug von Steuern und Beitragsanteilen, das dieser Leistung zu Grunde lag.

Beispiel 3:

Vom 1. Juli 1985 bis zum 31. Dezember 1986 wurde Zivildienst geleistet.

Entgeltpunkte hierfür:

1985 = sechs Zwölftel von 0,7500 = 0,3750 Entgeltpunkte, das Jahr 1986 erhält 0,7500 Entgeltpunkte.

4. Für Zeiten ab 1. Januar 1992 ergibt sich die Beitragsbemessungsgrundlage aus § 166 Absatz 1 SGB VI. Sie beträgt bis 31. Dezember 1999 80 vom Hundert und ab dem 1. Januar 2000 60 vom Hundert der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV). Wurde eine Verdienstausfallentschädigung gezahlt, gelten die Ausführungen zu den Ziffern 3 und 6.

Beispiel 4:

Gemeldeter Grundwehrdienst: 1. Januar 1992 bis 30. Juni 1992.

Verdienstausfallentschädigung wurde nicht gezahlt. Die monatliche Bezugsgröße für 1992 beträgt 3.500,00 DM.

80 vom Hundert von 3.500,00 DM = 2.800,00 DM x 6 Monate = 16.800,00 DM
Beitragsbemessungsgrundlage.

5. Zum 1. Juli 2011 hat es im Bereich der Bundeswehr eine grundlegende Änderung gegeben: Ab diesem Zeitpunkt werden keine Wehrpflichtigen mehr eingezogen, die gesetzliche Wehrpflicht wurde ausgesetzt und durch einen freiwilligen Wehrdienst ersetzt. Mit dem Aussetzen der gesetzlichen Wehrpflicht ist auch die Grundlage für den Zivildienst entfallen und stattdessen wurde der Bundesfreiwilligendienst eingeführt. Wer freiwilligen Wehrdienst leistet, wird in Bezug auf die Absicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung wie zuvor Grundwehrdienstleistende behandelt. Es wird auf die Ausführungen zu 4 verwiesen.
6. Seit dem 1. Januar 2020 beträgt die Beitragsbemessungsgrundlage nach § 166 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI für Wehr- und Zivildienst Leistende wieder 80 vom Hundert der Bezugsgröße. Die Regelung bei Verdienstausfallentschädigung ist im § 166 Absatz 1 Nummer 1a SGB VI zu finden. Maßgebend ist das Arbeitsentgelt, das der Verdienstausfallentschädigung vor Abzug von Steuern und Beiträgen zugrunde liegt bzw. läge, mindestens jedoch 80 vom Hundert der Bezugsgröße.

AUFGABE ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

10. Ein Versicherter hat Grundwehrdienst vom 1. Januar 1981 bis zum 30. Juni 1982 geleistet. Errechnen Sie bitte die Entgeltpunkte für die Jahre 1981 und 1982.

2.3.8 Behinderte Menschen

Behinderte Menschen, die auf Grund ihrer Beschäftigung in geschützten Einrichtungen pflichtversichert sind, erhalten Entgeltpunkte aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt. Für Zeiten vor dem 1. Januar 1992 erhalten Behinderte auf Antrag jährlich mindestens 0,7500 Entgeltpunkte, für jeden Teilzeitraum den anteiligen Wert (§ 256 Absatz 4 SGB VI).

Für Zeiten ab dem 1. Januar 1992 ist beitragspflichtige Einnahme das gezahlte Arbeitsentgelt, mindestens jedoch 80 Prozent der Bezugsgröße (§ 162 Nummer 2 SGB VI)

2.3.9 Nachgezahlte Beiträge

Bei Beiträgen, die nach den Vorschriften des Vierten Kapitels des SGB VI nachgezahlt wurden, werden die Beitragsbemessungsgrundlagen wie bei den Beiträgen ermittelt, die nach der RV-BZV gezahlt wurden. Dabei ist der Beitragssatz zu Grunde zu legen, der zum Zeitpunkt der Beitragszahlung gegolten hat.

Beispiel:

Für das Jahr 1960 wurden im Jahr 1992 Beiträge in Höhe von 1.200,00 DM nach § 208 SGB VI i. d. F. bis 1994 nachgezahlt.

Berechnung:
$$1.200,00 \text{ DM} \times 100 = 120.000,00 : 17,7 = 6.779,66 \text{ DM.}$$

Entgeltpunkte ergeben sich durch die Division dieser Beitragsbemessungsgrundlage durch das Durchschnittsentgelt des Kalenderjahres, in dem die Beiträge gezahlt wurden (§§ 70 Absatz 5, 256 Absatz 6 Satz 2 SGB VI).

Bei einer Nachzahlung nach den bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften und bei einer Nachzahlung bei Heiraterstattung (§ 282 SGB VI i. d. F. bis 1997) werden Entgeltpunkte ermittelt, indem die Beitragsbemessungsgrundlage durch das Durchschnittsentgelt des Jahres geteilt wird, für das die Beiträge gezahlt wurden (§ 70 Absatz 1 Satz 1 SGB VI). Für Beiträge, die für Zeiträume vor 1957 gezahlt wurden, wird die Beitragsbemessungsgrundlage durch das Durchschnittsentgelt für das Jahr 1957 geteilt (§ 256 Absatz 6 Satz 1 SGB VI).

2.3.10 Beiträge im Beitrittsgebiet

Die Vorschriften des SGB VI sind durch das Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) mit Wirkung ab 1. Januar 1992 auf das Beitrittsgebiet erstreckt worden. Aus diesem Grund war es erforderlich, unter anderem auch die Rentenberechnungsvorschriften um zusätzliche Regelungen und Übergangsregelungen zu ergänzen. Mit ihnen soll den besonderen Verhältnissen in der früheren DDR und dem dort bisher geltenden Rentenrecht Rechnung getragen werden.

§ 256a SGB VI bestimmt die Ermittlung von Entgeltpunkten aus nachgewiesenen Beitragszeiten, die in der Zeit nach dem 8. Mai 1945 im Beitrittsgebiet zurückgelegt worden sind. Die Ermittlung der Entgeltpunkte wird auf der Grundlage der individuellen Verdienste des Versicherten im Verhältnis zum Durchschnittsverdienst vorgenommen.

Durch eine Umrechnung werden die Entgelte im Beitrittsgebiet denen in den alten Bundesländern vergleichbar. Die Werte der Anlage 10 zum SGB VI geben das Verhältnis wieder, in dem die Durchschnittsverdienste aller Versicherten aus der Anlage 1 zum SGB VI zu den Durchschnittsverdienern im Beitrittsgebiet stehen. Die Vorschrift stellt damit sicher, dass z. B. der Durchschnittsverdiener im Beitrittsgebiet für ein Jahr ebenso einen Entgeltpunkt erhält wie ein vergleichbarer Arbeitnehmer im alten Bundesgebiet.

Besonderheiten sind nach § 259a SGB VI für Versicherte der Geburtsjahrgänge vor 1937, die am 18. Mai 1990 in den alten Bundesländern wohnhaft waren, zu beachten.

Anstelle der Bewertung nach § 256a SGB VI müssen Entgeltpunkte aus den Anlagen 1 - 16 des FRG ermittelt werden. Für am Stichtag bereits verstorbene Versicherte ist der letzte gewöhnliche Aufenthalt vor dem Tod für die Rechtsanwendung maßgebend. Unabhängig vom Wohnsitz oder Alter des Versicherten werden ab dem 19. Mai 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegte Beitragszeiten immer nach § 256a SGB VI bewertet.

Nach der Formel des § 256a Absatz 1 SGB VI werden Entgeltpunkte für Beitragszeiten im Beitrittsgebiet nach dem 8. Mai 1945 ermittelt, indem der nach § 256a Absatz 2 und 3 SGB VI maßgebende Verdienst (Beitragsbemessungsgrundlage) mit den Werten der Anlage 10 vervielfältigt (ggf. begrenzt auf die Beitragsbemessungsgrenze der Anlage 2 zum SGB VI) und durch das Durchschnittsentgelt für dasselbe Kalenderjahr geteilt wird. Für das Kalenderjahr des Rentenbeginns und das davor liegende Kalenderjahr werden vorläufige Werte bestimmt (§ 256a Absatz 1 Satz 2 SGB VI).

Durch das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz vom 17. Juli 2017 wurde auch die Hochwertung der Ost-Entgelte angepasst. Ab dem 1. Januar 2025 entfällt die Hochwertung für ab diesem Stichtag versicherte Ost-Entgelte endgültig. Die Hochwertung der bis zum 31.12.2024 versicherten Entgelte bleibt erhalten – auch für diejenigen Versicherten, die dann noch keine Rente beziehen.

Abbildung 10: Entgeltpunkte für Beitragszeiten im Beitrittsgebiet



Beispiel:

Versicherter, geb. am 15.01.1956
Rentenbeginn: 01.01.2024
Bruttoverdienst im Beitrittsgebiet vom 01.01.1992 bis 31.12.1992: 30.000,00 DM

Wie hoch sind die nach § 256a SGB VI zu ermittelnden Entgeltpunkte?

Lösung:

30.000,00 DM Verdienst x 1,4393 (Wert Anlage 10 SGB VI) = 43.179,00 DM
(Beitragsbemessungsgrundlage).

Die ermittelte Beitragsbemessungsgrundlage ist nicht zu kürzen, da die Beitragsbemessungsgrenze in Höhe von 81.600,00 DM (vergleiche Anlage 2 zum SGB VI) durch die Umrechnung nicht überschritten wird.

Zur Feststellung der Entgeltpunkte ist die Beitragsbemessungsgrundlage durch das Durchschnittsentgelt (46.820,00 DM für 1992; vergleiche Anlage 1 zum SGB VI) zu teilen

Entgeltpunkte = 43.179,00 DM : 46.820,00 DM = 0,9222 Entgeltpunkte

AUFGABE ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

11. Berechnen Sie die Entgeltpunkte für die Pflichtbeitragszeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1979. Es wurde eine Beschäftigung im Beitrittsgebiet mit einem Arbeitsentgelt von 6.000,00 M ausgeübt.

**2.3.11 Voraussichtliche beitragspflichtige Einnahmen
(§ 70 Absatz 4 SGB VI)**

Nach Art. 24 des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft wurden die §§ 70 Absatz 4 und 194 SGB VI mit Wirkung vom 1. Januar 2008 an dahingehend geändert, dass Arbeitgeber und Sozialleistungsträger von der Verpflichtung befreit werden, zur frühzeitigen Feststellung von Altersrenten Entgeltvorausbescheinigungen auszustellen. Stattdessen wurden sie verpflichtet, für bereits abgerechnete Zeiträume, die nicht früher als drei Kalendermonate vor Rentenbeginn enden, gesonderte Entgeltmeldungen zu übermitteln. Die Gesonderte Meldung muss den Zeitraum enthalten, der im laufenden Jahr noch nicht gemeldet wurde und darf nicht früher als mit dem letzten Tag des vierten Kalendermonats vor Rentenbeginn enden.

Die Gesonderte Meldung aus einer Beschäftigung muss immer am Monatsletzten enden; die Gesonderte Meldung aus einer Entgeltersatzleistung endet wegen abweichender Abrechnungszeiträume nicht immer zwingend am Ende eines Kalendermonats.

Auf Grundlage der für die letzten zwölf Kalendermonate vor dem Hochrechnungszeitraum gemeldeten beitragspflichtigen Einnahmen kann nun der Rentenversicherungsträger mit Einverständnis des Versicherten für die letzten drei Kalendermonate vor Rentenbeginn die

der Rentenberechnung zu Grunde zu legenden voraussichtlichen beitragspflichtigen Einnahmen berechnen.

Der Hochrechnungszeitraum endet grundsätzlich mit dem letzten Tag des Kalendermonats vor Rentenbeginn. Ist jedoch bekannt, dass die Beschäftigung früher aufgegeben oder die Entgeltersatzleistung wegen einer Höchstdauer (z. B. Krankengeld bis zur 78. Woche) nicht bis zu diesem Tage bezogen wird, endet der Hochrechnungszeitraum mit dem Tag, an dem die beitragspflichtige Einnahme voraussichtlich nicht mehr erzielt wird.

Die Hochrechnung erfolgt jeweils nur aus der beitragspflichtigen Einnahme, für die eine Gesonderte Meldung erstattet wurde. Dabei sind innerhalb des 12-Kalendermonatszeitraumes nur die beitragspflichtigen Einnahmen gleicher Herkunft (derselbe Arbeitgeber, Sozialleistungsträger) und gleicher Art (Personenkreis, Leistungsart) zu berücksichtigen.

Formel für die Hochrechnung:

Summe der beitragspflichtigen Einnahmen aus dem 12-Kalendermonatszeitraum x
Zeitraum der Hochrechnung (maximal 90 Tage) : belegte Tage im
12-Kalendermonatszeitraum

Beispiel 1:

Rentenbeginn: 01.07.2024

Gesonderte Meldung des Arbeitgebers vom 01.01.2024 bis 31.03.2024:	9.000,00 €
---	------------

Bereits gemeldet vom 01.01.2023 bis 31.12.2023	39.000,00 €
--	-------------

Wie erfolgt die Hochrechnung?

Lösung:

Der 12-Kalendermonatszeitraum umfasst die Zeit vom 01.04.2023 bis 31.03.2024 und enthält beitragspflichtige Einnahmen

vom 01.04.2023 bis 31.12.2023	29.250,00 €
-------------------------------	-------------

und

vom 01.01.2024 bis 31.03.2024	<u>9.000,00 €</u>
-------------------------------	-------------------

Summe der beitragspflichtigen Einnahmen im 12-Kalendermonatszeitraum	38.250,00 €
---	-------------

Die Hochrechnung erfolgt für die Zeit vom 01.04.2024 bis 30.06.2024.

Formel: $38.250 \times 90 : 360 = 9.562,50$

Aus der Hochrechnung ergibt sich ein Betrag von 9.562,50 €

Beispiel 2:

Rentenbeginn: 01.07.2024

Gesonderte Meldung der Krankenkasse

vom 01.01.2024 bis 15.04.2024: 8.400,00 €

Krankengeld wird bis zum Rentenbeginn bezogen

Bereits gemeldet

vom 01.01.2023 bis 30.06.2023 Arbeitsentgelt: 18.000,00 €

vom 01.07.2023 bis 31.12.2023 Krankengeldbezug: 14.400,00 €

Wie erfolgt die Hochrechnung?

Lösung:

Der 12-Kalendermonatszeitraum umfasst die Zeit vom 01.05.2023 bis 15.04.2024 und enthält gleichartige beitragspflichtige Einnahmen

vom 01.07.2023 bis 31.12.2023 14.400,00 €

vom 01.01.2024 bis 15.04.2024 8.400,00 €

Summe der beitragspflichtigen Einnahmen 22.800,00 €
im 12-Kalendermonatszeitraum

Die Hochrechnung erfolgt für die Zeit vom 16.04.2024 bis 30.06.2024.

Formel: $22.800 \times 75 : 285 = 6.000,00$

Aus der Hochrechnung ergibt sich ein Betrag von 6.000,00 €.

Dieses hochgerechnete Entgelt bildet die Beitragsbemessungsgrundlage auch bei einer Neufeststellung der Rente aus Gründen, die nicht die Hochrechnung aus dem 12-Kalendermonatszeitraum betreffen (§ 70 Absatz 4 Satz 2 SGB VI).

Bei einer Beschäftigung im Übergangsbereich (§ 20 Absatz 2 SGB IV) seit dem 1. Juli 2019 treten an die Stelle der voraussichtlichen beitragspflichtigen Einnahme nach § 70 Absatz 4 Satz 1 SGB VI das voraussichtliche Arbeitsentgelt und an die Stelle der tatsächlich erzielten beitragspflichtigen Einnahme nach § 70 Absatz 4 Satz 2 SGB VI das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt.

2.3.12 Vorläufig bestimmte Durchschnittsentgelte (§ 70 Absatz 1 Satz 2 SGB VI)

Da für das Kalenderjahr des Rentenbeginns und das davor liegende Kalenderjahr die Durchschnittsentgelte in der Regel noch nicht bekannt sind, werden regelmäßig im Dezember für das folgende Kalenderjahr ein vorläufiges Durchschnittsentgelt und für das voran gegangene Kalenderjahr das endgültige Durchschnittsentgelt bestimmt.

Diese vorläufigen Durchschnittsentgelte sind auch dann der Berechnung zu Grunde zu legen, wenn die tatsächlichen Durchschnittsentgelte bereits bekannt sind.

Abbildung 11: Durchschnittsentgelte - Anlage 1 SGB VI

Durchschnittsentgelte in € - Anlage 1 zum SGB VI - Auszug		
Jahr	endgültig	vorläufig
2017	37077	37103
2018	38212	37873
2019	39301	38901
2020	39167	40551
2021	40463	41541
2022	42053	38901
2023		43142
2024		45358

Beispiel:

Für eine am 1. Juli 2023 beginnende Regelaltersrente hat ein Arbeitgeber für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 ein Entgelt in Höhe von 39.000,00 € bescheinigt. Für Januar bis März 2023 hat er eine gesonderte Meldung über 9.000,00 € abgegeben. Der Rentenversicherungsträger hat für die Zeit vom 1. April 2023 bis zum 30. Juni 2023 eine Hochrechnung von 9.562,50 € vorgenommen. Das vorläufige Durchschnittsentgelt für 2022 beträgt 38.901 €, das für 2023 43.142 €. Die Rente wird im Mai 2023 berechnet. Für das Jahr des Rentenbeginns und das Jahr davor sind die vorläufigen Durchschnittsentgelte der Anlage 1 zugrunde zu legen.

2022 =	39.000,00 € : 38.901 €	= 1,0025 Entgeltpunkte
2023 =	9.000,00 € : 43.142 €	= 0,2086 Entgeltpunkte
	9.562,50 € : 43.142 €	= 0,2217 Entgeltpunkte

AUFGABE ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

12. Es soll eine Rente wegen voller Erwerbsminderung mit einem Rentenbeginn 1. Oktober 2023 berechnet werden. Berechnen Sie bitte die Entgeltpunkte aus den Arbeitsentgelten für die Kalenderjahre 2022 in Höhe von 20.000,00 € und 2023 in Höhe von 17.000,00 €.
13. Ermitteln Sie die Summe der Entgeltpunkte für Beitragszeiten aus dem „Gesamtbeispiel zur Rentenberechnung“.

2.3.13 Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24. März 1999 wurde ab dem 1. April 1999 der Begriff des so genannten "630-Mark-Jobs" neugestaltet. Vorher orientierte sich die Einkommensgrenze für geringfügig entlohnte Dauerbeschäftigungen je nach Beschäftigungsort an einem Siebtel der jeweiligen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV). Die Einkommensgrenze ist seit April 1999 - einheitlich für alle Bundesländer - ein konstanter Wert, er betrug 630,00 DM. Zum 1. Januar 2002 wurde der Wert von 630,00 DM auf 325,00 € und seit 1. April 2003 auf mtl. 400,00 € erhöht. Durch das Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigungen vom 5. Dezember 2012 erhöht sich ab dem 1. Januar 2013 die Entgeltgrenze für geringfügige Beschäftigungen auf 450,00 €. Ferner tritt für neue, ab dem 1. Januar 2013 aufgenommene Beschäftigungen Versicherungspflicht ein. Auf Antrag (§ 6 Absatz 1b SGB VI), der beim jeweiligen Arbeitgeber abzugeben ist, erfolgt eine Befreiung von der Versicherungspflicht. Mit dem "Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung" vom 28. Juni 2022 wurde der Mindestlohn zum 1. Oktober 2022 auf 12,00 € brutto je Zeitstunde angehoben (§ 1 MiLoG). Der Mindestlohn soll auch zukünftig angepasst werden. Als Folge daraus orientiert sich seit dem 1. Oktober 2022 auch die Geringfügigkeitsgrenze am Mindestlohn. Es wird dabei für eine regelmäßig entlohnte Beschäftigung eine Wochenarbeitszeit von zehn Stunden zugrunde gelegt und folglich ergab sich seit dem 1. Oktober 2022 eine Geringfügigkeitsgrenze von 520,00 € monatlich (§ 8 Absatz 1a SGB IV). Der Mindestlohn wurde zum 1. Januar 2024 auf 12,41 € angehoben. Eine weitere Anhebung ist zum 1. Januar 2025 auf 12,82 € vorgesehen. Nach § 9 MiLoG hat die Mindestlohnkommission alle zwei Jahre über Anpassungen der Höhe des Mindestlohns zu entscheiden. Die Geringfügigkeitsgrenze beträgt seit dem 1. Januar 2024 538,00 € und ab 1. Januar 2025 voraussichtlich 556,00 €.

Für nicht versicherungspflichtige Personen werden 12 Prozent, seit 1. Juli 2006 15 Prozent des Lohnes als Beitragsanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung fällig; bei Personen, die in Privathaushalten beschäftigt werden, beträgt der Beitragsanteil seit 1. April 2003 nur 5 Prozent (§ 172 SGB VI). Er wird vom Arbeitgeber allein getragen.

Diese Beiträge steigern nach § 76b SGB VI grundsätzlich den Rentenanspruch, soweit der Versicherte nicht unter den Personenkreis des § 76b Absatz 4 SGB VI fällt. Aus den Entgelten werden Zuschläge an Entgeltpunkten ermittelt, indem das Entgelt aus der geringfügigen Beschäftigung durch das Durchschnittsentgelt (Anlage 1 zum SGB VI) für dasselbe Kalenderjahr geteilt wird; dieser Wert wird sodann mit dem Verhältnis vervielfältigt, in dem der Prozentsatz für den Beitragsanteil in Höhe von 12, seit 1. Juli 2006 15 bzw. 5 zum normalen Rentenversicherungsbeitragssatz steht. Seit dem 1. Januar 2018 beträgt dieser Verhältniswert 15/18,6. Für Beschäftigte in Privathaushalten beträgt er seit dem 1. Januar 2018 5/18,6.

Aus der Gesamtsumme der Zuschläge an Entgeltpunkten werden auch Wartezeitmonate errechnet, indem die Summe der Zuschlagsentgeltpunkte durch 0,0313 geteilt wird (§ 52 Absatz 2 SGB VI).

Hat ein Versicherter bis zum 31. Dezember 2012 auf die Versicherungsfreiheit in seiner geringfügigen Beschäftigung verzichtet bzw. liegt bei einer geringfügigen Beschäftigung Versicherungspflicht vor, werden Entgeltpunkte für diese Beschäftigungen wie unter 2.3.1 beschrieben berechnet.

Fallbeispiele bei nur geringfügigen Beschäftigungen:**1. Sachverhalt:**

Monatliches Entgelt vom 1. Januar bis 31. Mai 2024 in Höhe von 400,00 €. Der Arbeitgeber zahlt pauschal 15 Prozent des Entgelts an die gesetzliche Rentenversicherung. Der Versicherte wird durch Erklärung von der Versicherungspflicht befreit.

Er zahlt also keine Beiträge zur Rentenversicherung.

Ermittlung der monatlichen Rente ausgehend von 5 Beiträgen 2024 bei einem Leistungsfall Regelaltersrente im Mai 2024 (alte und neue Bundesländer):

$5 \times 400,00 \text{ €} = 2.000,00 \text{ €} : 45.358,00 \text{ € (Anlage 1 zum SGB VI)} = 0,0441 \times 15$
(Beitragssatz für den Arbeitgeberanteil für geringfügig Beschäftigte) : 18,6 (Beitragssatz zur Rentenversicherung) = 0,0356 Zuschlagsentgeltpunkte x 37,60 € (aktueller Rentenwert ab 1. Juli 2023) = 1,34 € monatliche Rente.

Ermittlung der Wartezeitmonate nach § 52 Absatz 2 SGB VI:

$0,0356 \text{ Entgeltpunkte} : 0,0313 = \text{gerundet } 2 \text{ Wartezeitmonate.}$

2. Sachverhalt:

Wie Beispiel 1 jedoch mit der Maßgabe, dass der Versicherte von der Versicherungspflicht nicht befreit ist und die Differenz von 15 Prozent zum vollen Beitrag von 18,6 Prozent zahlt (3,6 Prozent von 400,00 € = 14,40 € mtl.).

Es handelt sich dann um "normale" Beiträge!

Ermittlung der monatlichen Rente bei einer Beschäftigung in den alten Bundesländern:

$2.000,00 \text{ €} : 45.358,00 \text{ €} = 0,0441 \text{ Entgeltpunkte} \times 37,60 \text{ €} = 1,66 \text{ € mtl. Rente.}$

Bei einer Beschäftigung in den neuen Bundesländern ergibt sich folgendes:

$2.028,00 \text{ €} (2.000,00 \text{ €} \times \text{Wert der Anlage 10 zum SGB VI } 1,0140) : 45.358,00 \text{ €} = 0,0447$
Entgeltpunkte x 37,60 € = 1,68 € mtl. Rente.

Beispiel für eine versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung und eine daneben ausgeübte versicherungsfreie Nebenbeschäftigung:

Ein Versicherter erzielte im Jahre 2023 in Münster aus einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung 30.000,00 € und aus einer versicherungsfreien Nebenbeschäftigung 4.800,00 €.

Ermittlung der monatlichen Regelaltersrente bei einem Rentenbeginn 1. März 2024:

$30.000,00 \text{ €} : 43.142,00 \text{ €} = 0,6954 \text{ EP}$
 $4.800,00 \text{ €} : 43.142,00 \text{ €} = 0,1113 \times 15 : 18,6 = 0,0898 \text{ EP}$
 $0,6954 \text{ EP} + 0,0898 \text{ EP} = 0,7852 \text{ EP} \times 37,60 \text{ €} = 29,52 \text{ € Monatsrente}$

2.3.14 Entgeltpunkte aus Arbeitsentgelt aus aufgelösten Wertguthaben (§ 70 Absatz 3 SGB VI)

Im Rahmen von bestimmten flexiblen Arbeitszeitregelungen werden in einer Arbeitsphase Arbeitsentgelte angesammelt (Wertguthaben), die dann in der folgenden Freistellungsphase ausgezahlt werden (sog. "Blockmodell"). Tritt nun während des Beschäftigungsverhältnisses ein Störfall ein (z. B. Erwerbsminderung oder Tod des versicherten Arbeitnehmers), bedarf es Regelungen zur Abwicklung. Für die Ermittlung der Entgeltpunkte bestimmt § 70 Absatz 3 SGB VI, dass aus diesen Wertguthaben zusätzliche Entgeltpunkte ermittelt werden. Dies geschieht in der Weise, dass dieses Arbeitsentgelt (Wertguthaben) durch das vorläufige Durchschnittsentgelt (Anlage 1 zum SGB VI) für das Kalenderjahr geteilt wird, dem das Arbeitsentgelt zugeordnet ist. Dieses ist regelmäßig der Kalendermonat und das Jahr des Störfalles. Die in dieser Weise errechneten Entgeltpunkte gelten als Entgeltpunkte für Zeiten mit vollwertigen Beiträgen nach dem 31. Dezember 1991.

2.3.15 Entgeltpunkte aus Arbeitsentgelt in der „Gleitzone“ bzw. seit 1. Juli 2019 im „Übergangsbereich“

Zum 1. April 2003 wurde für versicherungspflichtige Arbeitsentgelte – außerhalb einer Berufsausbildung - zwischen 400,01 € und 800 € eine Gleitzone eingeführt (§ 20 SGB IV).

Nach folgender Formel wird zunächst die beitragspflichtige Einnahme ermittelt, die dann auch für die Berechnung der Entgeltpunkte herangezogen wird (§ 163 Absatz 10 SGB VI):

$F \times 400 + (2 - F) \times (\text{jeweiliges Arbeitsentgelt in der Gleitzone} - 400) = \text{beitragspflichtige Einnahme.}$

„F“ wird ermittelt, indem der Gesamtbeitrag des Arbeitgebers bei geringfügiger Beschäftigung durch den Gesamtsozialversicherungsbeitrag geteilt wird.

Analog zu den geringfügigen Beschäftigungen wurde zum 1. Januar 2013 die Grenze für Beschäftigungen innerhalb der Gleitzone auf 450,01 € bis 850 € erhöht. Die Formel zur Berechnung der beitragspflichtigen Einnahme nach § 163 Absatz 10 SGB VI wurde wie folgt angepasst:

$$F \times 450 + \left(\left\{ \frac{850}{850 - 450} \right\} - \left\{ \frac{450}{850 - 450} \right\} \times F \right) \times (AE - 450)$$

Seit 1. Juli 2019 wird der Begriff „Gleitzone“ durch den Begriff „Übergangsbereich“ ersetzt. Die obere Entgeltgrenze wird von 850 € auf 1.300 € erhöht.

Die Formel lautet damit:

$$F \times 450 + \left(\left\{ \frac{1300}{1300 - 450} \right\} - \left\{ \frac{450}{1300 - 450} \right\} \times F \right) \times (AE - 450)$$

Entsprechend den Änderungen im Bereich der Geringfügigkeitsgrenze wurde zum 1. Oktober 2022 die untere Grenze des „Übergangsbereichs“ von 450,01 € in „mehr als

2. Berechnung der Entgeltpunkte aus Beitragszeiten

geringfügige Beschäftigung“ geändert und die obere Grenze von 1.300,00 € auf 1.600 € erhöht. Zum 1. Januar 2023 erfolgte eine weitere Erhöhung der oberen Grenze von 1.600 € auf 2.000 €.

Die rechtliche Grundlage für die Berechnung der beitragspflichtigen Einnahme wurde von § 163 Absatz 10 SGB VI in § 163 Absatz 7 SGB VI verschoben. Die Formel zur Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahme ist seit dem 1. Oktober 2022 im § 20 Absatz 1a SGB IV zu finden. Sie lautet vom 1. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2022 wie folgt:

$$BE = F \times G + \left(\frac{1600}{1600 - G} - \frac{G}{1600 - G} \times F \right) \times (AE - G)$$

Seit dem 1. Januar 2023 gilt folgende Formel:

$$BE = F \times G + \left(\frac{2000}{2000 - G} - \frac{G}{2000 - G} \times F \right) \times (AE - G)$$

Entgeltgrenzen des „Übergangsbereichs“ ab 1. Oktober 2022:

Zeitraum	untere Entgeltgrenze	obere Entgeltgrenze
01.10.2022 – 31.12.2023	520,01 €	2.000,00 €
ab 01.01.2024	538,01 €	2.000,00 €

Zur Berechnung des vom Arbeitnehmer zu tragenden Anteils am Sozialversicherungsbeitrag wird seit dem 1. Oktober 2022 eine weitere beitragspflichtige Einnahme nach § 20 Absatz 1a Satz 6 und 7 SGB IV mit folgender Formel ermittelt:

$$BE = \left(\frac{2000}{2000 - G} \right) \times (AE - G)$$

Begriffserläuterungen:

- BE = Beitragspflichtige Einnahme in Euro
- F = Faktor bei Berechnung 28% geteilt durch
Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz, also für 2024: 28%/40,90% = 0,6846
- G = Geringfügigkeitsgrenze
- AE = Arbeitsentgelt in Euro

Beispiel:

Eine Versicherte erhält im Zeitraum 1. Januar 2024 bis 31. Juli 2024 monatlich 1.000 €. Das beitragspflichtige Arbeitsentgelt beträgt 883,94 €.

Der Rentenversicherungsbeitragsanteil des Versicherten beträgt 9,3 Prozent von 632,01 € (beitragspflichtige Einnahme nach § 20 Absatz 1a Satz 6 SGB IV), also 58,78 €.

Entgeltpunkte werden nach § 70 Absatz 1a SGB VI jedoch aus einem Entgelt in Höhe von 1.000 € ermittelt.

2.4 Sonderbewertung von Beitragszeiten

Für die nachfolgend genannten Beitragszeiten ist eine Sonderbewertung vorzunehmen, weil eine Beitragsbemessungsgrundlage entweder nicht vorhanden ist oder die Berechnung von Entgeltpunkten aus der Beitragsbemessungsgrundlage zu ungewollten Ergebnissen führt.

2.4.1 Markenbeiträge bis 1957 (§ 256 Absatz 5 Satz 1 SGB VI)

Markenbeiträge nach dem bis zum 28. Februar 1957 geltenden Recht erhalten die in der Anlage 3 zum SGB VI festgelegten Entgeltpunkte in Abhängigkeit von dem Zeitraum, für den sie gezahlt wurden. Die Berechnung der Entgeltpunkte für Beitragszeiten (Markenbeiträge bis 28. Februar 1957) zeigt Abbildung 12.

Beispiel:

Für das Jahr 1949 wurden zur Arbeiterrentenversicherung 50 Wochenbeiträge der Beitragsklasse II ab 3. Januar 1949 gezahlt.

Die Anlage 3 zum SGB VI weist für das Jahr 1949 und die Beitragsklasse II bis zum 29. Mai 1949 den Wert 0,0043 und ab 30. Mai 1949 den Wert 0,0024 Entgeltpunkte aus. 21 Beiträge sind dem Zeitraum bis zum 29. Mai 1949, 29 Beiträge dem Zeitraum ab 30. Mai 1949 zuzuordnen.

21 Beiträge x 0,0043 = 0,0903 Entgeltpunkte,

29 Beiträge x 0,0024 = 0,0696 Entgeltpunkte.

Abbildung 12: Entgeltpunkte für Beitragszeiten (Markenbeiträge bis 28. Februar 1957)

Entgeltpunkte für Beitragszeiten

Beitragszeiten vor 1992 - § 256 Abs. 5 Satz 1 SGB VI



Anlage 3

Entgeltpunkte für Beiträge nach Lohn-, Beitrags- oder Gehaltsklassen

1. Rentenversicherung der Arbeiter

Zeitraum	Lohn- oder Beitragsklassen (Wochenbeiträge)											
	I (1)	II (2)	III (3)	IV (4)	V (5)	VI (6)	VII	VIII	IX	X	XI	XII
1. 1. 1891 – 31. 12. 1899	0,0071	0,0118	0,0178	0,0305								
1. 1. 1900 – 31. 12. 1906	0,0061	0,0099	0,0152	0,0220	0,0306							
1. 1. 1907 – 30. 9. 1921	0,0044	0,0070	0,0108	0,0155	0,0263							
1. 1. 1924 – 31. 12. 1933	0,0029	0,0055	0,0089	0,0122	0,0164	0,0223	0,0267					
1. 1. 1934 – 27. 6. 1942	0,0026	0,0045	0,0076	0,0108	0,0138	0,0169	0,0200	0,0240	0,0276	0,0292		
28. 6. 1942 – 29. 5. 1949	0,0024	0,0043	0,0071	0,0100	0,0128	0,0157	0,0185	0,0214	0,0244	0,0271		
30. 5. 1949 – 31. 12. 1954	0,0014	0,0024	0,0041	0,0057	0,0082	0,0114	0,0163	0,0228	0,0294	0,0359	0,0424	0,0534
1. 1. 1955 – 31. 12. 1955	0,0011	0,0020	0,0033	0,0046	0,0066	0,0092	0,0132	0,0185	0,0237	0,0290	0,0343	
1. 1. 1956 – 31. 12. 1956	0,0010	0,0019	0,0031	0,0043	0,0062	0,0087	0,0124	0,0173	0,0223	0,0273	0,0322	
1. 1. 1957 – 28. 2. 1957	0,0010	0,0018	0,0030	0,0042	0,0059	0,0083	0,0119	0,0167	0,0214	0,0262	0,0309	

AUFGABE ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

14. Für die Zeit vom 1. Januar 1955 bis zum 31. Dezember 1956 wurden 24 Markenbeiträge der Beitragsklasse H zur Angestelltenversicherung gezahlt. Ermitteln Sie bitte die Entgeltpunkte.

2.4.2 Kindererziehungszeiten (§ 70 Absatz 2 SGB VI)

Kindererziehungszeiten gelten als Pflichtbeiträge; eine Beitragsbemessungsgrundlage ist nicht vorhanden. Daher sind diesen Zeiten einheitlich 0,0833 Entgeltpunkte je Kalendermonat zuzuordnen. Grundsätzlich sind Beitragszeiten, die zeitgleich zu den Kindererziehungszeiten liegen, vorab zu bewerten. Erst daran anschließend ist die Bewertung der zeitgleichen Kindererziehungszeit vorzunehmen (sog. „additive Bewertung“). Beim Zusammenrechnen der Entgeltpunkte aus Beitragszeiten mit den Entgeltpunkten aus Kindererziehungszeiten dürfen die Höchstwerte der Anlage 2b zum SGB VI (entspricht den Werten aus der Beitragsbemessungsgrenze) nicht überschritten werden; ggf. sind die Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten entsprechend zu kürzen.

2. Berechnung der Entgeltpunkte aus Beitragszeiten

Beispiel:

Eine Versicherte beantragt für ihr am 2. Dezember 1980 geborenes Kind die Anerkennung der Kindererziehungszeit. Anzuerkennen sind vom 1. Januar 1981 bis 30. Juni 1983 30 Kalendermonate Kindererziehungszeit. In der Zeit vom 12. Januar 1981 bis 17. Dezember 1982 war sie außerdem rentenversicherungspflichtig beschäftigt und erzielte in dieser Zeit einen Bruttoarbeitslohn von 20.857,50 DM für 1981 und 37.760,40 DM für 1982.

Bei einer festzustellenden Rente sind folgende Entgeltpunkte zu ermitteln:

Entgeltpunkte für Beitragszeit (1981):

20.857,50 DM : 30.900,00 DM =	0,6750
Entgeltpunkte	

Entgeltpunkte für Kindererziehungszeit für 1981:

12 Monate x 0,0833 =	0,9996
Entgeltpunkte	
Summe incl. Beitragszeit =	1,6746
Entgeltpunkte	

Vergleich:

Der Höchstwert der Anlage 2b zum SGB VI von 1,7087 Entgeltpunkten wird nicht überschritten, so dass keine Kürzung der Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten erfolgt.

Entgeltpunkte für Beitragszeit (1982):

37.760,40 DM : 32.198,00 DM =	1,1728
Entgeltpunkte	

Entgeltpunkte für Kindererziehungszeit für 1982:

12 Monate x 0,0833 =	0,9996
Entgeltpunkte	
Summe =	2,1724
Entgeltpunkte	

Vergleich:

Der Höchstwert der Anlage 2b zum SGB VI von 1,7517 Entgeltpunkten wird überschritten, so dass eine Kürzung der Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten auf 0,5789 Entgeltpunkte erfolgt.

Entgeltpunkte für Kindererziehungszeit für 1983:

6 Monate x 0,0833 =	0,4998
Entgeltpunkte	

Eine Prüfung des Höchstwertes der Anlage 2b hat nicht zu erfolgen, da während der Kindererziehungszeit im Jahr 1983 keine Beschäftigung ausgeübt wird.

Mit Wirkung ab 1. Juli 2014 wurde die Kindererziehungszeit für Kinder, die vor dem 1. Januar 1992 geboren sind, von 12 auf 24 Kalendermonate erweitert. Ab dem 1. Januar 2019 erfolgte eine weitere Anhebung auf insgesamt 30 Kalendermonate. Diese Regelungen gelten jedoch nur für Renten mit einem Rentenbeginn ab 1. Juli 2014 bzw. 1. Januar 2019.

Renten, auf die bereits vor dem 1. Juli 2014 ein Anspruch bestand und in denen Kindererziehungszeiten für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder enthalten sind, sollten ebenfalls von der Neuregelung profitieren. Bei diesen Renten wird ab dem 1. Juli 2014 ein Zuschlag von einem persönlichen Entgeltpunkt und ab 1. Januar 2019 ein Zuschlag von einem halben persönlichen Entgeltpunkt berücksichtigt (§ 307d Absatz 1 SGB VI).

Renten, die ab dem 1. Juli 2014 und vor dem 1. Januar 2019 begonnen haben, erhalten ab dem 1. Januar 2019 ebenfalls einen Zuschlag von einem halben persönlichen Entgeltpunkt (§ 307d Absatz 1a SGB VI).

Die Zuschläge ab dem 1. Juli 2014 führen zu einer Rentenerhöhung von aktuell 37,60 €, ab dem 1. Januar 2019 von aktuell 18,80 €.

Die Zuschlagsregelungen des § 307d SGB VI wurden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung getroffen. Eine Neuberechnung der Bestandsrenten fand weder zum 1. Juli 2014 noch zum 1. Januar 2019 statt.

AUFGABE ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

15. Bewerten Sie bitte die Pflichtbeiträge für Kindererziehung für die am 15. August 1986 geborenen Kinder Gustav und Otto.

2.4.3 Zusätzliche oder gutgeschriebene Entgeltpunkte neben Kinderberücksichtigungszeiten ab 1. Januar 1992 (§ 70 Absatz 3a SGB VI)

Wenn 25 Jahre rentenrechtliche Zeiten vorhanden sind und ab 1. Januar 1992 Pflichtbeiträge neben Kinderberücksichtigungszeiten oder Zeiten der Pflege eines Kindes bis zum vollendeten 18. Lebensjahr vorliegen oder wegen der gleichzeitigen Erziehung/Pflege mehrerer Kinder keine Beschäftigung ausgeübt wurde, ergeben sich zusätzliche Entgeltpunkte bzw. es werden Entgeltpunkte gutgeschrieben. Dabei ist die Summe aller Entgeltpunkte (aus zusätzlich ermittelten oder gutgeschriebenen Entgeltpunkten, aus Beitragszeiten und Kindererziehungszeiten) auf mtl. 0,0833 zu begrenzen. Einen Überblick geben die nachfolgenden Abbildungen 13 bis 16.

Abbildung 13: Zusätzliche oder gutgeschriebene Entgeltpunkte - Grundvoraussetzungen

Entgeltpunkte für Beitragszeiten

Zusätzliche oder gutgeschriebene Entgeltpunkte wegen Kindererziehung - § 70 Abs. 3a SGB VI

Grundvoraussetzungen nach § 70 Abs. 3a Satz 1 SGB VI

- 25 Jahre rentenrechtliche Zeiten
- Zeiten nach 1991
- Kalendermonate mit zugeordneten Berücksichtigungszeiten

oder

- Pflegezeiten für ein pflegebedürftiges Kind bis zum 18. Lebensjahr

→ Ermittlung von **zusätzlichen Entgeltpunkten** nach § 70 Abs. 3a Satz 2 Buchstabe a **oder** b SGB VI.

Abbildung 14: Zusätzliche Entgeltpunkte nach § 70 Absatz 3a Buchstabe a SGB VI

Entgeltpunkte für Beitragszeiten

Zusätzliche oder gutgeschriebene Entgeltpunkte wegen Kindererziehung - § 70 Abs. 3a SGB VI

Ermittlung von zusätzlichen Entgeltpunkten nach § 70 Abs. 3a Satz 2 Buchstabe a SGB VI

- Pflichtbeiträge
zeitgleich
- Berücksichtigungszeiten bis zum 10. Lebensjahr
oder
- Pflegezeiten für ein pflegebedürftiges Kind bis zum 18. Lebensjahr

→ Der Zuschlag beträgt $\frac{1}{2}$ der ermittelten Entgeltpunkte für die Beitragszeit bis höchstens 0,0278 pro Monat.

Abbildung 15: Gutgeschriebene Entgeltpunkte nach § 70 Absatz 3a Buchstabe b SGB VI

Entgeltpunkte für Beitragszeiten

Zusätzliche oder gutgeschriebene Entgeltpunkte wegen Kindererziehung - § 70 Abs. 3a SGB VI

Gutschrift von Entgeltpunkten nach § 70 Abs. 3a Satz 2 Buchstabe b SGB VI

- Zeitgleiche Erziehung mehrerer Kinder
- Berücksichtigungszeiten bis zum 10. Lebensjahr
oder
- Pflegezeiten für ein pflegebedürftiges Kind bis zum 18. Lebensjahr

→ Der Zuschlag beträgt 0,0278 Entgeltpunkte pro Monat, abzüglich des nach Buchstabe a ermittelten Wertes.

Abbildung 16: Höchstgrenze von 0,0833 EP / Monat

Entgeltpunkte für Beitragszeiten

**Zusätzliche oder gutgeschriebene Entgeltpunkte wegen
Kindererziehung - § 70 Abs. 3a SGB VI**
Höchstgrenze nach § 70 Abs. 3a Satz 3 SGB VI
Die Summe der zusätzlich ermittelten und gutgeschriebenen
Entgeltpunkte ist zusammen mit den für Beitragszeiten und
Kindererziehungszeiten ermittelten Entgeltpunkten auf einen Wert
von
höchstens 0,0833 Entgeltpunkte / Monat
= 0,9996 Entgeltpunkte / Jahr

begrenzt.

2.4.4 Mindestentgeltpunkte (§ 262 SGB VI)

Weil bestimmte Personenkreise – dazu gehören insbesondere Frauen – geringer entlohnt wurden als die übrigen Versicherten, ist die Regelung über Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsverdienst geschaffen worden. Diese Regelung soll zu einer Anhebung der sich aus der geringen Entlohnung während eines längeren Zeitraumes ergebenden niedrigen Renten führen. Das wird erreicht, indem die Entgeltpunkte aus vollwertigen Pflichtbeiträgen vor 1992 bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auf das Eineinhalbfache, höchstens auf 0,0625 Entgeltpunkte je Kalendermonat angehoben werden. Die sich dabei ergebenden zusätzlichen Entgeltpunkte sind den Kalendermonaten mit vollwertigen Pflichtbeiträgen vor 1992 zu gleichen Teilen zuzuordnen. Die Aufteilung ist zum Beispiel im Rahmen eines Versorgungsausgleichs für die Berechnung der auf die Ehezeit entfallende Rentenanswartschaft und seit dem 1. Januar 2021 bei der Ermittlung des Zuschlags für langjährige Versicherung nach § 76g SGB VI erforderlich.

Voraussetzungen für die Anhebung der Entgeltpunkte sind:

- Zum Zeitpunkt des Rentenbeginns sind 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten, das sind Beitrags-, Ersatz-, Anrechnungs-, Berücksichtigungs- und Zurechnungszeiten, vorhanden
- und
- sowohl aus allen vollwertigen Pflichtbeiträgen bis zum Rentenbeginn als auch aus den vollwertigen Pflichtbeiträgen vor dem 1. Januar 1992 ergibt sich ein monatlicher Durchschnittswert von weniger als 0,0625 Entgeltpunkte.

2. Berechnung der Entgeltpunkte aus Beitragszeiten

Beispiel:

Es sind insgesamt 450 Monate mit rentenrechtlichen Zeiten vorhanden. Davon entfallen 350 Monate auf vollwertige Pflichtbeiträge bis zum Rentenbeginn, aus denen 16,0225 Entgeltpunkte berechnet wurden. Vor dem 1. Januar 1992 wurden 300 Monate mit vollwertigen Pflichtbeiträgen zurückgelegt, denen insgesamt 13,5225 Entgeltpunkte zugeordnet wurden.

35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten liegen vor.

Der monatliche Durchschnittswert aus allen vollwertigen Pflichtbeiträgen beträgt $16,0225 : 350 \text{ Monate} = 0,0458$ Entgeltpunkte und liegt damit unter 0,0625. Der monatliche Durchschnittswert aus den vor dem 1. Januar 1992 erzielten Entgeltpunkten der vollwertigen Pflichtbeiträge beträgt $13,5225 : 300 = 0,0451$ Entgeltpunkte.

Dieser Wert ist anzuheben auf $0,0451 \times 1,5 = 0,0677$ Entgeltpunkte, die auf 0,0625 Entgeltpunkte als Höchstwert zu begrenzen sind.

300 Monate $\times$ 0,0625 ergeben 18,7500 Entgeltpunkte. Errechnet wurden bereits 13,5225 Entgeltpunkte. Die Differenz von 5,2275 Entgeltpunkten ist auf die 300 Monate mit vollwertigen Pflichtbeiträgen gleichmäßig zu verteilen.

3. Gesamtleistungsbewertung

LERNZIELE

- Sie können im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten berechnen.
- Sie können die Höhe des Zuschlags an Entgeltpunkten für beitragsgeminderte Zeiten bestimmen.

3.1 Allgemeines

Die Höhe der monatlichen Rente wird nicht nur durch die Anzahl und Höhe der gezahlten Beiträge, sondern auch durch die beitragsfreien Zeiten bestimmt. Deren Bewertung ist eng an den Umfang und die Höhe der Beitragszahlung geknüpft. Sie erfolgt in Abhängigkeit von der Summe aller Entgeltpunkte für Beitrags- und Berücksichtigungszeiten (Gesamtleistung) in dem Zeitraum, in dem eine Beitragsentrichtung möglich war (belegungsfähiger Zeitraum).

Der Wert für die beitragsfreien Zeiten ergibt sich entweder aus dem höheren Durchschnitt der Entgeltpunkte aus sämtlichen Beitrags- und Berücksichtigungszeiten (Grundbewertung) oder aus ausschließlich vollwertigen Beitrags- und Berücksichtigungszeiten (Vergleichsbewertung).

Beitragsgeminderte Zeiten werden um einen Zuschlag an Entgeltpunkten so erhöht, dass mindestens der Wert erreicht wird, den diese Zeiten als beitragsfreie Zeiten erhalten würden.

In die Gesamtleistung an Entgeltpunkten werden Berücksichtigungszeiten (§§ 57, 249b SGB VI) einbezogen. Diese Zeiten wirken sich damit nicht direkt auf die Rentenhöhe aus, sondern sie erhöhen den Gesamtleistungswert und damit die Bewertung der beitragsfreien und gegebenenfalls auch der beitragsgeminderten Zeiten.

Berufliche Ausbildungszeiten erhalten einen Zuschlag, sofern diese Zeiten nicht bereits mindestens einen Monatswert von 0,0833 EP haben. Alle beruflichen Ausbildungszeiten werden danach für die Bildung des Gesamtleistungswertes als vollwertige Beiträge angesehen.

Die ersten 36 Monate mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gelten stets als Zeiten einer beruflichen Ausbildung (§ 71 Absatz 3 Satz 2 SGB VI).

Abbildung 17: Gesamtleistungsbewertung

Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten

Die Bewertung der beitragsfreien Zeiten erfolgt in folgenden Schritten:

- **Grundbewertung (§ 72 SGB VI)**

- (1) Ermittlung der Summe der Entgeltpunkte für **Beitragszeiten** und **Berücksichtigungszeiten**
(§ 72 Abs. 1 SGB VI)
- (2) Feststellung des **belegungsfähigen Gesamtzeitraums**
(§ 72 Abs. 2 SGB VI)
- (3) Ermittlung der **nicht belegungsfähigen Kalendermonate**
(§ 72 Abs. 3 SGB VI)
- (4) Berechnung des **Gesamtleistungswertes** nach der Grundbewertung (§ 72 Abs. 1 SGB VI)

- **Vergleichsbewertung (§ 73 SGB VI)**

- **Begrenzte Gesamtleistungsbewertung (§ 74 SGB VI)**

3.2 Grundbewertung (§ 72 SGB VI)

3.2.1 Summe der Entgeltpunkte (§ 72 Absatz 1 SGB VI)

Die Entgeltpunkte für jeden Monat an beitragsfreien Zeiten ergeben sich, wenn die Summe der Entgeltpunkte für Beitragszeiten einschließlich der beitragsgeminderten Zeiten sowie der Berücksichtigungszeiten durch die Anzahl der belegungsfähigen Monate im Gesamtzeitraum geteilt wird.

Somit kann bei der Feststellung der Summe der Entgeltpunkte für die Gesamtleistungsbewertung im ersten Schritt auf die bereits festgestellten Entgeltpunkte für Beitragszeiten zurückgegriffen werden.

Gemäß § 71 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 SGB VI ist hierbei für Zeiten einer beruflichen Ausbildung mindestens ein Wert von 0,0833 Entgeltpunkte zu vergeben und diese Zeiten werden insoweit nicht als beitragsgeminderte Monate berücksichtigt.

Der Halbsatz „werden insofern nicht als beitragsgeminderte Monate berücksichtigt“ bezieht sich dabei auf die Abzugsfähigkeit im Rahmen der Vergleichsbewertung des § 73 SGB VI. Die tatsächlichen Zeiten einer beruflichen Ausbildung können aber einen Zuschlag als beitragsgeminderte Zeit erhalten.

Zeiten einer beruflichen Ausbildung sind alle Zeiten „echter“ Berufsausbildung unabhängig vom Lebensalter oder des zeitlichen Umfangs.

Ferner sind die fiktiven Zeiten beruflicher Ausbildung nach § 71 Absatz 3 Satz 2 SGB VI mit einem Wert von mindestens 0,0833 EP zu bewerten.

Die Einbeziehung der Berücksichtigungszeiten in die Bewertung der beitragsfreien und der beitragsgeminderten Monate stellt einen Ausgleich dafür dar, dass während der Kindererziehung oder der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines Pflegebedürftigen eine Beitragsleistung häufig unterblieben ist.

Jeder Kalendermonat mit Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung erhält dabei die Entgeltpunkte, die dieser Kalendermonat als Kindererziehungszeit erhalten würde (§ 71 Absatz 3 SGB VI). Dies bedeutet, dass bei einer Rentenberechnung mit einem Rentenbeginn seit 1. Juli 1998 Kinderberücksichtigungszeiten im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung ebenfalls mit 0,0833 Entgeltpunkten pro Monat bewertet werden. Bei Zusammentreffen von Kinderberücksichtigungszeiten und sonstigen Beitragszeiten erfolgt ebenfalls eine additive Berücksichtigung, wobei auch hier die Anlage 2b zum SGB VI zu beachten ist. Sind nach § 70 Absatz 3a SGB VI bereits Entgeltpunkte zusätzlich ermittelt oder gutgeschrieben worden, werden diese von den Entgeltpunkten für Kinderberücksichtigungszeiten abgezogen.

Sind Zeiten einer beruflichen Ausbildung auch bereits gleichzeitig als Kinderberücksichtigungszeiten bewertet worden, erhalten sie keine zusätzliche Aufwertung um 0,0833 EP monatlich.

Jeder Kalendermonat mit einer Berücksichtigungszeit wegen Pflege (in Frage kommen nur Zeiten vom 1. Januar 1992 bis 31. März 1995) erhält 0,0625 Entgeltpunkte. Falls der Kalendermonat als Beitragszeit bereits einen höheren Wert hat, ist dieser zu Grunde zu legen (§ 263 Absatz 1 SGB VI).

3.2.2 Belegungsfähiger Gesamtzeitraum (§ 72 Absatz 2 SGB VI)

Im nächsten Rechenschritt sind die belegungsfähigen Monate zu ermitteln. Dazu ist zuerst der belegungsfähige Gesamtzeitraum festzustellen. Dieser Zeitraum beginnt in der Regel mit dem Tag nach Vollendung des 17. Lebensjahres der oder des Versicherten und endet

- mit dem Kalendermonat vor Rentenbeginn bei Renten wegen Alters, bei Renten wegen voller Erwerbsminderung, auf die nach Erfüllung einer Wartezeit von 20 Jahren ein Anspruch besteht, und bei Erziehungsrenten,
- im Kalendermonat des Eintritts der Minderung der Erwerbsfähigkeit bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder
- mit dem Tod des Versicherten bei Hinterbliebenenrenten.

Dieser in Kalendermonaten festzustellende Zeitraum verlängert sich gegebenenfalls um Monate mit rentenrechtlichen Zeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres.

Beispiel:

Ein Versicherter ist am 10. Dezember 1957 geboren. Ab dem 16. Lebensjahr wurde eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt. Ab 1. Januar 2024 soll eine Regelaltersrente gezahlt werden.

Der belegungsfähige Gesamtzeitraum beginnt mit dem Tag nach Vollendung des 17. Lebensjahres, also im Dezember 1974 und endet mit dem Kalendermonat vor dem Rentenbeginn, also im Dezember 2023, das sind 49 Jahre und 1 Monat

= **589 Kalendermonate.**

Er verlängert sich jedoch um die rentenrechtlichen Zeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres; dies sind 12 Kalendermonate.

Um diese Zahl ist die Summe der Monate des Gesamtzeitraums zu erhöhen.

Belegungsfähiger Gesamtzeitraum = **601 Kalendermonate.**

AUFGABE ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

16. Stellen Sie bitte die Anzahl der Kalendermonate des belegungsfähigen Gesamtzeitraums aus dem „Gesamtbeispiel zur Rentenberechnung“ fest.

Von der Anzahl an Kalendermonaten des belegungsfähigen Gesamtzeitraums sind die Monate abzusetzen, in denen eine Beitragszahlung nicht zu erwarten war. Das sind nach § 72 Absatz 3 SGB VI

- alle beitragsfreien Zeiten, soweit diesen Monaten nicht als Berücksichtigungszeit Entgeltpunkte zugeordnet wurden,
- Zeiten des Bezuges einer Rente aus eigener Versicherung, soweit diese Kalendermonate nicht als Beitragszeit oder als Berücksichtigungszeit Entgeltpunkte erhalten haben.

Beispiel:

Die Rente soll am 1. Januar 2024 beginnen. Der belegungsfähige Gesamtzeitraum umfasst 601 Kalendermonate. In diesem Zeitraum wurden zurückgelegt:

Beitragszeiten	500 Kalendermonate,
beitragsfreie Zeiten	92 Kalendermonate,
Lücke	<u>9 Kalendermonate.</u>
Berechnung:	601 Kalendermonate,
abzüglich beitragsfreie Zeiten	<u>92 Kalendermonate,</u>
	509 Kalendermonate.
Damit sind 509 Kalendermonate belegungsfähig.	

AUFGABE ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

17. Errechnen Sie bitte aus dem „Gesamtbeispiel zur Rentenberechnung“ die belegungsfähigen Kalendermonate im Gesamtzeitraum für die Grundbewertung.

Zur Ermittlung des Wertes für beitragsfreie Zeiten aus der Grundbewertung ist die Summe der Entgeltpunkte für Beitrags- und Berücksichtigungszeiten durch die Anzahl der belegungsfähigen Monate im Gesamtzeitraum zu teilen.

Abbildung 18: Gesamtleistungswert nach der Grundbewertung

Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten

Berechnung des Gesamtleistungswertes nach der Grundbewertung (§ 72 Abs. 1 SGB VI)

$$\frac{\text{Summe der EP für BZ und BÜZ}}{\text{Anzahl der belegungsfähigen Monate}} = \underline{\underline{\text{Gesamtleistungswert nach der Grundbewertung}}}$$

AUFGABE ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

18. Berechnen Sie bitte aus dem „Gesamtbeispiel zur Rentenberechnung“ den Gesamtleistungswert nach der Grundbewertung.

3.3 Vergleichsbewertung (§ 73 SGB VI)

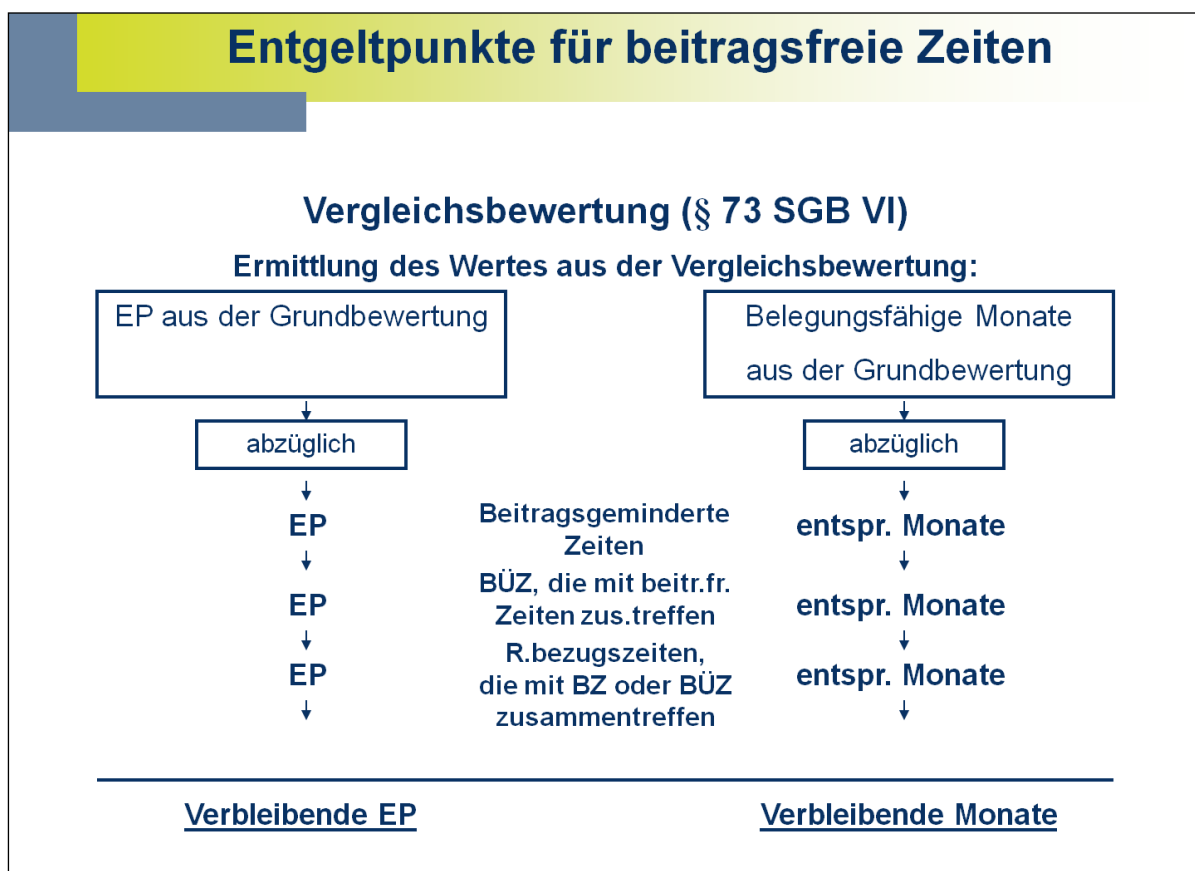
Kalendermonate, die gleichzeitig Beitragszeit und beitragsfreie Zeit sind (beitragsgeminderte Zeiten), sollen mindestens den Wert erhalten, den sie als beitragsfreie Zeit bekämen. Deshalb ist neben der Grundbewertung eine Vergleichsbewertung aus ausschließlich vollwertigen Beiträgen vorzunehmen.

Hierfür wird die der Grundbewertung zu Grunde liegende Summe aller Entgeltpunkte vermindert um die Entgeltpunkte

- für beitragsgeminderte Zeiten,
- für Berücksichtigungszeiten, die gleichzeitig beitragsfreie Zeiten sind,
- und
- für Beitrags- und Berücksichtigungszeiten während des Bezuges einer Rente aus eigener Versicherung.

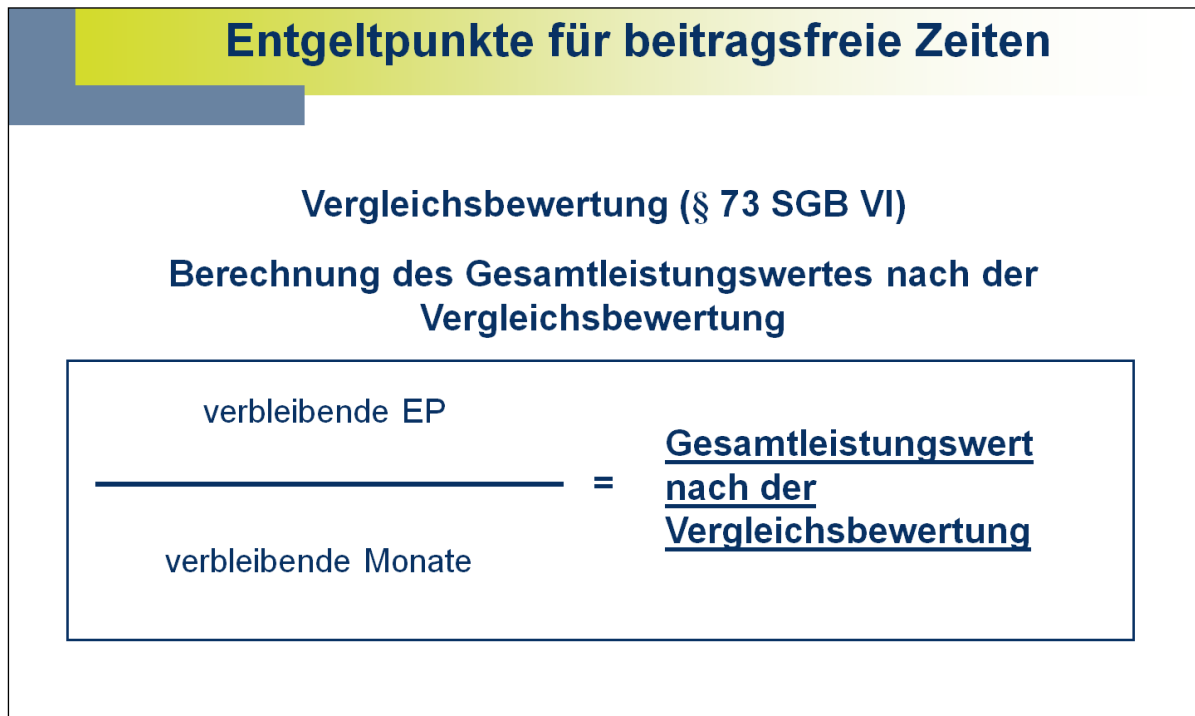
Entsprechend wird die Summe der belegungsfähigen Monate im Gesamtzeitraum um die Kalendermonate der oben genannten Zeiten vermindert.

Abbildung 19: Vergleichsbewertung - § 73 SGB VI



Die verbleibenden Entgeltpunkte sind durch die verminderten belegungsfähigen Monate zu teilen. Der sich daraus ergebende Wert sind die monatlichen Entgeltpunkte für die Vergleichsbewertung.

Abbildung 20: Gesamtleistungswert nach der Vergleichsbewertung



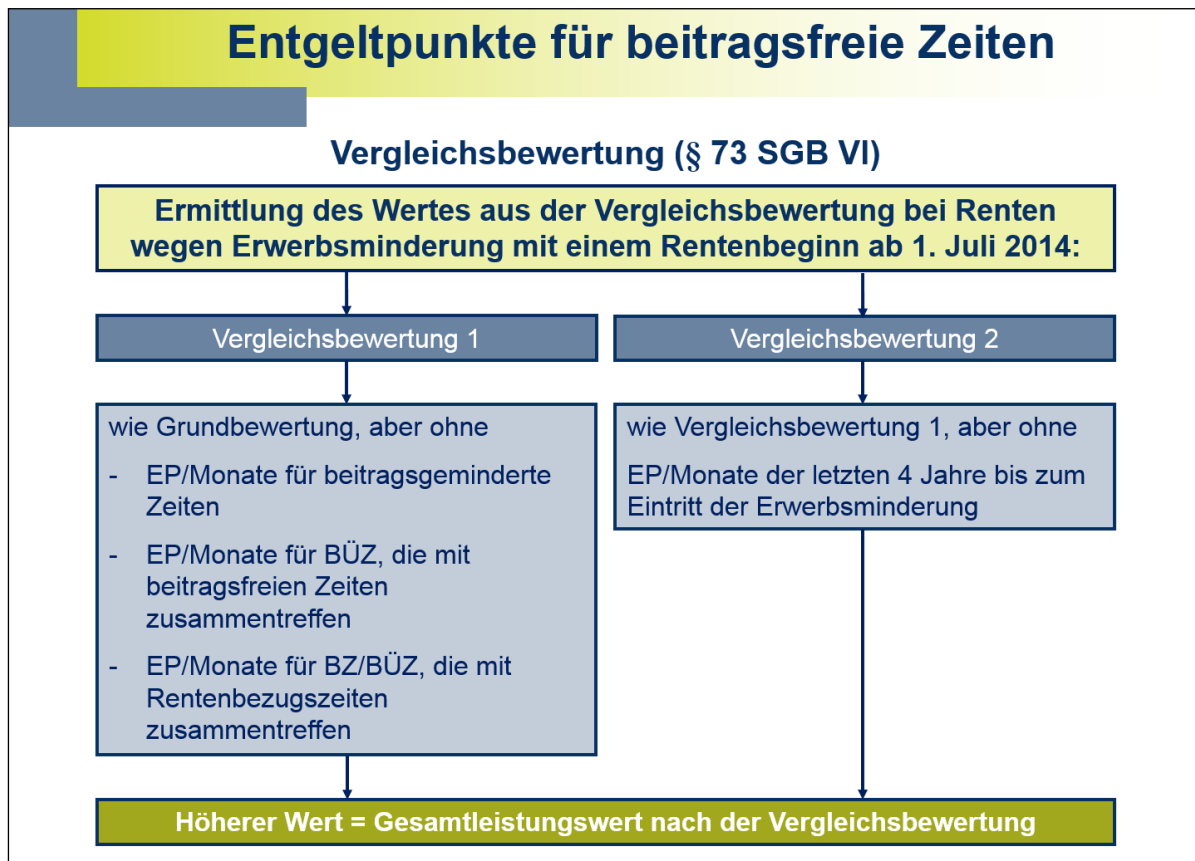
Mit Inkrafttreten des Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2014 wurde der § 73 Satz 1 SGB VI um einen Halbsatz ergänzt, der eine zweite Vergleichsbewertung für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vorsieht.

Danach wird bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit mit einem Rentenbeginn ab dem 1. Juli 2014 eine weitere Vergleichsbewertung ohne die letzten vier Jahre bis zum Eintritt der maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit durchgeführt.

Durch diese Änderung bei der Vergleichsbewertung für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit soll sichergestellt werden, dass sich mögliche Einkommensminderungen (z.B. durch Wegfall von Überstunden, Wechsel in Teilzeitarbeit, Krankheit oder Arbeitslosigkeit) der letzten vier Jahre nicht negativ auf die Bewertung der beitragsfreien Zeiten, und hier insbesondere der Zurechnungszeit, auswirkt.

Der höhere der beiden ermittelten Werte nach § 73 SGB VI ist maßgebender Gesamtleistungswert nach der Vergleichsbewertung und wird mit dem Gesamtleistungswert nach der Grundbewertung verglichen.

Abbildung 21: Vergleichsbewertung bei Renten wegen Erwerbsminderung



Ist der Wert aus der Vergleichsbewertung höher als der Wert aus der Grundbewertung, ist dieser höhere Wert maßgebend für die Bewertung jedes Monats mit beitragsfreien Zeiten. Kalendermonate mit beitragsgeminderten Zeiten werden ebenfalls mit dem höheren Wert abgegolten, in dem sie einen entsprechenden Zuschlag erhalten.

AUFGABE ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

19. Stellen Sie bitte den Gesamtleistungswert nach der Vergleichsbewertung aus dem „Gesamtbeispiel zur Rentenberechnung“ fest.

3.4 Begrenzte Gesamtleistungsbewertung (§§ 74, 263 Absatz 2a, 3 SGB VI)

Nicht alle beitragsfreien Zeiten (bzw. beitragsgeminderte Zeiten im Rahmen der Prüfung des Zuschlags für Entgeltpunkte für diese Zeiten) erhalten nach Durchführung der Gesamtleistungsbewertung den vollen Wert, der sich aus der Grund- oder Vergleichsbewertung ergibt.

Man unterscheidet bei der Bewertung der beitragsfreien Zeiten vier Zeitengruppen, nämlich beitragsfreie Zeiten, die

- den vollen,
- einen auf 80 vom Hundert begrenzten,
- einen auf 75 vom Hundert begrenzten oder
- keinen

Gesamtleistungswert erhalten.

3.4.1 Beitragsfreie Zeiten, die den vollen Gesamtleistungswert erhalten

Folgende beitragsfreie Zeiten werden mit dem vollen Gesamtleistungswert bewertet. Die Bewertung ergibt sich aus § 71 Absatz 1 SGB VI, da für diese Zeiten keine Begrenzung in den §§ 74, 263 SGB VI vorgesehen ist.

Abbildung 22: Zeiten mit vollem Gesamtleistungswert

Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten

Begrenzte Gesamtleistungsbewertung

Den vollen Gesamtleistungswert erhalten:

- AZ auf Grund von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz (§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI)
- Anrechnungszeiten wegen Rentenbezuges (§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VI)
- Anrechnungszeiten wegen des Bezuges von Schlechtwettergeld (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 SGB VI)
- pauschale Anrechnungszeit (§ 253 SGB VI)
- Ersatzzeiten (§ 250 SGB VI)
- Zurechnungszeit (§ 59 SGB VI)

3.4.2 Beitragsfreie Zeiten, die einen auf 80 vom Hundert begrenzten Gesamtleistungswert erhalten

Anrechnungszeiten wegen Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit (§ 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 1a, 3 SGB VI) werden bei einem Rentenbeginn ab 1998 mit 80 vom Hundert des Gesamtleistungswertes bewertet (§ 263 Absatz 2a SGB VI).

Ausnahmen von diesem Grundsatz ergeben sich aus den §§ 74 Satz 4, 263 Absatz 2a Satz 2 und 3 SGB VI. Ausführungen hierzu finden sich im Abschnitt 3.4.4.

3.4.3 Beitragsfreie Zeiten, die einen auf 75 vom Hundert begrenzten Gesamtleistungswert erhalten

Anrechnungszeiten wegen einer Fachschulausbildung oder der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme erhalten einen auf 75 vom Hundert begrenzten Wert, wobei der sich danach ergebende Wert 0,0625 Entgeltpunkte pro Kalendermonat nicht übersteigen darf (§ 74 Satz 1 und 2 SGB VI).

Zeiten einer beruflichen Ausbildung, Fachschulausbildung und der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme werden insgesamt für höchstens 36 Monate bewertet, vorrangig die Zeiten der Fachschulausbildung und der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (§ 74 Satz 3 SGB VI).

Durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes zur Verbesserung der Leistungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und zur Änderung anderer Gesetze (EM-Leistungsverbesserungsgesetz) wurde mit Wirkung ab 22. Juli 2017 § 74 Satz 3 SGB VI ergänzt.

Nach den Wörtern "vorrangig die" wurde das Wort "beitragsfreien" eingefügt. So wird sichergestellt, dass auf die Höchstdauer von drei Jahren vorrangig nur noch die Zeiten der Fachschulausbildung und Zeiten der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme angerechnet werden, die beitragsfrei sind.

Die Ergänzung steht im Zusammenhang mit der Änderung des § 58 Absatz 1 S. 2 SGB VI. Bei gleichzeitigem Vorliegen einer Anrechnungszeit nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB VI neben einem versicherungspflichtigen Sozialleistungsbezug (zum Beispiel Übergangsgeld, Unterhaltsgeld oder Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung) wird somit ausgeschlossen, dass anfängliche Zeiten einer tatsächlichen Berufsausbildung im Berufsleben keinen oder nur einen sehr geringen Zuschlag an Entgeltpunkten erhalten.

3.4.4 Beitragsfreie Zeiten, die keinen Gesamtleistungswert erhalten

Folgende beitragsfreie Zeiten werden nicht bewertet:

- Zeiten einer Schulausbildung (seit dem 01.01.2009) (§ 74 Satz 4 SGB VI)
- Zeiten einer Hochschulausbildung (seit dem 01.01.2009) (§ 74 Satz 4 SGB VI)
- Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit nach dem 30.06.1978, für die Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II nicht oder nur darlehensweise gezahlt worden ist oder für die nur Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 SGB II erbracht worden sind (§§ 74 Satz 4 Nummer 1, 263 Absatz 2a Satz 3 SGB VI)
- Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld II vom 01.01.2011 bis 31.12.2022 (§ 263 Absatz 2a Satz 4 SGB VI)
- Zeiten des Bezuges von Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II ab dem 01.01.2023 (§ 74 Satz 4 Nummer 1a SGB VI)
- Anrechnungszeiten wegen Krankheit nach dem 31.12.1983, für die keine Beiträge gezahlt worden sind (§ 74 Satz 4 Nummer 2 SGB VI)
- Anrechnungszeiten wegen einer Ausbildungssuche gem. § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3a SGB VI (§ 74 Satz 4 Nummer 3 SGB VI)
- Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit vom 01.07.1978 bis zum 31.12.2004, in denen Arbeitslosenhilfe wegen anzurechnenden Einkommens oder Vermögens nicht geleistet worden ist (§ 263 Absatz 2a Satz 3 SGB VI)
- Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit im Beitrittsgebiet vom 01.07.1978 bis zum 28.02.1990 ohne Unterstützungsbezug gem. § 252a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI (§ 263 Absatz 2a Satz 2 SGB VI)

3.5 Ausschluss von Zeiten (§ 71 Absatz 4 SGB VI)

Beitragsfreie Zeiten, die gleichzeitig bei einer Versorgung aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen ruhegehaltfähig sind, bleiben bei der Gesamtleistungsbewertung unberücksichtigt. Damit wird eine Doppelversorgung insoweit ausgeschlossen. Diese beitragsfreien Zeiten werden lediglich zur Erfüllung von Anspruchsvoraussetzungen herangezogen.

3.6 Zuschläge an Entgeltpunkten für beitragsgeminderte Zeiten

Nach § 71 Absatz 2 SGB VI ist für beitragsgeminderte Zeiten ein Zuschlag an Entgeltpunkten so zu ermitteln, dass mindestens der Wert erreicht wird, den diese Zeiten jeweils als beitragsfreie Zeiten oder als Zeiten wegen einer beruflichen Ausbildung erhalten hätten.

Es erfolgt also eine Bewertung wie bei den beitragsfreien Zeiten. Anschließend wird der Wert, den diese Zeiten als Beitragszeit erhalten haben, abgezogen. Ein danach noch vorhandener positiver Wert stellt den Zuschlag an Entgeltpunkten dar. Die Ermittlung des Zuschlags findet nicht für jeden Monat separat statt, sondern es werden die jeweiligen Zeitengruppen mit der vollen Bewertung, der Bewertung mit 80 vom Hundert und der Bewertung mit 75 vom Hundert zusammengefasst.

3. Gesamtleistungsbewertung

Diese zusätzlichen Entgeltpunkte sind den jeweiligen Kalendermonaten mit beitragsgeminderten Zeiten zu gleichen Teilen zuzuordnen. Diese Regelung ist wichtig für den Fall, dass zum Beispiel eine Auskunft über die Höhe der Rentenanwartschaften für den Versorgungsausgleich erteilt wird oder ein Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung nach § 76g SGB VI ermittelt wird und eine Zuordnung der zusätzlichen Entgeltpunkte erforderlich wird.

Abbildung 23: Ermittlung von Entgeltpunkten für beitragsgeminderte Zeiten



Bei der Ermittlung des Zuschlages an Entgeltpunkten für beitragsgeminderte Zeiten ist zu beachten, dass seit dem 1. Januar 2009 ein Zuschlag an Entgeltpunkten nur noch für Zeiten einer tatsächlichen Berufsausbildung möglich ist.

Der sich aus der Gesamtleistung ergebende Wert wird für jeden Kalendermonat einer tatsächlichen Ausbildung auf 75 Prozent des Gesamtleistungswertes begrenzt (max. 0,0625 EP je Kalendermonat).

Sofern Zeiten der Fachschulausbildung oder der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (ab 22. Juli 2017 nur noch beitragsfreie Zeiten) bereits im Umfang von 36 Monaten bewertet worden sind, können Zeiten einer tatsächlichen Berufsausbildung nicht höher bewertet werden (§ 74 Satz 3 SGB VI).

4. Entgeltpunkte für Zeiten nach Rentenbeginn (§ 75 SGB VI)

LERNZIELE

- Sie können die Sachverhalte nennen, in denen Entgeltpunkte für Zeiten nach dem Rentenbeginn zu berechnen sind.

Grundsätzlich werden Entgeltpunkte nur aus den rentenrechtlichen Zeiten

- bis zum Kalendermonat vor dem Rentenbeginn bei Renten wegen Alters und einer Erziehungsrente,
- bis zum Kalendermonat des Eintritts der Minderung bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
- und
- bis zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten bei Renten an Hinterbliebene

berücksichtigt. Über diese Zeitpunkte hinaus sind bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, bei der Erziehungsrente und den Hinterbliebenenrenten Entgeltpunkte nur für die Zurechnungszeit zu ermitteln. Freiwillige Beiträge, die nach Eintritt der Erwerbsminderung für Zeiten davor gezahlt sind, können bei der Berechnung der Rente wegen Erwerbsminderung grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Sind nach Beginn einer Rente wegen Alters noch Beiträge entrichtet worden, werden dafür Zuschläge an Entgeltpunkten nach § 76d SGB VI gewährt. Durch das sogenannte Flexirentengesetz vom 8. Dezember 2016 sind mit Wirkung ab 1. Juli 2017 Entgeltpunkte nach dem Beginn einer Rente wegen Alters mit Ablauf des Erreichens der Regelaltersgrenze und anschließend jährlich zum 1. Juli zu berücksichtigen. Dann ist im Gegensatz zum bis zum 30. Juni 2017 geltenden Recht – bei Einhaltung der Hinzuverdienstgrenze – eine sofortige Zuschlagsermittlung nicht mehr vorgesehen. Zum 1. Januar 2023 ist die Hinzuverdienstgrenze für Altersrenten nach § 34 SGB VI weggefallen. Die Ausübung einer Beschäftigung neben einer Altersrente und möglicherweise die Zahlung von Beiträgen ist seitdem ohne Einschränkungen möglich. An den Regelungen zur Ermittlung des Zuschlags aus diesen Beiträgen hat sich zum 1. Januar 2023 keine Änderung ergeben. Nähere Ausführungen hierzu sind unter Punkt 7.4 dieses Studentextes zu finden.

Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sind Entgeltpunkte aus nach Eintritt der Erwerbsminderung für die Zeit davor gezahlten freiwilligen Beiträgen dann zu ermitteln, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit während eines Rentenantragsverfahrens oder während eines Beitragsverfahrens eingetreten ist.

Bei Renten wegen voller Erwerbsminderung, auf die erst nach Erfüllung der Wartezeit von 20 Jahren ein Anspruch entsteht (§ 43 Absatz 6 SGB VI), wird der Zeitpunkt des Eintritts der vollen Erwerbsminderung durch den Rentenbeginn ersetzt, d. h., Entgeltpunkte sind in diesen Fällen aus allen Zeiten bis zum Rentenbeginn zu berechnen.

Sind bei einer bereits gezahlten Rente wegen voller Erwerbsminderung nach Eintritt der vollen Erwerbsminderung für 20 Jahre Beiträge gezahlt, sind diese Beiträge und die in diesem Zeitraum liegenden Anrechnungszeiten zu berücksichtigen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird. Das führt zur Neufeststellung der Rente wegen voller Erwerbsminderung.

5. Ermittlung des Monatsbetrages der Rente in Sonderfällen (§ 88 SGB VI)

LERNZIELE

- Sie können die Sachverhalte benennen, auf die die Besitzschutzregelung für die persönlichen Entgeltpunkte zutrifft.

In den in § 88 SGB VI aufgezählten Fällen ist eine Besitzschutzregelung für die persönlichen Entgeltpunkte in der Weise getroffen worden, dass die Summe der persönlichen Entgeltpunkte in der zu zahlenden Rente nicht niedriger sein darf als in einer Vorrente.

Die Regelung gilt für folgende Sachverhalte:

- erneute Zahlung einer Altersrente nach Wegfall der Vor-Altersrente,
- Zahlung einer Altersrente im Anschluss an eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Erziehungsrente,
- erneute Zahlung einer Rente innerhalb von 24 Kalendermonaten nach Wegfall einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder einer Erziehungsrente,
- Zahlung einer Rente an Hinterbliebene, wenn der verstorbene Versicherte zum Zeitpunkt des Todes Rente bezogen hat und die Hinterbliebenenrente innerhalb von 24 Kalendermonaten nach Wegfall der Versichertenrente beginnt,
- erneute Zahlung einer Rente an Hinterbliebene, wenn diese Rente innerhalb von 24 Kalendermonaten nach Wegfall der Vorrente beginnt.

Ist die bisher bezogene Altersrente als Teilrente gezahlt worden, so erstreckt sich der Besitzschutz auf die persönlichen Entgeltpunkte, die sich ergeben hätten, wenn an Stelle der Teilrente eine Vollrente gezahlt worden wäre.

AUFGABE ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

20. Ein Versicherter hat eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bis zum 31. Oktober 2022 bezogen. Dieser Rente lagen 35 persönliche Entgeltpunkte zu Grunde.

Ab dem 1. Juni 2024 hat er erneut Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Die Berechnung ergibt 33 persönliche Entgeltpunkte.

Welche persönlichen Entgeltpunkte werden bei der ab 1. Juni 2024 zu gewährenden Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit berücksichtigt?

6. Zu- und Abschläge beim Versorgungsausgleich (§ 76 SGB VI)

LERNZIEL

- Sie können aus übertragenen oder begründeten Rentenanwartschaften Entgeltpunkte berechnen.

6.1 Allgemeines

Durch die rechtskräftige Entscheidung des Familiengerichtes im Scheidungsverfahren über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich werden Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung übertragen oder begründet. Im Leistungsfall führt dieses beim Ausgleichsberechtigten zu einem Zuschlag und beim Ausgleichsverpflichteten zu einem Abschlag an Entgeltpunkten und damit zu einer entsprechenden Erhöhung oder Minderung der jeweiligen Rente. Ausführliche Erläuterungen hierüber finden Sie im Studententext Nummer 23 "Versorgungsausgleich".

Der Zuschlag oder Abschlag an Entgeltpunkten erhöht oder mindert die Summe aller Entgeltpunkte, die sich nach der Bewertung der Beitragszeiten und beitragsfreien Zeiten ergibt. Er hat damit keinen Einfluss auf den Gesamtleistungswert.

6.2 Umrechnung von Rentenanwartschaften in Entgeltpunkte

Für die Ermittlung von Entgeltpunkten ist der übertragene oder begründete Monatsbetrag der Rentenanwartschaft, der sich auf das Ende der Ehezeit bezieht, durch den bei Ende der Ehezeit maßgebenden aktuellen Rentenwert zu teilen.

Beispiel:

Übertragene Rentenanwartschaft	
monatlich	100,00 €
Ende der Ehezeit:	31. Januar 2007
Aktueller Rentenwert im Januar 2007	26,13 €
Berechnung:	
$100,00 \text{ €} : 26,13 \text{ €}$	$= 3,8270 \text{ Entgeltpunkte.}$

Um diese Entgeltpunkte ist die Summe der Entgeltpunkte – beim Ausgleichsberechtigten – zu erhöhen (Bonus) oder – beim Ausgleichsverpflichteten – zu vermindern (Malus). Der Zuschlag an Entgeltpunkten aus dem Versorgungsausgleich ist auf die Kalendermonate der Ehezeit zu gleichen Teilen aufzuteilen.

Der Abschlag an Entgeltpunkten wird auf die in der Ehezeit liegenden Kalendermonate mit Beitragszeiten und beitragsfreien Zeiten gleichmäßig aufgeteilt. Diese besondere Aufteilung des Abschlages ist erforderlich für die Feststellung von Leistungen an Berechtigte, die sich gewöhnlich im Ausland aufhalten (§§ 113 Absatz 1 Satz 1, 114 Absatz 1 Satz 1 SGB VI).

Wird der Versorgungsausgleich nach dem ab 1. September 2009 geltenden Recht durchgeführt, entfällt die Umrechnung in Entgeltpunkte, da der Ausgleich vom Familiengericht bereits in Entgeltpunkten vorgenommen wurde.

AUFGABE ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

21. Auf das Rentenkonto einer Versicherten wurden rechtskräftig aus einer Ehezeit von Februar 1990 bis Dezember 2002 Rentenanwartschaften in Höhe von monatlich 358,62 € übertragen. Die Versicherte selbst hat während der Ehezeit 15,5265 Entgeltpunkte erzielt.

Berechnen Sie bitte die Anzahl der übertragenen Entgeltpunkte und die Summe der Entgeltpunkte in der Ehezeit.

7. Zuschläge an Entgeltpunkten

LERNZIEL

- Sie kennen die verschiedenen Möglichkeiten für Zuschläge an Entgeltpunkten

7.1 Zuschläge an Entgeltpunkten aus Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters

Nach § 187a SGB VI, der mit dem Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand vom 23. Juli 1996 mit Wirkung vom 1. August 1996 in das SGB VI eingefügt wurde, können Rentenminderungen, die durch die vorzeitige Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters entstehen, durch die Zahlung von Beiträgen ausgeglichen werden. Diese Beiträge dürfen bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt werden. Voraussetzung für die Beitragszahlung ist, dass der Versicherte erklärt, eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch nehmen zu wollen (§ 187a Absatz 1 SGB VI).

Sind Beiträge gezahlt worden, wird aus diesen Beiträgen bei jeder Rente ein Zuschlag ermittelt, obwohl der Grund für ihre Zahlung die beabsichtigte vorzeitige Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters war. Die Beitragszahlung steht dem Versicherten frei. Er muss die Beiträge nicht zahlen und er kann, wenn er eine Beitragszahlung vornimmt, den errechneten Betrag auch teilweise zahlen. Allerdings ergibt sich dann auch nur ein geringerer Zuschlag an Entgeltpunkten aus dieser Beitragszahlung.

Beispiel:

Der Versicherte teilt am 12. März 2024 mit, eine Rente wegen Alters 36 Monate vorzeitig in Anspruch nehmen zu wollen. Aus allen rentenrechtlichen Zeiten einschließlich des vom Arbeitgeber vorausbescheinigten Verdienstes ermittelt sich eine Summe Entgeltpunkte von 52,5542.

Bei 36 Monaten vorzeitiger Inanspruchnahme der Altersrente ergibt sich ein um $36 \times 0,003$ verminderter Zugangsfaktor $= 1 - (36 \times 0,003) = 0,892$.

Lösung:

Als höchstmögliche Minderung an persönlichen Entgeltpunkten ergeben sich

Zugangsfaktor 1,0 $\times$ 52,5542 Entgeltpunkte = 52,5542 persönliche Entgeltpunkte

Zugangsfaktor 0,892 $\times$ 52,5542 Entgeltpunkte = 46,8783 persönliche Entgeltpunkte

Verlust an persönlichen Entgeltpunkten = 5,6759

Für je einen geminderten persönlichen Entgeltpunkt ist der Betrag zu zahlen, der sich ergibt, wenn der zur Wiederauffüllung einer im Rahmen des Versorgungsausgleichs geminderten Rentenanwartschaft für einen Entgeltpunkt zu zahlende Betrag durch den Zugangsfaktor geteilt wird, mit dem die höchstmögliche Minderung an persönlichen Entgeltpunkten ermittelt wurde (§ 187a Absatz 3 SGB VI).

5,6759 persönliche Entgeltpunkte : 0,892 (Zugangsfaktor) = 6,3631 Entgeltpunkte

6,3631 x 8.436,5880 = 53.682,85 €.

Zum Ausgleich von Rentenminderungen wegen vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters dürfen Beiträge bis zu dieser Höhe gezahlt werden.

Der Umrechnungsfaktor 8.436,5880 ergibt sich aus der Bekanntmachung vom 29. November 2023 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Er ist der im Kalenderjahr 2024 für die Umrechnung von Entgeltpunkten der allgemeinen Rentenversicherung in Beiträge maßgebende Faktor für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung. Die Fortschreibung dieses Faktors erfolgt jährlich.

Nach § 76a Absatz 1 SGB VI werden zur Ermittlung der Entgeltpunkte und Entgeltpunkte (Ost) die nach § 187a SGB VI gezahlten Beiträge mit dem im Zeitpunkt der Zahlung für die Errechnung von Entgeltpunkten und Entgeltpunkten (Ost) im Rahmen des Versorgungsausgleichs geltenden Umrechnungsfaktor vervielfacht.

Auch dieser Umrechnungsfaktor ergibt sich für die verschiedenen Jahre aus der jeweiligen Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Im Jahr 2024 beträgt der Wert 0,0001185313 zur Ermittlung von Entgeltpunkten und 0,0001201908 zur Ermittlung von Entgeltpunkten (Ost).

Aus dem oben ermittelten Beitrag ergibt sich nach § 76a Absatz 1 SGB VI folgender Zuschlag an Entgeltpunkten:

53.682,85 € x 0,0001185313 = 6,3631 Entgeltpunkte.

Als Zeitpunkt der Zahlung ist dabei entweder der Zeitpunkt der tatsächlichen Beitragszahlung oder der Zeitpunkt aufgrund einer Zahlungsfiktion zu berücksichtigen.

Für die Ermittlung von Zuschlägen an Entgeltpunkten und Entgeltpunkten (Ost) aus Beitragszahlungen nach § 187a SGB VI ist grundsätzlich der Umrechnungsfaktor maßgebend, der im Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung der Beiträge gilt, es sei denn die Zahlung erfolgt innerhalb von drei Monaten (Inland) bzw. sechs Monaten (Ausland) nach Erhalt der Rentenauskunft. Bei Teilzahlungen zu verschiedenen Zeitpunkten ist der maßgebende Umrechnungsfaktor für jede Zahlung gesondert zu bestimmen.

7.2 Zuschläge an Entgeltpunkten aus Zahlung von Beiträgen bei Abfindungen einer Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung oder von Anrechten bei der Versorgungsausgleichskasse

Nach § 187b SGB VI, der durch das RRG 1999 mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in das SGB VI eingefügt wurde, können Versicherte, die bei Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses eine Abfindung für eine unverfallbare Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung erhalten haben, innerhalb eines Jahres nach Zahlung der Abfindung Beiträge zur Rentenversicherung bis zur Höhe der geleisteten Abfindung zahlen. Der Versicherte erhält für seine Beitragszahlung keine Pflicht- oder freiwilligen Beiträge, sondern Zuschläge an Entgeltpunkten für seinen späteren Rentenanspruch gutgeschrieben. Die Höhe der Beitragszahlung für einen Entgeltpunkt ergibt sich aus dem im Zeitpunkt der Zahlung maßgeblichen vorläufigen Durchschnittsentgelt sowie dem jeweils geltenden Beitragssatz. Die Zuschläge an Entgeltpunkten ergeben sich, indem die aus dem Abfindungsbetrag gezahlten Beiträgen mit dem im Zeitpunkt der Zahlung maßgebenden Umrechnungsfaktor für die Ermittlung von Entgeltpunkten im Rahmen des Versorgungsausgleichs vervielfältigt werden (§ 76a Absatz 2 SGB VI).

Die Regelung des § 187b Absatz 1 SGB VI wurde mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012 durch Einfügen eines Absatzes 1a auch für die Abfindung von Anrechten, die bei der Versorgungsausgleichskasse begründet wurden, übernommen.

7.3 Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting unter Ehegatten (§ 76c SGB VI)

Ab 1. Januar 2002 können Ehegatten unter bestimmten Voraussetzungen vereinbaren, dass die während der Ehezeit erworbenen Entgeltpunkte gesplittet werden (§§ 120a ff SGB VI). Nach dem Tod eines Ehegatten kann auch der überlebende Ehegatte ein Rentensplitting beantragen.

Ein durchgeführtes Rentensplitting unter Ehegatten wird beim Versicherten durch Zuschläge oder Abschläge an Entgeltpunkten berücksichtigt. Die Auswirkungen sind daher die gleichen, als wenn Entgeltpunkte im Rahmen des Versorgungsausgleichs aus Rentenanwartschaften aufgeteilt werden.

Daher sind hier keine weiteren Erläuterungen vorgesehen.

7.4 Zuschläge an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters (§ 76d und 66 Absatz 3a SGB VI)

Seit 1. August 2004 werden bei einer Vollrente wegen Alters Zuschläge an Entgeltpunkten aus Beiträgen ermittelt, die ein Bezieher einer Teilrente wegen Alters nach Beginn dieser Teilrente erworben hat.

Es erfolgt also – anders als nach der Rechtslage vor dem 1. August 2004 – bei der Vollrente keine neue Rentenberechnung (da kein neuer Rentenbeginn), sondern die bei der Teilrente ermittelte Summe der Entgeltpunkte bleibt unverändert. Die Entgeltpunkte aus Hinzuverdiensten neben der Teilrente werden als Zuschläge zusätzlich berücksichtigt. Damit ist sichergestellt, dass sich die neben der Teilrente gezahlten Beiträge aus Hinzuverdiensten immer rentensteigernd bei der späteren Vollrente auswirken.

Für die Ermittlung dieser Zuschläge gelten die Regelungen zur Ermittlung von Entgeltpunkten für Beitragszeiten oder von Zuschlägen für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung entsprechend.

Durch das Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben (Flexirentengesetz) vom 8. Dezember 2016 besteht seit dem 1. Januar 2017 für Bezieher einer Vollrente wegen Alters nach Erreichen der Regelaltersgrenze die Möglichkeit, bei Ausübung einer Beschäftigung auf die Versicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 4 Nummer 1 SGB VI zu verzichten. Geschieht dies, führen die künftig vom Beschäftigten und Arbeitgeber insgesamt zu zahlenden Beiträge auch zu entsprechenden Leistungsansprüchen, bei Bezieherinnen und Beziehern einer Vollrente insbesondere zu einer Erhöhung der bisherigen Rente. Dies gilt auch für geringfügige nicht versicherungspflichtige Beschäftigungen neben dem Bezug einer Altersvollrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze.

Der neu eingefügte § 66 Absatz 3a SGB VI bestimmt für die Zeit ab 1. Juli 2017, wann Zuschläge an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters berücksichtigt werden. Dies erfolgt frühestens mit Ablauf des Kalendermonats des Erreichens der Regelaltersgrenze und danach jährlich zum 1. Juli. Die Ermittlung des Zuschlags erfolgt zum 1. Juli mit den für das abgelaufene Kalenderjahr bereits gemeldeten Arbeitsentgelten.

Beispiel:

Der Versicherte übt neben seiner vorzeitigen Altersrente ab 1. Januar 2023 eine versicherungspflichtige Beschäftigung aus. Die Regelaltersgrenze wird im Januar 2024 erreicht. Die Rente wird als Vollrente mit 41,0000 Entgeltpunkten geleistet.

Ab dem 1. Februar 2024 sind in der Altersrente des Versicherten erstmalig Zuschläge nach § 76d SGB VI für zurückgelegte Monate von Januar 2023 bis einschließlich Januar 2024 zu berücksichtigen.

Aus der in der Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Januar 2024 ausgeübten Beschäftigung wurden insgesamt 0,8000 Entgeltpunkte erworben.

Die Vollrente ab 1. Februar 2024 ist aus 41,0000 Entgeltpunkte + 0,8000 Entgeltpunkte an Zuschlägen = 41,8000 zu berechnen.

7.5 Zuschläge für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung (§ 76e SGB VI)

Ziel ist es, das Recht der Einsatzversorgung und der Weiterverwendung von Soldatinnen, Soldaten, Zivilbediensteten des Bundes (Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Bundes sowie Helferinnen und Helfern des Technischen Hilfswerks), die bei einer besonderen Auslandsverwendung einen Einsatzunfall erlitten haben, zu verbessern bzw. weiterzuentwickeln.

Zuschläge an Entgeltpunkten werden nach § 76e Absatz 1 SGB VI für Zeiten ab dem 13. Dezember 2011 ermittelt, wenn während der Zeit einer besonderen Auslandsverwendung Pflichtbeitragszeiten vorliegen und nach dem 30. November 2002 insgesamt 180 Tage einer solchen Auslandsverwendung vorliegen, die jeweils ununterbrochen mindestens 30 Tage gedauert haben.

Nach § 76e Absatz 2 SGB VI beträgt der Zuschlag 0,18 Entgeltpunkte pro Kalendermonat. Für Teilzeiträume wird ein entsprechender Anteil zugrunde gelegt.

7.6 Zuschläge an Entgeltpunkten für nachversicherte Soldaten auf Zeit (§ 76f SGB VI)

Durch das Gesetz zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr, welches zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, wird für eine verbesserte rentenrechtliche Absicherung der Soldatinnen und Soldaten ohne Pensionsanspruch die Beitragsbemessungsgrundlage des § 181 SGB VI für die Nachversicherung von Soldatinnen und Soldaten fiktiv um 20 Prozent angehoben.

Ein Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze infolge der fiktiven Erhöhung der beitragspflichtigen Einnahmen wird für diese nachzuversichernden Soldatinnen und Soldaten ebenfalls zugelassen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrundlage sich gleichermaßen für alle Besoldungsgruppen rentenerhöhend auswirkt.

Da gemäß § 70 Absatz 1 SGB VI eine Ermittlung von Entgeltpunkten für Beitragszeiten nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze zulässig ist, war es erforderlich, für die Entgelte, die über der Beitragsbemessungsgrenze liegen, zur rentensteigernden Wirkung die Vorschrift des § 76f SGB VI einzuführen und § 66 Absatz 1 um eine Nummer 10 zu ergänzen.

Der § 76f SGB VI regelt, dass ein Zuschlag an Entgeltpunkten für nachversicherte Entgelte für Soldatinnen und Soldaten, die über der Beitragsbemessungsgrenze liegen, so ermittelt werden, wie Entgeltpunkte für Beitragszeiten nach § 70 Absatz 1 SGB VI.

7.7 Zuschläge an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung (sog. „Grundrente“; § 76g SGB VI)

Das Gesetz zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen (Grundrentengesetz) vom 12. August 2020 beinhaltet die Einführung eines Grundrentenzuschlages für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung bei unterdurchschnittlichem Einkommen.

Der umgangssprachlich verwendete Begriff „Grundrente“ lässt auf eine neue Rentenart schließen. Es handelt sich jedoch weder um eine eigene neue Rentenart oder eigenständige Leistung, sondern um einen Bestandteil der Summe der Entgeltpunkte gem. § 66 Absatz 1 SGB VI. Die bereits vorhandenen Regelungen zur Rentenberechnung wurden somit ergänzt. Auf die Ausführungen im Abschnitt 1.2 in diesem Studentext wird insoweit verwiesen.

Der Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung wird für Neurentner aber auch Bestandsrentner grundsätzlich ab dem 1. Januar 2021 berechnet, wenn mindestens 33 Jahre mit Grundrentenzeiten vorhanden sind und die eigene Beitragsleistung des Versicherten in einem Bereich zwischen jährlich 0,3 und 0,8004 Entgeltpunkte bzw. monatlich 0,025 und 0,0667 Entgeltpunkte liegt. Ferner wird auf den Zuschlag entfallenden Rententeil gemäß § 97a SGB VI Einkommen des Berechtigten und seines Ehegatten angerechnet.

Die Berechnung des Zuschlags für Neurentner ergibt sich aus § 76g SGB VI. Nach Absatz 1 der Vorschrift wird ein Zuschlag an Entgeltpunkten berechnet, wenn mindestens 33 Jahre mit Grundrentenzeiten vorhanden sind und sich aus den Monaten mit Grundrentenbewertungszeiten ein Durchschnittswert ergibt, der unter einem nach Absatz 4 der Vorschrift maßgebenden Höchstwert liegt.

Im ersten Schritt ist also ausgehend von § 76g Absatz 1 SGB VI zu prüfen, ob 33 Jahre (= 396 Monate; § 122 Absatz 2 Satz 1 SGB VI) mit Grundrentenzeiten vorliegen. Gemäß § 76g Absatz 2 SGB VI handelt es sich bei Grundrentenzeiten um Kalendermonate mit anrechenbaren Zeiten nach § 51 Absatz 3a Nummer 1 bis 3 SGB VI, also Pflichtbeitragszeiten für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit, Berücksichtigungszeiten und Zeiten des Bezuges von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung, Leistungen bei Krankheit und Übergangsgeld, soweit sie Pflichtbeitragszeiten oder Anrechnungszeiten sind. Ferner sind auch Ersatzzeiten Grundrentenzeiten. Nähere Ausführungen ergeben sich aus den Studentexten Nummer 19 „Wartezeiten“ und Nummer 20 „Rentenrechtliche Zeiten“. Eine Besonderheit ergibt sich ausgehend von den §§ 76g Absatz 2 Satz 3 und 244 Absatz 5 Satz 3 SGB VI bei Bezug von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung. Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II sind keine Grundrentenzeiten.

Liegen 33 Jahre mit Grundrentenzeiten vor, ist im zweiten Schritt zu prüfen, ob die Grundrentenzeiten auch Grundrentenbewertungszeiten sind. Nach § 76g Absatz 3 SGB VI sind Grundrentenbewertungszeiten Grundrentenzeiten, wenn auf diese Zeiten Entgeltpunkte entfallen, die für den Kalendermonat mindestens 0,025 oder bezogen auf ein Jahr 0,3 Entgeltpunkte betragen. Bei der Feststellung der Grundrentenbewertungszeiten kann auf die im Rahmen der bisherigen Rentenberechnung bereits ermittelten Entgeltpunkte für Beitragszeiten (§§ 70 Absatz 1 bis 4, 256ff SGB VI), beitragsfreie Zeiten (§ 71 Absatz 1 SGB VI), Zuschläge an Entgeltpunkten für beitragsgeminderte Zeiten (§ 71 Absatz 2 SGB VI), Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt (§ 262 SGB VI), Zuschläge an Entgeltpunkten aus besonderer Auslandsverwendung (§ 76e SGB VI) und

Zuschläge an Entgeltpunkten für nachversicherte Soldaten auf Zeit (§ 76f SGB VI) zurückgegriffen werden. Dabei sind die ermittelten Zuschläge für beitragsgeminderte Zeiten und Mindestentgeltpunkte nach § 262 SGB VI mit dem zu gleichen Teilen zugeordneten Wert zu berücksichtigen (§§ 71 Absatz 2 Satz 2, 262 Absatz 2 SGB VI). Ist nur ein Teil eines Kalenderjahres mit Zeiten belegt, erfolgt die Prüfung des Mindestwerts von 0,025 Entgeltpunkte im Kalendermonat, indem die Summe der Entgeltpunkte aus dem Teilzeitraum durch die Anzahl der damit belegten Kalendermonate geteilt wird. Ist ein Kalendermonat nur teilweise mit Entgeltpunkten belegt, wird der Mindestwert von 0,025 Entgeltpunkte im Kalendermonat anhand des belegten Teilmonats geprüft. Es erfolgt keine Hochrechnung auf den Wert, der sich bei vollständiger Belegung des Monats ergeben würde. Liegt in einem Kalendermonat neben der Zeit, die die Charakterisierung als Grundrentenzeit bewirkt, noch eine andere rentenrechtliche Zeit, die für sich genommen keine Grundrentenzeit ist, so zählen alle in diesem Kalendermonat liegenden Entgeltpunkte bei der Prüfung des Mindestwerts von 0,025 Entgeltpunkte dazu. Die Feststellung der Grundrentenbewertungszeiten kann anhand der folgenden beispielhaften Tabelle erfolgen:

Zeitraum	Mon	Entgeltpunkte aus bisheriger Berechnung	Durchschnittswert/Monat	Grundrentenbewertungszeit? 0,025/Monat od. 0,3/Jahr? + (Mon.) od. ---	Wert für Zuschlagsermittlung
01.08.1980 – 31.12.1980	5	0,1017 (als BZ) + 0,0390 (§ 262) = 0,1407	0,0281	5	0,1407
	.			.	
	.			.	
1983	12	0,3604 (als BZ) + 0,0936 (§ 262) = 0,4540		12	0,4540
	.			.	
	.			.	
16.07.1985 – 31.07.1985	1	0,0197 (als BZ) + 0,0163 (§ 71 Absatz 2 S.2) = 0,0360	0,0360	1	0,0360
	.			.	
	.			.	
01.01.2018 – 30.06.2018	6	0,0326 (als BZ)	0,0054	---	---
	.			.	
	.			.	
insgesamt				444	18,0679

Ausgehend von den ermittelten Entgeltpunkten für Grundrentenbewertungszeiten und den entsprechenden Monaten ist im nächsten Schritt ein Durchschnittswert zu ermitteln (§ 76g Absatz 4 Satz 1 SGB VI). Für das angeführte Beispiel beträgt der Wert 18,0679 EP geteilt durch 444 Monate, also 0,0407 EP.

Abhängig von der Anzahl der ermittelten Grundrentenzeiten ist nachfolgend der maßgebliche Höchstwert zu ermitteln (§ 76g Absatz 4 Satz 3 bis 5 SGB VI). Er beträgt bei 33 Jahren mit Grundrentenzeiten 0,0334 Entgeltpunkte (0,4008 Entgeltpunkte pro Jahr) und bei mindestens 35 Jahren mit Grundrentenzeiten 0,0667 Entgeltpunkte (0,8004 Entgeltpunkte pro Jahr). Liegen mehr als 33, aber weniger als 35 Jahre mit Grundrentenzeiten vor, wird der Höchstwert ausgehend von dem Höchstwert bei 33 Jahren mit Grundrentenzeiten um 0,001389 Entgeltpunkte pro zusätzlichen Monat erhöht. Die Höchstwerte abhängig von der Anzahl an Monaten mit Grundrentenzeiten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Monate mit Grundrentenzeiten		Höchstwert	
Jahre + Monate	Monate	monatlich	jährlich
33 + 0	396	0,0334	0,4008
33 + 1	397	0,0348	0,4176
33 + 2	398	0,0362	0,4344
33 + 3	399	0,0376	0,4512
33 + 4	400	0,0390	0,4680
33 + 5	401	0,0403	0,4836
33 + 6	402	0,0417	0,5004
33 + 7	403	0,0431	0,5172
33 + 8	404	0,0445	0,5340
33 + 9	405	0,0459	0,5508
33 + 10	406	0,0473	0,5676
33 + 11	407	0,0487	0,5844
34 + 0	408	0,0501	0,6012
34 + 1	409	0,0515	0,6180
34 + 2	410	0,0528	0,6336
34 + 3	411	0,0542	0,6504
34 + 4	412	0,0556	0,6672
34 + 5	413	0,0570	0,6840
34 + 6	414	0,0584	0,7008
34 + 7	415	0,0598	0,7176
34 + 8	416	0,0612	0,7344
34 + 9	417	0,0626	0,7512
34 + 10	418	0,0640	0,7680
34 + 11	419	0,0653	0,7836
35 + 0	420	0,0667	0,8004

Der ermittelte Durchschnittswert ist dann mit dem Höchstwert zu vergleichen. Ergibt sich dabei, dass der Durchschnittswert größer ist als der Höchstwert, ist kein Zuschlag zu ermitteln (§ 76g Absatz 1 SGB VI).

Liegt der ermittelte Durchschnittswert unterhalb des Höchstwertes, so ist dieser zu verdoppeln. Ist das Zweifache des Durchschnittswertes kleiner als der Höchstwert, so ist der ermittelte einfache Durchschnittswert der maßgebende Wert für die Ermittlung des Zuschlags. Liegt hingegen das Zweifache des Durchschnittswertes oberhalb des Höchstwertes, so ist die Differenz zwischen dem Höchstwert und dem Durchschnittswert der maßgebende Wert für die Ermittlung des Zuschlags (§ 76g Absatz 4 Satz 1 und 2 SGB VI).

Für das oben angeführte Beispiel ergibt sich ein Höchstwert von 0,0667 Entgeltpunkten. Der ermittelte Durchschnittswert von 0,0407 Entgeltpunkten ist kleiner als der Höchstwert und auf einen Wert von 0,0814 Entgeltpunkte zu verdoppeln. Das Zweifache des ermittelten Durchschnittswertes liegt oberhalb des Höchstwertes und folglich ergibt sich ein Wert von 0,0260 Entgeltpunkten (Höchstwert 0,0667 EP minus Durchschnittswert 0,0407 EP) als maßgebender Wert für die Ermittlung des Zuschlags.

Im letzten Schritt ergibt sich der Zuschlag an Entgeltpunkte, indem der ermittelte Wert (hier im Beispiel 0,0260 Entgeltpunkte) mit dem Faktor 0,875 (Reduzierung um 12,5%) und anschließend mit der Anzahl der Kalendermonate mit Grundrentenbewertungszeiten, höchstens jedoch mit 420 Kalendermonaten, vervielfältigt wird (§ 76g Absatz 4 Satz 6 SGB VI). Hier ergibt sich ein Zuschlag von 9,5760 Entgeltpunkte (0,0260 EP mal 0,875 gleich gerundet 0,0228 mal 420 Kalendermonate Grundrentenbewertungszeiten).

Dieser so ermittelte Wert ist als Zuschlag an Entgeltpunkte nach § 66 Absatz 1 Nummer 11 SGB VI Bestandteil der Summe der Entgeltpunkte. § 76g Absatz 5 SGB VI beinhaltet eine Regelung zur Verteilung des Zuschlags zu gleichen Teilen und als Entgeltpunkte und Entgeltpunkte (Ost).

Auf den Rententeil, der auf den ermittelten Zuschlag für langjährige Versicherung entfällt, ist Einkommen des Berechtigten und dessen Ehegatten anzurechnen. Ausführungen hierzu ergeben sich aus dem Studientext Nummer 22 „Zusammentreffen von Rente und Einkommen“.

Ein Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung ist ebenfalls für Rentner zu ermitteln, bei denen bereits vor dem 1. Januar 2021 ein Anspruch auf Rente bestand. Entsprechende Regelungen enthalten die §§ 307e SGB VI für Renten mit einem Rentenbeginn in den Jahren 1992 bis 2020 und 307f SGB VI für Renten mit einem Rentenbeginn vor dem 1. Januar 1992. Die oben beschriebenen Grundsätze zur Berechnung des Zuschlags für langjährige Versicherung gelten grundsätzlich auch für die Bestandsfälle, die §§ 307e und 307f SGB VI enthalten jedoch einige Besonderheiten. Die Träger der Deutschen Rentenversicherung haben diese Fälle sukzessive bis zum 31. Dezember 2022 aufgegriffen und entsprechende Zuschläge für langjährige Versicherung berechnet. Aus diesem Grund wird auf weitere Ausführungen an dieser Stelle verzichtet. Ein Anspruch auf Prüfung des Zuschlags für Bestandsrentner besteht frühestens ab 1. Januar 2023 (§ 307g SGB VI).

Die folgenden zwei Beispiele, die sich jeweils auf Jahreswerte beziehen, sollen die Berechnung des Grundrentenzuschlags und die Auswirkungen auf die monatliche Rentenhöhe veranschaulichen:

Beispiel 1:

Ein Versicherter war 40 Jahre als Verkäufer angestellt. Er erwarb durchschnittlich 0,7200 Entgeltpunkte im Jahr, im Jahr 2024 entspricht das 32.657,76 € brutto. Er erhält eine Regelaltersrente von 1.082,88 €.

Der Versicherte hat mehr als 35 Beitragsjahre (= Grundrentenzeiten). Daher beträgt sein individueller Höchstwert für den Grundrentenzuschlag 0,8004 Entgeltpunkte im Jahr. Weil er mit seinen durchschnittlich 0,7200 Entgeltpunkten unter dem individuellen Höchstwert liegt, bekommt er einen Zuschlag.

Der Zuschlag wird wie folgt ermittelt:

Die durchschnittlichen 0,7200 Entgeltpunkte werden verdoppelt, das ergibt 1,4400 Entgeltpunkte. Diese 1,4400 Entgeltpunkte werden auf den individuellen Höchstwert von 0,8004 Entgeltpunkten begrenzt. Der Unterschied zwischen dem Höchstwert von 0,8004 Entgeltpunkten und dem Durchschnitt von 0,7200 Entgeltpunkten beträgt 0,0804 Entgeltpunkte. Dieser Wert wird um 12,5 Prozent gekürzt, das ergibt 0,0704 Entgeltpunkte.

Für die Berechnung des Grundrentenzuschlags werden höchstens 35 Beitragsjahre berücksichtigt:

$$35 \text{ Jahre} \times 0,0704 \text{ Entgeltpunkte} = 2,4640 \text{ Entgeltpunkte}$$

Damit beträgt der Zuschlag:

$$2,4640 \text{ Entgeltpunkte} \times 37,60 \text{ €} = 92,65 \text{ €}$$

Der Versicherte erhält also insgesamt eine Regelaltersrente einschließlich Grundrentenzuschlag von 1.175,53 €.

Beispiel 2:

Eine Versicherte arbeitete 40 Jahre als Schreibkraft. In den ersten 15 Jahren war sie in Teilzeit beschäftigt und hat durchschnittlich 0,2800 Entgeltpunkte im Jahr erzielt. In den 25 Jahren danach hat die Versicherte mehr gearbeitet und durchschnittlich 0,6000 Entgeltpunkte erworben. Sie bekommt eine Regelaltersrente von 721,92 €.

Die Versicherte hat mehr als 35 Beitragsjahre (= Grundrentenzeiten). Daher beträgt ihr individueller Höchstwert 0,8004 Entgeltpunkte im Jahr.

In den ersten 15 Jahren hat sie weniger als 0,3000 Entgeltpunkte pro Jahr erzielt und damit die Untergrenze nicht erreicht. Die Entgeltpunkte für diese Zeit werden für die weitere Berechnung nicht berücksichtigt.

In den folgenden 25 Jahren hat sie jedoch durchschnittlich 0,6000 Entgeltpunkte erworben und so die Untergrenze überschritten. Da diese 0,6000 Entgeltpunkte unter dem individuellen Höchstwert von 0,8004 Entgeltpunkten im Jahr liegen, kann aus diesen 25 Jahren ein Grundrentenzuschlag errechnet werden.

Der Zuschlag wird wie folgt ermittelt:

Die durchschnittlichen 0,6000 Entgeltpunkte pro Jahr werden verdoppelt, das ergibt 1,2000 Entgeltpunkte. Diese 1,2000 Entgeltpunkte werden auf den individuellen Höchstwert von 0,8004 Entgeltpunkten begrenzt. Der Unterschied zwischen dem Höchstwert von 0,8004 Entgeltpunkten und dem Durchschnitt von 0,6000 Entgeltpunkten beträgt 0,2004 Entgeltpunkte. Der Wert wird um 12,5 Prozent gekürzt, das ergibt 0,1754 Entgeltpunkte.

Für die Berechnung des Grundrentenzuschlags werden 25 Beitragsjahre berücksichtigt.

$25 \text{ Jahre} \times 0,1754 \text{ Entgeltpunkte} = 4,3850 \text{ Entgeltpunkte}$

Damit beträgt der Zuschlag:

$4,3850 \text{ Entgeltpunkte} \times 37,60 \text{ €} = 164,88 \text{ €}$

Die Versicherte bekommt also insgesamt eine Regelaltersrente einschließlich Grundrentenzuschlag von 886,80 €.

8. Zuschlag bei Waisenrenten, Witwen- und Witwerrenten (§§ 78, 78a SGB VI)

LERNZIELE

- Sie können für Halb- und Vollwaisenrenten sowie für Witwen- und Witwerrenten den Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten berechnen und somit die Höhe der Renten feststellen.

8.1 Allgemeines

Die Höhe des Zuschlags an persönlichen Entgeltpunkten richtet sich nach der Anzahl an Kalendermonaten mit rentenrechtlichen Zeiten und dem Zugangsfaktor des verstorbenen Versicherten. Das bedeutet, dass der Zuschlag in den Waisenrenten umso höher ausfällt, je mehr rentenrechtliche Zeiten der verstorbene Versicherte zurückgelegt hat.

Bei der Berechnung des Zuschlags wird jeder Kalendermonat mit Beitragszeiten in vollem Umfang, jeder Kalendermonat mit sonstigen rentenrechtlichen Zeiten (beitragsfreie und Berücksichtigungszeiten) in dem Verhältnis berücksichtigt, in dem die Anzahl der Monate mit Beitrags- und Berücksichtigungszeiten zur Anzahl der belegungsfähigen Monate aus der Grundbewertung steht.

8.2 Halbwaisenrenten

Die Halbwaisenrente ergibt sich aus den persönlichen Entgeltpunkten des verstorbenen Versicherten und einem Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten. Diese Summe wird mit dem Rentenartfaktor 0,1 und dem aktuellen Rentenwert im Zeitpunkt des Rentenbeginns multipliziert.

Bei der Berechnung des Zuschlags wird zunächst, wie im Abschnitt 8.1 beschrieben, die Summe der zu berücksichtigenden Monate errechnet. Diese sind sodann mit dem Faktor 0,0833 und dem Zugangsfaktor zu vervielfältigen.

Beispiel:

Der Berechnung einer Halbwaisenrente liegen folgende Daten zu Grunde:

Beitragszeiten	72 Kalendermonate,
Berücksichtigungszeiten	108 Kalendermonate,
Anrechnungszeiten	12 Kalendermonate,
Zurechnungszeit	<u>130</u> Kalendermonate.
Aus der Grundbewertung sind belegungsfähig	326 Kalendermonate.

Berechnung der Zuschlagmonate aus sonstigen rentenrechtlichen Zeiten:

Die Summe der sonstigen rentenrechtlichen Zeiten ergibt sich aus den Berücksichtigungs-, Anrechnungszeiten und der Zurechnungszeit, das sind 250 Kalendermonate.

Diese Summe wird mit der Anzahl der Monate mit Beitrags- und Berücksichtigungszeiten = 180 Kalendermonate vervielfältigt und durch die belegungsfähigen 326 Kalendermonate aus der Grundbewertung geteilt.

Das ergibt aufgerundet	139 Zuschlagmonate.
Berechnung der persönlichen Entgeltpunkte für den Zuschlag:	
Die Summe der Zuschlagmonate aus sonstigen rentenrechtlichen Zeiten =	139 Kalendermonate und
aus Beitragszeiten =	<u>72</u> Kalendermonate,
zusammen	211 Kalendermonate,
wird mit dem Faktor 0,0833 vervielfältigt.	
211 Kalendermonate x 0,0833 =	17,5763 Entgeltpunkte.
Der Zugangsfaktor beträgt 0,892	
Damit ergibt sich ein Zuschlag von 15,6781 persönlichen Entgeltpunkten.	

8.3 Vollwaisenrenten

Die Vollwaisenrente ergibt sich aus den persönlichen Entgeltpunkten der zwei verstorbenen Versicherten mit den höchsten Renten (§ 66 Absatz 2 Nummer 3 SGB VI) und einem Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten.

Der Zuschlag wird aus der Versicherung des Verstorbenen mit der höchsten Rente berechnet. Zunächst ist wie bei der Halbwaisenrente die Summe der zu berücksichtigenden Monate zu berechnen, wobei die Berechnung identisch ist. Diese Summe ist bei Vollwaisenrenten mit dem Faktor 0,0750 und dem Zugangsfaktor zu multiplizieren. Das Ergebnis stellt den Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten dar.

Bei Vollwaisenrenten gilt jedoch die Besonderheit, dass auf den Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten die persönlichen Entgeltpunkte des verstorbenen Versicherten mit der zweithöchsten Rente anzurechnen sind.

Beispiel 1:

Ausgangswerte wie im Beispiel zur Halbwaisenrente.

211 zu berücksichtigende Kalendermonate werden mit dem Faktor 0,0750 und dem Zugangsfaktor 0,892 vervielfältigt.

Damit ergibt sich ein Zuschlag von 14,1159 persönlichen Entgeltpunkten.

Beispiel 2:

Der Versicherte mit der höchsten Rente hat 15,0000 persönliche Entgeltpunkte erworben. Daraus hat sich ein Zuschlag von 13,0000 persönlichen Entgeltpunkten ergeben. Der Versicherte mit der zweithöchsten Rente hat

- a) 12,0000 persönliche Entgeltpunkte,
- b) 14,0000 persönliche Entgeltpunkte erworben.

Berechnung:

Auf den Zuschlag von 13,0000 persönlichen Entgeltpunkten sind die persönlichen Entgeltpunkte des Versicherten mit der zweithöchsten Rente anzurechnen.

Das ergibt im Beispiel a) einen Zuschlag von 1,0000 persönlichen Entgeltpunkten, im Beispiel b) verbleibt kein Zuschlag.

Die Vollwaisenrente wird damit aus folgenden persönlichen Entgeltpunkten berechnet:

Im Beispiel a)

persönliche Entgeltpunkte aus der höchsten Rente	= 15,0000,
persönliche Entgeltpunkte aus der zweithöchsten Rente	= 12,0000,
Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten	= 1,0000,
zusammen	= 28,0000
persönliche Entgeltpunkte.	

Im Beispiel b)

Persönliche Entgeltpunkte aus der höchsten Rente	= 15,0000,
aus der zweithöchsten Rente	= 14,0000,
zusammen	= 29,0000
persönliche Entgeltpunkte.	

8.4 Witwen- und Witwerrenten (§ 78a SGB VI)

Zum Ausgleich der Absenkung des Rentenartfaktors auf 0,55 bei den davon betroffenen großen Witwen-/ Witwerrenten wurde eine Kinderkomponente in Form eines Zuschlages für die ersten 36 Kalendermonate einer Kindererziehung mit 0,1010 EP und 0,0505 EP monatlich für weitere Kindererziehungen eingeführt.

Der Zuschlag kommt nur bei Eheschließungen bzw. Todesfällen ab 2002 in Betracht. Bei vor 2002 geschlossenen Ehen gilt dies allerdings nur dann, wenn beide Ehegatten nach dem 1. Januar 1962 geboren sind. Durch den Zuschlag darf der Monatsbetrag einer vollen Erwerbsminderungsrente oder einer Altersvollrente des verstorbenen Versicherten nicht überschritten werden. Der Zuschlag kommt erst nach Ablauf der Sterbeüberbrückungszeit zur Auszahlung.

Bei dem Zuschlag handelt es sich um einen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten. Der Zuschlag ist damit nicht vom Zugangsfaktor der zu berechnenden Rente beeinflusst, sondern wird auf die bereits ermittelten persönlichen Entgeltpunkte aufgeschlagen.

8. Zuschlag bei Waisenrenten, Witwen- und Witwerrenten

Der Umfang des Zuschlags an persönlichen Entgeltpunkten richtet sich nach der Anzahl an Kalendermonaten mit Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung, die dem überlebenden Ehegatten vom Ablauf des Monats der Geburt des Kindes - bei Geburten am Ersten eines Kalendermonats vom Geburtsmonat an - zugeordnet ist (§ 78a Absatz 1 Satz 2 SGB VI).

Zum 1. Januar 2012 wurde in die Vorschrift des § 78a SGB VI ein Absatz 1a und 3 eingefügt. Der berechnete Personenkreis wird damit erweitert auf Personen, bei denen bislang aus sonstigen Gründen keine Berücksichtigungszeiten anerkannt werden konnten. Hierbei handelt es sich um den Personenkreis aus § 56 Absatz 3 und 4 oder § 57 Satz 2 SGB VI und um Personen, die eine Beitragserstattung nach § 210 SGB VI erhalten haben.

Die Abbildungen 24 bis 29 geben Auskunft zur Ermittlung des Zuschlags nach § 78a SGB VI und die Begrenzung nach § 88a SGB VI.

Abbildung 24: Zuschlag bei Witwen-/ Witwerrenten für das 1. Kind

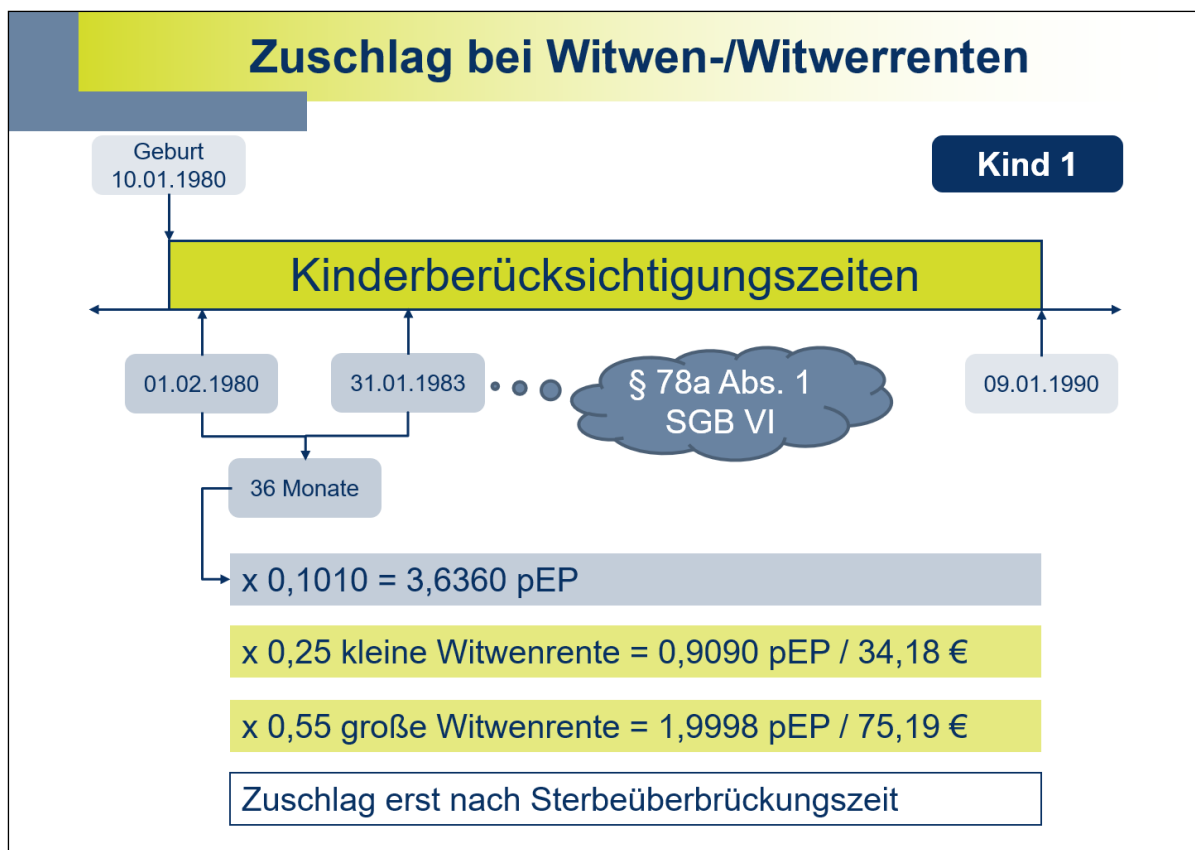


Abbildung 25: Zuschlag bei Witwen-/ Witwerrenten für das 2. Kind



Abbildung 26: Zuschlag bei Witwen-/ Witwerrenten BÜZ wurde bislang beim Verstorbenen angerechnet

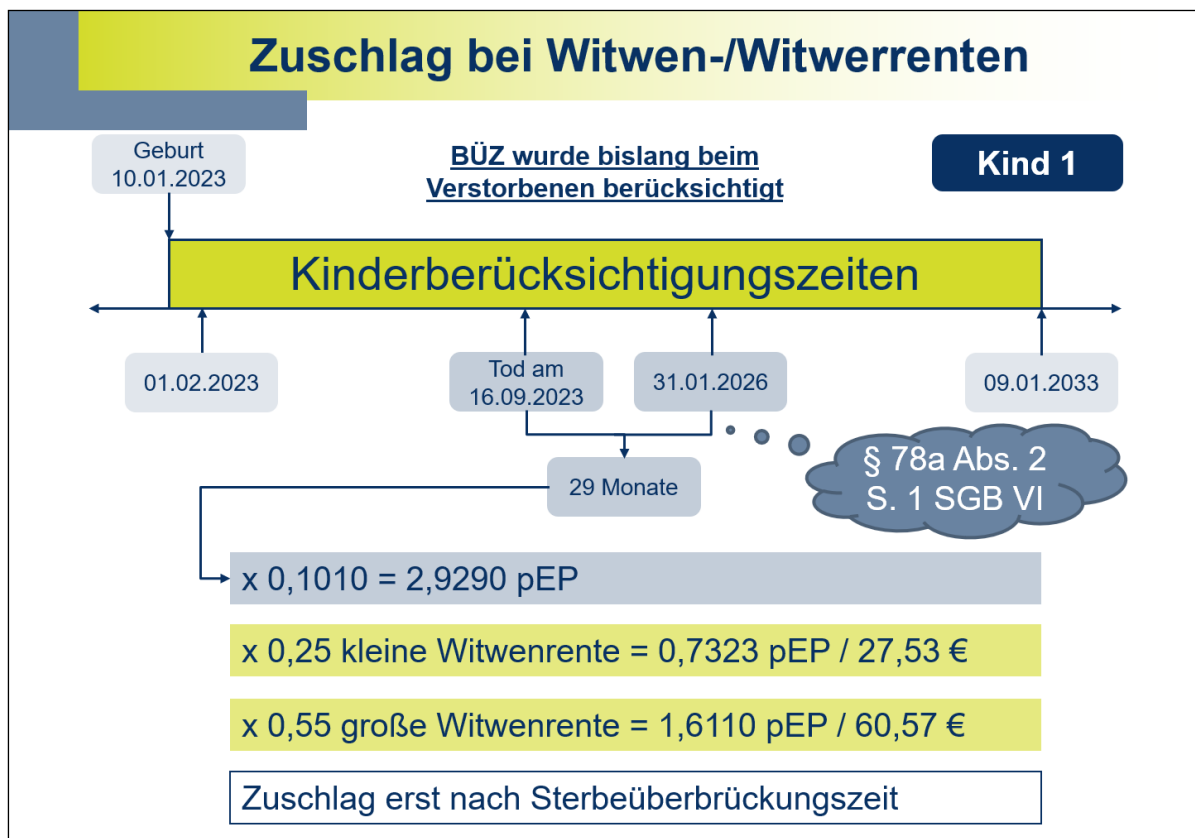


Abbildung 27: Geburt innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod

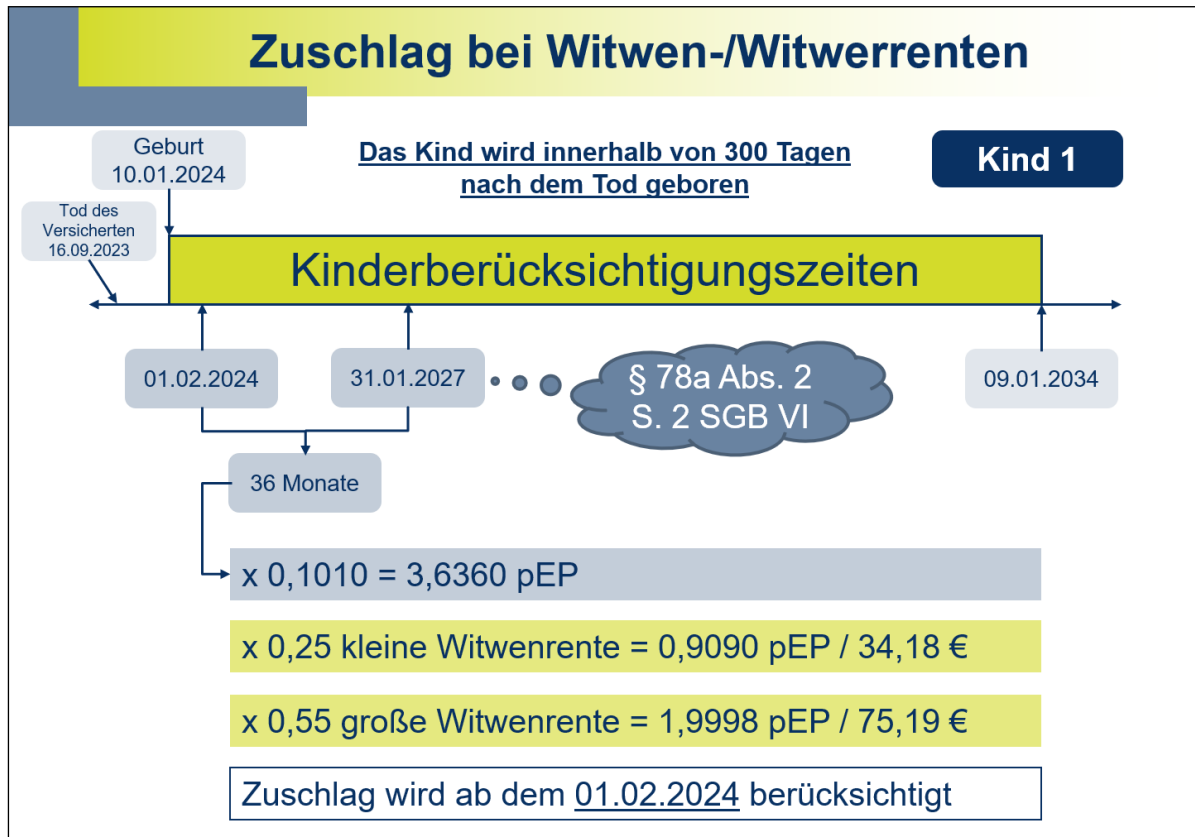
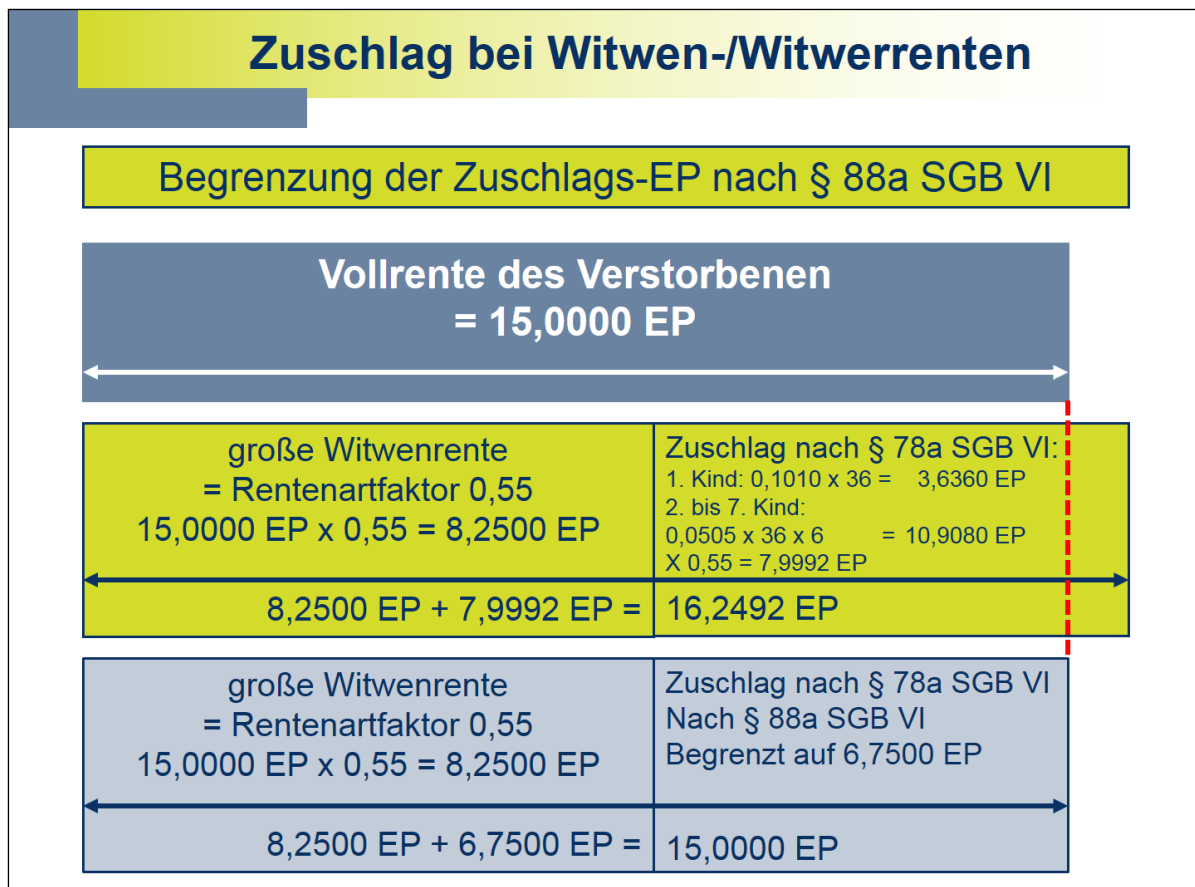


Abbildung 28: Geburt nach 300 Tagen nach dem Tod



Abbildung 29: Begrenzung des Zuschlags nach § 88a SGB VI



LÖSUNGEN DER AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

1. Die Rentenformel besteht aus den Faktoren persönliche Entgeltpunkte (Entgeltpunkte x Zugangsfaktor), Rentenartfaktor und aktueller Rentenwert.
2. Der Rentenberechnung wird im Wesentlichen der während des Versicherungslebens bezogene Bruttolohn zu Grunde gelegt.
3. Es gibt den Rentenartfaktor 1,0 für Renten wegen Alters, für die Erziehungsrente, die Rente wegen voller Erwerbsminderung und bei Witwen- und Witwerrenten bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach dem Tode des Versicherten.

Für Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt der Rentenartfaktor 0,5.

Für Witwen- oder Witwerrenten beträgt der Rentenartfaktor nach Ablauf des Sterbeüberbrückungszeitraumes 0,25 oder 0,6 bzw. 0,55.

Bei Halbwaisenrenten wird der Faktor 0,1, bei Vollwaisenrenten der Faktor 0,2 berücksichtigt.
4. Durch eine Minderung oder Erhöhung des Zugangsfaktors ergibt sich ein Rentenabschlag oder ein Rentenzuschlag.
5. $35 \text{ persönliche Entgeltpunkte} \times \text{Rentenartfaktor } 1,0 \times \text{aktueller Rentenwert } 37,60 \text{ €}$
 $= 1.316,00 \text{ €}.$
6. Kleine Witwenrente = $35 \text{ persönliche Entgeltpunkte} \times \text{Rentenartfaktor } 0,25 \times \text{aktueller Rentenwert } 37,60 \text{ €} = 329,00 \text{ €}.$

Große Witwenrente = $35 \text{ persönliche Entgeltpunkte} \times \text{Rentenartfaktor } 0,55 \times \text{aktueller Rentenwert } 37,60 \text{ €} = 723,80 \text{ €}.$
7. Bruttoentgelt für die Zeit vom 01.01.2001 bis 31.12.2001 = 55.000,00 DM.
Die Beitragsbemessungsgrenze 2001 beträgt 104.400,00 DM, ist also höher.
Das Bruttoentgelt mit 55.000,00 DM ist zu teilen durch das Durchschnittsentgelt für 2001 mit 55.216,00 DM = 0,9961 Entgeltpunkte.

Das Bruttoentgelt für 2002 mit 28.000,00 € liegt unter der Beitragsbemessungsgrenze von 54.000,00 €. Das Durchschnittsentgelt für 2002 ist mit 28.626,00 € angegeben: $28.000,00 \text{ €} : 28.626,00 \text{ €} = 0,9781 \text{ Entgeltpunkte}.$

8. Im Jahre 1984 wurden 1.008,00 DM für freiwillige Beiträge entrichtet. Bei einem Beitragssatz von 18,5 Prozent lautet die Berechnung:

$1.008,00 \text{ DM} \times 100 = 100.800,00 \text{ DM} : 18,5 = 5.448,65 \text{ DM}$
Beitragsbemessungsgrundlage. Das Durchschnittsentgelt für 1984 beträgt 34.292,00 DM.

$5.448,65 \text{ DM} : 34.292,00 \text{ DM} = 0,15888$, gerundet 0,1589 Entgeltpunkte.

9. 50,00 DM sind zu verdoppeln = 100,00 DM, mit 100 zu vervielfältigen = 10.000,00 DM und durch den Beitragssatz zu teilen = $10.000,00 \text{ DM} : 18,7 = 534,76 \text{ DM}$ Beitragsbemessungsgrundlage : Durchschnittsentgelt für 1990 mit 41.946,00 DM = $0,01274 = 0,0127$ Entgeltpunkte.

10. Bewertung des Wehrdienstes vom 01.01.1981 bis 31.12.1981:
In diesem Zeitraum erhält der Versicherte 1,0 Entgeltpunkte pro Kalenderjahr.

Bewertung des Wehrdienstes vom 01.01.1982 bis 30.06.1982:
In diesem Zeitraum erhält der Versicherte 0,75 Entgeltpunkte jährlich, in dem Teilzeitraum vom 01.01.1982 bis 30.06.1982 somit die Hälfte, also 0,3750 Entgeltpunkte.

11. $6.000,00 \text{ M Arbeitsentgelt} \times 2,9734$ (Wert aus Anlage 10 SGB VI) = 17.840,40 DM (Beitragsbemessungsgrundlage). Die Beitragsbemessungsgrundlage übersteigt nicht die Beitragsbemessungsgrenze (West 1979 von 48.000,00 DM, Anlage 2 SGB VI). Sie ist daher nicht zu kürzen.

$17.840,40 \text{ DM Beitragsbemessungsgrundlage} : 27.685,00 \text{ DM Durchschnittsentgelt 1979 (Anlage 1 SGB VI)} = 0,6444$ Entgeltpunkte.

12. Für die Kalenderjahre 2023 (Rentenbeginn) und 2022 (Jahr vor dem Rentenbeginn) sind die vorläufigen Werte zugrunde zu legen:

$2022 = 20.000,00 \text{ €} : 38.901,00 \text{ €} = 0,5141$ Entgeltpunkte,
 $2023 = 17.000,00 \text{ €} : 43.142,00 \text{ €} = 0,3940$ Entgeltpunkte.

13. Die Lösung ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Lösung zum „Gesamtbeispiel zur Rentenberechnung“.

14. Die Tabelle der Anlage 3 für die Rentenversicherung der Angestellten enthält für die Beitragsklasse H für das Jahr 1955 0,0770 Entgeltpunkte, für das Jahr 1956 0,0723 Entgeltpunkte.

$12 \text{ Beiträge} \times 0,0770 = 0,9240$ Entgeltpunkte,
 $12 \text{ Beiträge} \times 0,0723 = 0,8676$ Entgeltpunkte.

15. Die Pflichtbeiträge für Kindererziehung sind wie folgt zu bewerten:

September 1986 bis August 1991 = $60 \times 0,0833 = 4,9980$ Entgeltpunkte.

- 16.-19. Die Lösungen ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Lösung zum „Gesamtbeispiel zur Rentenberechnung“.

20. Durch die Regelung des § 88 Absatz 1 Satz 1 SGB VI sind die 35 persönlichen Entgeltpunkte aus der bis zum 31. Oktober 2022 bezogenen Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit geschützt. Es werden bei der ab 1. Juni 2024 zu gewährenden Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit somit die 35 persönlichen Entgeltpunkte berücksichtigt.

21. Zunächst ist die übertragene Anwartschaft von 358,62 € durch den aktuellen Rentenwert zum Zeitpunkt des Eheendes im Dezember 2002 in Höhe von 25,86 € zu teilen. Das ergibt 13,8677 Entgeltpunkte.

Entgeltpunkte aus übertragenen Anwartschaften	= 13,8677
Entgeltpunkte, aus eigenen Anwartschaften	= <u>15,5265</u>
Entgeltpunkte, Zusammen	= 29,3942
Entgeltpunkte.	

Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1: Die Rentenformel	6
Abbildung 2: Persönliche Entgeltpunkte.....	7
Abbildung 3: Zugangsfaktor bei Renten wegen Alters	11
Abbildung 4: Zugangsfaktor bei Renten wegen Erwerbsminderung, bei Erziehungsrenten und bei Hinterbliebenenrenten	12
Abbildung 5: Stufenweise Ersetzung des Lebensalters gemäß § 264d SGB VI	13
Abbildung 6: Rentenartfaktor.....	16
Abbildung 7: Aktueller Rentenwert Anpassung entsprechend § 68 SGB VI	17
Abbildung 8: Entgeltpunkte für Beitragszeiten	23
Abbildung 9: Entgeltpunkte für Beitragszeiten für einen Kalendermonat	25
Abbildung 10: Entgeltpunkte für Beitragszeiten im Beitrittsgebiet.....	31
Abbildung 11: Durchschnittsentgelte - Anlage 1 SGB VI	35
Abbildung 12: Entgeltpunkte für Beitragszeiten (Markenbeiträge bis 28. Februar 1957).....	41
Abbildung 13: Zusätzliche oder gutgeschriebene Entgeltpunkte - Grundvoraussetzungen.....	44
Abbildung 14: Zusätzliche Entgeltpunkte nach § 70 Absatz 3a Buchstabe a SGB VI	45
Abbildung 15: Gutgeschriebene Entgeltpunkte nach § 70 Absatz 3a Buchstabe b SGB VI	45
Abbildung 16: Höchstgrenze von 0,0833 EP / Monat.....	46
Abbildung 17: Gesamtleistungsbewertung	49
Abbildung 18: Gesamtleistungswert nach der Grundbewertung	52
Abbildung 19: Vergleichsbewertung - § 73 SGB VI.....	53
Abbildung 20: Gesamtleistungswert nach der Vergleichsbewertung	54
Abbildung 21: Vergleichsbewertung bei Renten wegen Erwerbsminderung.....	55
Abbildung 22: Zeiten mit vollem Gesamtleistungswert.....	56
Abbildung 23: Ermittlung von Entgeltpunkten für beitragsgeminderte Zeiten	59
Abbildung 24: Zuschlag bei Witwen-/ Witwerrenten für das 1. Kind.....	78
Abbildung 25: Zuschlag bei Witwen-/ Witwerrenten für das 2. Kind.....	79
Abbildung 26: Zuschlag bei Witwen-/ Witwerrenten BÜZ wurde bislang beim Verstorbenen angerechnet	79
Abbildung 27: Geburt innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod.....	80
Abbildung 28: Geburt nach 300 Tagen nach dem Tod	80
Abbildung 29: Begrenzung des Zuschlags nach § 88a SGB VI	81

Gesamtbeispiel zur Rentenberechnung

Sachverhalt

Die versicherte Person A, geboren am 31. Januar 2003, befindet sich in Berufsausbildung zur Sozialversicherungsfachangestellten. A wird am 30. September 2023 nach dem Ende der Berufsschule von Ihrem Freund F von der Schule abgeholt. Auf dem gemeinsamen Heimweg erleiden sie einen Unfall. Während F mit leichten Verletzungen davonkommt, erleidet A erhebliche Verletzungen, die eine befristete volle Erwerbsminderung nach § 43 SGB VI seit dem 30. September 2023 zur Folge haben.

A weist folgenden vollständigen Versicherungsverlauf nach:

Schulausbildung - 31.07.2022

Pflichtbeiträge wegen Berufsausbildung:

01.08.2022 - 31.12.2022 = 3.250,00 €

01.01.2023 - 30.09.2023 = 6.300,00 €

Sämtliche Zeiten wurden in Münster zurückgelegt.

Aufgabe

Ermitteln Sie bitte die Höhe der bis zum 30. Juni 2024 zu leistende Rente wegen voller Erwerbsminderung. Hierbei ist von einem Rentenbeginn am 1. April 2024 auszugehen.

Hinweise:

Der Rentenanspruch besteht, dies ist nicht weiter zu prüfen.

Ausführungen zu den Berechnungsvorschriften der §§ 121ff SGB VI, der Beitragsbemessungsgrenze (§ 159 SGB VI) und dem Grundrentenzuschlag (§ 76g SGB VI) sind nicht erforderlich.

Lösungsvorschlag „Gesamtbeispiel Rentenberechnung“

Der Monatsbetrag der Rente ergibt sich aus § 64 SGB VI.

Zur Ermittlung der an A zu leistende Rente sind zunächst die rentenrechtlichen Zeiten zusammenzustellen, die die Versicherte bis zum Eintritt der vollen Erwerbsminderung zurückgelegt hat; darüber hinaus ist zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang eine Zurechnungszeit (§ 59 SGB VI) anzurechnen ist (§ 75 Absatz 1 und 2 SGB VI).

Beitragszeiten sind Zeiten, für die nach Bundesrecht Pflicht- oder freiwillige Beiträge gezahlt worden sind oder für die Pflichtbeiträge nach besonderen Vorschriften als gezahlt gelten (§ 55 Absatz 1 Satz 1 und 2 SGB VI). A weist bis zum Eintritt der vollen EM am 30. September 2023 folgende Beitragszeiten nach:

01.08.2022 – 30.09.2023 = 14 KM

Die 14 KM sind insgesamt beitragsgemindert wegen einer beruflichen Ausbildung (§ 54 Absatz 3 Satz 2 SGB VI).

Als Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung kommen gem. § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB VI Zeiten einer Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres der Versicherten bis zu einer Höchstdauer von 8 Jahren (= 96 KM) in Betracht. Die am 31. Januar 2003 geborene Versicherte A vollendete am 30. Januar 2020 ihr 17. Lebensjahr (§§ 26 SGB X, 187 Absatz 2, 188 Absatz 2 BGB), so dass für sie die folgenden Zeiten als Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung anzuerkennen sind:

31.01.2020 – 31.07.2022 = 31 KM

Die 31 KM sind insgesamt beitragsfrei (§ 54 Absatz 4 SGB VI).

A vollendet ihr 66. Lebensjahr und 1 Monat voraussichtlich am 28. Februar 2069. Da sie bereits seit dem 30. September 2023 voll erwerbsgemindert ist, ist gem. §§ 59, 253a Absatz 3 SGB VI eine Zurechnungszeit anzuerkennen, die folgenden Zeitraum umfasst:

30.09.2023 – 28.02.2069 = 546 KM

Davon ist beitragsgemindert (§ 54 Absatz 3 Satz 1 SGB VI) 1 KM (09/2022), beitragsfrei (§ 54 Absatz 4 SGB VI) sind 545 KM.

Zur Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte (66 Absatz 1 SGB VI) ist zunächst die Summe der Entgeltpunkte zu ermitteln.

Für Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung werden Entgeltpunkte nach § 70 Absatz 1 SGB VI ermittelt.

Beitragsbemessungsgrundlage ist gemäß §§ 161 Absatz 1 und 162 Nummer 1 SGB VI das erzielte Arbeitsentgelt bis maximal zur Beitragsbemessungsgrenze (§159 SGB VI). Die Einhaltung der Beitragsbemessungsgrenze kann laut Sachverhalt unterstellt werden.

Zeitraum	Mon.	Beitrags- bemessungs- grundlage	Durchschnitts- -entgelt	Entgeltpunkte	
				vollw.	bgm
01.08.2022 – 31.12.2022	5	3.250,00 €	42.053,00 €		0,0773
01.01.2023 – 31.08.2023	8	6.300,00 € * 240 SV-Tg. / 270 SV- Tg. = 5.600,00 €	43.142,00 €		0,1298
01.09.2023 – 30.09.2023	1	6.300,00 € – 5.600,00 € = 700,00 €	43.142,00 €		0,0162
Insgesamt	14			0,0000	0,2233

Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt sind nach § 262 SGB VI zu ermitteln.

Es liegen zwar 590 KM (Beitragszeiten = 14 KM; Anrechnungszeiten = 31 KM; Zurechnungszeit = 545 KM) mit rentenrechtlichen Zeiten vor, es sind aber keine vollwertigen Pflichtbeiträge vorhanden. Zusätzliche Entgeltpunkte nach § 262 SGB VI ergeben sich folglich nicht.

Die Bewertung von beitragsfreien Zeiten ergibt sich aus § 71 Absatz 1 SGB VI. Sie erhalten vorbehaltlich der Regelungen zur begrenzten Gesamtleistungsbewertung den vollen Gesamtleistungswert nach der Grundbewertung (§ 72 SGB VI) oder den nach der Vergleichsbewertung (§ 73 SGB VI). Der jeweils höhere Wert ist maßgebend. Sind die Werte gleich hoch, dann ist der Wert nach der Vergleichsbewertung maßgebend. Die Ermittlung des Zuschlags an Entgeltpunkten für beitragsgeminderte Zeiten ergibt sich aus § 71 Absatz 3 SGB VI.

Die Summe der Entgeltpunkte für alle Beitragszeiten ist im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung um Entgeltpunkte für Zeiten einer beruflichen Ausbildung so zu erhöhen, dass diese einen Wert von mindestens 0,0833 erreichen (§ 71 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 SGB VI).

Bei der Zeit von 08/2022 - 09/2023 handelt es sich um Zeiten beruflicher Ausbildung und diese haben nicht bereits einen Wert von 0,0833 pro Monat an Entgeltpunkten als Beitragszeit erhalten:

2022: 0,0773 EP : 5 Mon. = 0,0155 EP

2023: 0,1460 EP : 9 Mon. = 0,0162 EP

Es ergibt sich folgende Berechnung zur Ermittlung der Summe der EP für Beitrags- und Berücksichtigungszeiten:

	0,2233 EP BZ
abzüglich:	0,2233 EP EP für Zeiten beruflicher Ausbildung
	+ 1,1662 EP § 71 Absatz 3 Satz 2 SGB VI; (14 Mon. x 0,0833)
	1,1662 EP für die Grundbewertung

Zur Ermittlung der belegungsfähigen Monate ist zunächst ein belegungsfähiger Gesamtzeitraum zu bilden (§ 72 Absatz 2 SGB VI). Dieser beginnt grundsätzlich mit dem Tag nach Vollendung des 17. Lebensjahres der Versicherten; er endet im vorliegenden Sachverhalt mit dem Tag des Eintritts der Erwerbsminderung (§ 72 Absatz 2 Satz 1 erster

Halbsatz, Satz 1 Nummer 2 SGB VI). Die so ermittelten Kalendermonate des belegungsfähigen Gesamtzeitraums sind um die sogenannten nicht belegungsfähigen Kalendermonate zu mindern; hierzu zählen u.a. beitragsfreie Zeiten, die nicht auch Berücksichtigungszeiten sind (§ 72 Absatz 3 Nummer 1 SGB VI).

Der belegungsfähige Gesamtzeitraum umfasst die Zeit vom 31. Januar 2020 (Tag nach Vollendung des 17. Lebensjahres) bis zum 30. September 2023 (Eintritt der vollen Erwerbsminderung) (§ 72 Absatz 2 SGB VI).

Der Gesamtzeitraum umfasst folglich 45 KM.

Hiervon sind die nicht belegungsfähigen Kalendermonate (§ 72 Absatz 3 SGB VI) abzuziehen:

beitragsfreie Zeiten, die nicht gleichzeitig Berücksichtigungszeiten sind (01/2020 – 07/2022 = AZ wegen schulischer Ausbildung) = 31 KM;

es verbleiben als belegungsfähige Monate = 14 KM.

Somit ergibt sich folgender Gesamtleistungswert nach der Grundbewertung:

$$1,1662 \text{ EP} : 14 \text{ KM} = 0,0833 \text{ EP (Wert aus der Grundbewertung)}$$

Die Vergleichsbewertung ergibt sich aus § 73 SGB VI.

Die Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für Zeiten einer beruflichen Ausbildung gelten hierbei als vollwertige Beiträge (§ 71 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 SGB VI).

Es ist 1 Monat (09/2023) abzugsfähig, der als Beitragszeit einen Wert von 0,0162 und zusätzliche Entgeltunkte für Zeiten beruflicher Ausbildung von 0,0671 erhalten hat.

Somit ergibt sich folgender erster Gesamtleistungswert nach der Vergleichsbewertung:

$$1,0829 \text{ EP} : 13 \text{ KM} = 0,0833 \text{ EP (Erster Wert aus der Vergleichsbewertung)}$$

Bei der zweiten Vergleichsbewertung werden die rentenrechtlichen Zeiten für die Zeit vom 1. Oktober 2019 bis zum 30. September 2023 nicht berücksichtigt. Da dann keine rentenrechtlichen Zeiten mehr vorhanden sind, ergibt sich kein zweiter Wert nach der Vergleichsbewertung.

Maßgebender Gesamtleistungswert ist folglich der erste Wert aus der Vergleichsbewertung von 0,0833 EP.

Die beitragsfreien Zeiten werden wie folgt bewertet:

Die beitragsfreie Zurechnungszeit erhält den vollen Wert aus der Gesamtleistungsbewertung (§ 71 Absatz 1 SGB VI), da für sie im Gesetz keine Begrenzung des Gesamtleistungswertes vorgesehen ist.

$$0,0833 \text{ EP} \quad \times \quad 545 \text{ KM} = 45,3985 \text{ EP}$$

Anrechnungszeiten wegen Schulausbildung erhalten keine Bewertung (§ 74 Satz 4 SGB VI).

Summe der Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten 45,3985 EP

Der Zuschlag für beitragsgeminderte Zeiten ergibt sich aus § 71 Absatz 2 SGB VI. Danach ist die Summe der Entgeltpunkte so zu erhöhen, dass mindestens der Wert erreicht wird, den die beitragsgeminderten Monate erhalten würden, wenn sie beitragsfrei wären.

Die beitragsgeminderte Zurechnungszeit im September 2023 erfährt als beitragsfreie Zeit eine Bewertung von

1 KM x 0,0833 EP =	0,0833 EP
./. Entgeltpunkte aufgrund der Beitragsleistung	<u>0,0162 EP</u>
Zusätzliche Entgeltpunkte für diesen Monat	0,0671 EP.

Die Bewertung der beitragsgeminderten Zeit der beruflichen Ausbildung ergibt sich aus § 74 Sätze 1 und 2 SGB VI.

Die Zeiten beruflicher Ausbildung erfahren als beitragsfreie Zeiten eine Bewertung von

0,0833 EP x 75 % = 0,0625 EP.

0,0625 EP überschreiten den zulässigen Höchstwert von 0,0625 EP nicht und sind nicht zu begrenzen

13 KM x 0,0625 EP	0,8125 EP
./. Entgeltpunkte aufgrund der Beitragsleistung	<u>0,2071 EP</u>
Zusätzliche Entgeltpunkte für diese Monate	0,6054 EP

Zuschlag für beitragsgeminderte Zeiten insgesamt 0,6725 EP

Die Summe der persönlichen Entgeltpunkte (§ 66 Absatz 1 SGB VI) ermittelt sich wie folgt:

>Entgeltpunkte für Beitragszeiten	0,2233 EP
>Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten	45,3985 EP
>Entgeltpunkte (Zuschlag) für beitragsgeminderte Zeiten	<u>0,6725 EP</u>
>Summe der Entgeltpunkte	<u>46,2943 EP</u>

Nach §§ 77 Absatz 2 S. 1 Nummer 3, S. 2, SGB VI wird der Zugangsfaktor bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung bestimmt.

Es sind die Vollendung des 65. Lebensjahres und des 62. Lebensjahres maßgebend.

Die Versicherte vollendet das 65. Lebensjahr voraussichtlich am 30. Januar 2068 und das 62. Lebensjahr voraussichtlich am 30. Januar 2065.

Der Verminderungszeitraum umfasst die Zeit vom 1. Februar 2065 bis 30. Januar 2068 und dies sind 36 Kalendermonate.

Die Berechnung des Zugangsfaktors ermittelt sich wie folgt:

$$\begin{aligned}0,003 \cdot 36 &= 0,108 \\1,0 - 0,108 &= 0,892\end{aligned}$$

Der Zugangsfaktor beträgt somit 0,892.

Es ergeben sich folgende persönliche Entgeltpunkte:

$$46,2943 \times \text{Zugangsfaktor } 0,892 = 41,2945 \text{ pEP}$$

Der aktuelle Rentenwert beträgt nach § 68 SGB VI bei Rentenbeginn 37,60 €.

Der Rentenartfaktor für Renten wegen voller Erwerbminderung beträgt nach § 67 Nummer 3 SGB VI 1,0.

Die monatliche Bruttorente berechnet sich nach § 64 SGB VI daher wie folgt:

$$41,2945 \text{ pEP} \times 1,0 \text{ (Raf)} \times 37,60 \text{ € (aRW)} = \underline{\underline{1.552,67 \text{ €}}}$$

Verfügbare Titel der Studentext-Reihe

Nummer 1	Dietzel	Sozialversicherung
Nummer 2	Schindler	Versicherungspflicht
Nummer 3	Petrikowski * Hillig	Beitrags- und Meldewesen
Nummer 4	Loukidou	Selbständige
Nummer 5	Rosenbusch	Versicherungsfreiheit
Nummer 6	Sibum	Freiwillige Versicherung
Nummer 7	Jungbauer	Nachversicherung
Nummer 8	Schulte	Wirksamkeit der Beitragszahlung
Nummer 9	Hiller	Beitragserstattung
Nummer 10	Bozidarevic	Anerkennung von Beitragszeiten
Nummer 11	Hunold	Fremdrentenrecht
Nummer 12	Prietzl	Leistungen zur Teilhabe
Nummer 13	Küppenbender	Übergangsgeld
Nummer 14	Greif * Kapp	Ergänzende und sonstige Leistungen, Zuzahlung
Nummer 15	Mellmann * Knobloch	Rentantragsverfahren
Nummer 16	Lennecke * Limbeck	Renten wegen Alters
Nummer 17	Benen	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
Nummer 18	Brettschneider	Renten wegen Todes
Nummer 19	Strotmann	Wartezeiten
Nummer 20	Begert	Rentenrechtliche Zeiten
Nummer 21	Beckwermert	Rentenberechnung
Nummer 22	Viergutz	Zusammentreffen von Renten und Einkommen
Nummer 23	Hentschke	Versorgungsausgleich
Nummer 24	Gries	Pfändung, Abtretung, Aufrechnung von Renten
Nummer 25	Seliger-Hartmann * Steupert	Rentenzahlverfahren, Vorschüsse und Verzinsung
Nummer 26	Stempfhuber	Erstattungsansprüche der Leistungsträger
Nummer 27	Dopheide * Bartelt	Verwaltungsverfahren I (SGB I)
Nummer 28	Matthäus	Verwaltungsverfahren II (SGB X)
Nummer 29	Zepke	Krankenversicherung der Rentner
Nummer 30	Gutzler	Über- und zwischenstaatliches Recht, Auslandsrenten
Nummer 31	Kubowicz * Ruder * Seeg	Datenverarbeitung in der Rentenversicherung

Nummer 32	Schulmeister	Datenschutz in der Rentenversicherung
Nummer 33	Brüßeler	Arbeits- und Dienstrecht
Nummer 34	Becker	Knappschaftsrecht I: Versicherung und Beitrag
Nummer 35	Stehr * Böttcher	Knappschaftsrecht II: Leistungen
Nummer 36	Schmidt-Kühlewind	Sozialgerichtsgesetz
Nummer 37	-	Wird nicht mehr aufgelegt
Nummer 38	Jäger * Reich	Lern- und Arbeitstechniken
Nummer 39	Jäger * Reich	Kommunikation – Kooperation
Nummer 40	Tippelmann	Altersvorsorge

Impressum

	1. Auflage 1993
	28. Auflage 2024
Rechtsstand	01.01.2024
Autor	Frank Beckwermert - Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen
Fachgutachter	Rüdiger Bönisch - Deutsche Rentenversicherung Nordbayern
Herausgeber	© Deutsche Rentenversicherung Bund Die Bildungsabteilung Grundlagen Berufliche Bildung Hohenzollerndamm 46/47 10704 Berlin

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.

Liebe Leser*innen außerhalb der Deutschen Rentenversicherung:

Für Auskünfte zu diesem und allen anderen fachlichen Themen rund um Versicherung, Rente, Reha und Altersvorsorge wenden Sie sich bitte an unsere Expert*innen am **Servicetelefon** der Deutschen Rentenversicherung unter:

0800 1000 4800 (Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 19:30 Uhr, Freitag bis 15:30 Uhr)

Oder nehmen Sie auf anderem Wege Kontakt auf:

[Kontakt | Deutsche Rentenversicherung \(deutsche-rentenversicherung.de\)](https://www.deutsche-rentenversicherung.de)